

75 Jahre
AK

beraten.bilden.forschen.

BROSCHÜRE



Bürgergeld

Stand 3/2026

Abkommens
AKKS
Kindergeld und Sozialhilfe

Bürgergeld

Stand 03/2026



Arbeitskammer des Saarlandes
beraten.bilden.forschen.

Impressum

Herausgeber:

Arbeitskammer des Saarlandes, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
Fritz-Dobisch-Straße 6–8, 66111 Saarbrücken, Tel. 0681 4005-0
Broschürenservice: Tel. 0681 4005-444, Fax 0681 4005-411
E-Mail: info@arbeitskammer.de

Internet: www.arbeitskammer.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz und Wirtschafts-
Identifikationsnummer: DE138117054

Bearbeitung: Cornelia Armbrorst-Winterhagen (AKKS), Peter Forster (AKKS), Peter Fried
(AKKS), Martin Riotte (Arbeitskammer)

Redaktion: Peter Jacob, Simone Hien

Satz: MediaDesign Frank, Saarbrücken

Titel: Kurt Heinemann, Völklingen

Druck: repa Druck, Saarbrücken-Ensheim

4. Auflage März 2026 (ehemals 4 Auflagen „Arbeitslosengeld II“, davor „Merkblätter zu Hartz
IV“, herausgegeben vom Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe (AKKS), Auflage 1 bis 24).

Die Broschüre ist kostenlos für Mitglieder der Arbeitskammer, Arbeitnehmerinnen und Arbeit-
nehmer im Saarland. Eine ebenfalls kostenlose Online-Version finden Sie unter: [www.arbeits-
kammer.de/publikationen](http://www.arbeits-
kammer.de/publikationen)

ISBN: 978-3-88968-283-3

Hinweise: In dieser Broschüre wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige
Verwendung männlicher, weiblicher oder diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Perso-
nenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Die Broschüre stellt unverbindliche Merkblätter (Kapitel) dar, für deren Richtigkeit, Vollstän-
digkeit und Aktualität keine Gewähr übernommen wird. Es ist nicht auszuschließen, dass die
Broschüre nicht den zurzeit gültigen Gesetzen oder der aktuellen Rechtsprechung genügt. Die
Nutzung erfolgt daher auf eigene Gefahr. Keinesfalls ersetzt die Broschüre eine umfassende
Rechtsberatung unter Berücksichtigung des Einzelfalls.

Vorwort

In diesem Jahr werden die Regelleistungen für Menschen, die Bürgergeld, Grundsicherung im Alter und Grundsicherung bei Erwerbsminderung beziehen, im zweiten Jahr in Folge nicht erhöht. Durch die Inflation haben diese Menschen tatsächlich weniger zum Leben. Die im Verhältnis starke Erhöhung der Lebensmittelpreise wirkt sich hier besonders nachteilig aus. Dabei hatte die Inflation bereits in den Jahren 2020 bis 2024 zu einer Verschärfung der Armut geführt, wie aus dem Paritätischen Armutsbericht vom April 2025 hervorgeht. Zum Januar 2024 wurden die Regelleistungen zwar um 12 % erhöht, trotzdem lagen die Realeinkommen von Armut betroffenen Menschen schon damals niedriger als 2020. Durch die abermals nicht erfolgte Erhöhung der Regelleistungen sinkt die Kaufkraft dieser Menschen weiter.

Das Ziel unseres Sozialstaates ist es, allen Menschen ein würdevolles Leben zu ermöglichen. Die negativen Folgen von materieller Entbehrung sind bekannt: Verschuldung, prekäre Wohnverhältnisse, mangelnde Möglichkeiten der Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben, schlechte Bedingungen für die Entwicklung von Kindern, gesundheitliche Belastungen.

Um dem entgegenzuwirken, ist die Sicherstellung des materiellen Existenzminimums durch eine Erhöhung der Regelleistungen zwingende Voraussetzung – mindestens in Höhe der allgemeinen Inflation.

Saarbrücken, im März 2026

Jörg Caspar
Vorstandsvorsitzender

Thomas Otto
Hauptgeschäftsführer

Peter Fried
AKKS Saar

Kurzübersicht Bürgergeld-Gesetz

Die Regelungen im Rahmen des Bürgergeld-Gesetzes sind im Jahr 2023 zweistufig in Kraft getreten:

Änderungen seit dem 01.01.2023:

- Einführung des Bürgergeldes (ersetzt Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) und Erhöhung sowie Änderung der Fortschreibung der Regelbedarfe.
- In den ersten 12 Monaten (Karenzzeit) bleibt Vermögen von bis zu 40.000 € für die leistungsberechtigte Person geschützt. Für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft erhöht sich dieser Freibetrag um jeweils 15.000 €. Der Erklärung, kein erhebliches Vermögen zu besitzen, ist eine Selbstauskunft beizufügen. Nach der Karenzzeit gilt ein Vermögensfreibetrag von 15.000 € für jede Person der Bedarfsgemeinschaft. Rücklagen für die Altersvorsorge Selbstständiger und selbstgenutztes Wohneigentum werden ebenfalls besser geschützt.
- Die Angemessenheit der Wohnung wird nach 12 Monaten (Karenzzeit) geprüft. Bis dahin werden die tatsächlichen Kosten der Wohnung übernommen. Das gilt nicht für die Heizkosten, die von Beginn an im angemessenen Umfang gewährt werden. Bei Umzügen innerhalb der Karenzzeit werden höhere als angemessene Aufwendungen nur bei vorheriger Zusicherung anerkannt. Bei Tod eines Mitgliedes der Bedarfs- bzw. Haushaltsgemeinschaft ist ein Kostensenkungsverfahren für mindestens 12 Monate nicht zumutbar.
- Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen sind von Beginn des Leistungsbezugs an möglich. Das sog. Sanktionsmoratorium wurde zum Jahresende 2022 aufgehoben.
- Bei einem Meldeversäumnis wird der Regelbedarf um 10 % für einen Monat gemindert.
- Bei der ersten Pflichtverletzung wird der Regelbedarf um 10 % für einen Monat, bei einer zweiten Pflichtverletzung um 20 % für zwei Monate und in der letzten Stufe um 30 % für drei Monate gemindert.
- Minderjährige, die wegen der Erstattungsforderungen gegenüber ihren Eltern Leistungen zurückzahlen müssen, haften für diese Überzahlung bei Eintritt der Volljährigkeit nur noch dann, wenn sie mehr als 15.000 € zum Zeitpunkt ihrer Volljährigkeit an verwertbarem Vermögen besitzen.
- Bis zu einer Bagatellgrenze von 50 € pro Prüffall für die gesamte Bedarfsgemeinschaft wird auf Rückforderungen verzichtet.
- Ältere erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen nicht vorzeitig die Altersrente in Anspruch nehmen.

- Bei einer Antragstellung für einen Monat (z. B. wegen Heizkostenabrechnung) wirkt diese auf den ersten des Fälligkeitsmonats zurück, soweit die Antragsstellung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Fälligkeitsmonats erfolgt ist.
- Haben Sie Bürgergeld erhalten, obwohl Ihnen dieses aufgrund einer Arbeitsaufnahme und der Erzielung von Arbeitseinkommen nicht zustand, ist das zu viel gezahlte Bürgergeld in monatlichen Raten von 10 % der Regelleistung zurückzuzahlen.

Änderungen seit dem 01.07.2023:

- Die Freibeträge für alle Erwerbstätigen werden verbessert. Bei einem Einkommen zwischen 520 und 1.000 € dürfen 30 % davon behalten werden.
- Junge Menschen dürfen das Einkommen aus Schüler- und Studentenjobs und aus einer beruflichen Ausbildung genauso wie Bundesfreiwilligen- und FSJ-Dienstleistende bis zur Minijob-Grenze (seit dem 01.01.2026 603,00 €) behalten. Das gilt auch in einer dreimonatigen Übergangszeit zwischen Schule und Ausbildung
- Einkommen aus Schülerjobs in den Ferien bleibt gänzlich unberücksichtigt.
- Ehrenamtliche können jährlich bis zu 3.000 € der Aufwandsentschädigung behalten.
- Einmalige Einnahmen (z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) werden nur noch im Monat der Auszahlung berücksichtigt und zählen ab dem Folgemonat zum Vermögen. Lediglich Nachzahlungen (z. B. eine rückwirkende Gehaltserhöhung) sind ggf. ab dem Monat der Auszahlung gleichmäßig auf sechs Monate zu verteilen, sofern man unter Berücksichtigung der Nachzahlung im Auszahlungsmonat nicht mehr hilfebedürftig wäre.
- Erbschaften zählen nicht als Einkommen, sondern als Vermögen.
- Mutterschaftsgeld wird nicht mehr als Einkommen angerechnet.
- Die Rückzahlung von Darlehen wird auf 5 % der Regelleistung (vorher 10 %) reduziert.
- Die Anforderungen an die Erreichbarkeit von Leistungsbeziehenden werden angepasst (die Anpassung der Erreichbarkeitsverordnung befindet sich noch in Umsetzung).
- Bei einer medizinischen Reha muss kein Übergangsgeld mehr beantragt werden. Das Bürgergeld wird weitergezahlt.

Inhaltsverzeichnis Kurzübersicht	
Einleitung	14
1. Ihre Rechte	15
2. Bürgergeld	24
3. Bildungspaket	34
4. Elternbeiträge/Freizeiten/Schulbücher	37
5. Kosten der Unterkunft	41
6. Anrechnung von Einkommen	55
7. Anrechnung von Vermögen	63
8. Kostenaufwändige Ernährung	65
9. Schwangerschaft und Geburt	69
10. Einmalige Beihilfen	73
11. Bestattungskosten	78
12. Zuzahlungen bei Krankheit und Zusatzbeiträge	80
13. Darlehen und Aufrechnung	85
14. Kindergeld und Kinderzuschlag	88
15. Wohngeld	95
16. Unterhaltsvorschuss	98
17. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und BAföG	100
18. Die Unterhaltspflicht	104
19. Rundfunkbeitragsbefreiung	110
20. Leistungsminderung	114
21. Pfändungsschutzkonto (P-Konto)	118
22. Mietschulden/Stromschulden	121
23. Arbeitsgelegenheit (Ein-Euro-Job)	125
24. Jobcenter oder Sozialamt?	129
25. Anlagen	134
26. Hilfreiche Internetadressen	139
27. Abkürzungsverzeichnis	141
28. Verzeichnis der Sozialberatungsstellen im AKKS	142

Inhaltsverzeichnis

Kurzübersicht Bürgergeld-Gesetz


4

Einleitung

14

1. Ihre Rechte

15

1.1 Rechtsanspruch auf Sozialleistungen  § 7 SGB II, § 17 SGB XII	15
1.2 Aufgaben des Jobcenters und des Sozialamtes	15
1.2.1 Gesamtfallgrundsatz	15
1.2.2 Aufklärung, Beratung, Auskunft	16
1.2.3 Amtsermittlungsprinzip	16
1.2.4 Soziale Rechte	16
1.3 Recht auf Entgegennahme des Antrages	17
1.4 Rechte auf einen schriftlichen Bescheid mit Begründung	17
1.5 Bankgeheimnis	17
1.6 Umgang mit Behörden	18
1.6.1 Recht auf Begleitung bei Behördengängen	18
1.6.2 Recht auf Akteneinsicht	18
1.6.3 Recht auf Anhörung	19
1.6.4 Unversehrtheit der Wohnung	19
1.7 Rechtsbehelfe	19
1.7.1 Widerspruch und Klage	19
1.7.2 Überprüfungsantrag	21
1.7.3 Untätigkeitsklage	21
1.7.4 Einstweilige Anordnung	22
1.8 Ombudsstelle	22
1.9 Dienstaufsichtsbeschwerde	23
1.10 Petitionsrecht	23
1.11 Anwaltliche Beratungsstellen	23

2. Bürgergeld

24

2.1 Wer hat Anspruch?	24
2.2 Vorrang anderer Leistungsträger	24
2.3 Bedarfsgemeinschaft	25
2.3.1 Wer gehört zur Bedarfsgemeinschaft?	25
2.3.2 Wer gehört nicht zur Bedarfsgemeinschaft?	25
2.3.3 Sonderfall temporäre Bedarfsgemeinschaft	25

2.4	Werden Verwandte zu Unterhaltszahlungen verpflichtet?	26
2.5	Wer ist erwerbsfähig?	26
2.6	Wer ist hilfebedürftig?	26
2.7	Wie hoch ist mein Anspruch auf Bürgergeld?	27
2.8	Regelleistung und einmalige Beihilfen	27
2.9	Mehrbedarf	29
2.10	Bildungspaket	31
2.11	Unterkunftskosten	31
2.12	Was zählt als Einkommen?	31
2.13	Was zählt als Vermögen?	31
2.14	Was ist der Kinderzuschlag?	31
2.15	Muss jede Arbeit angenommen werden?	32
2.16	Welche Leistungsminderungen gibt es?	32
2.17	Krankenversicherung	32
2.18	Erreichbarkeit	32

3. Bildungspaket 34

3.1	Wer kann Leistungen aus dem Bildungspaket bekommen?	34
3.2	Welche Leistungen sind im Bildungspaket enthalten?	34
3.3	Wer muss wo einen Antrag stellen?	35

4. Elternbeiträge/Freizeiten/Schulbücher 37

4.1	Übernahme von Elternbeiträgen	37
4.1.1	Kindertageseinrichtungen/nachschulische Betreuungsangebote/Kindertagespflege	37
4.1.2	Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	37
4.1.3	Berechnung des Leistungsanspruches	37
4.2	Zuschüsse zu Freizeiten für Kinder	38
4.3	Zuschüsse zu Familienferien	39
4.4	Schulbuchausleihe und Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts	39
4.5	Schülerbeförderung	40

5. Kosten der Unterkunft 41

5.1	Grundsätzliches	41
5.2	Was gehört zu den Kosten der Unterkunft?	41
5.3	Welche Unterkunftskosten sind zu übernehmen?	42

5.4 Welche Gründe rechtfertigen im Einzelfall eine Überschreitung der Richtwerte?	44
5.5 Neuantrag	45
5.6 Umzug während des Leistungsbezugs von Bürgergeld	45
5.6.1 Umzug wird durch die Behörde veranlasst.	46
5.6.2 Umzug auf eigenen Wunsch	47
5.7 Welche Umzugskosten werden übernommen?	47
5.8 Sonderregelungen für unter 25-Jährige	48
5.9 Praktische Tipps	48
5.10 Wohnungsaufsicht	49
5.11 Richtwerte	49
6. Anrechnung von Einkommen	55
6.1 Was zählt zum Einkommen?	55
6.2 Was zählt nicht zum Einkommen?	55
6.3 Was wird vom Erwerbseinkommen in Abzug gebracht?	57
6.4 Wie verhält es sich bei Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit?	58
6.5 In welcher Höhe wird Elterngeld angerechnet?	58
6.6 Sonstiges Einkommen	59
6.7 Was ist eine vorläufige Bewilligung?	59
7. Anrechnung von Vermögen	63
7.1 Was ist der Unterschied zwischen Einkommen und Vermögen?	63
7.2 Wessen Vermögen wird berücksichtigt?	63
7.3 Welches Vermögen ist geschützt?	63
8. Kostenaufwändige Ernährung	65
8.1 Anspruchsberechtigte	65
8.2 Vorgehensweise	65
8.3 Dauer des Mehrbedarfs	68
8.4 Beratung	68
9. Schwangerschaft und Geburt	69
9.1 Unterhaltspflicht	69
9.2 Umzug	69
9.3 Mehrbedarf	69
9.4 Hilfe zur Gesundheit bei Schwangerschaft und Mutterschaft	69

9.5	Einmalige Beihilfen	70
9.6	Zuwendung der Gemeinden zur Entsorgung von Babywindeln	70
9.7	Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes	71
9.8	Weitere Hilfen und Unterstützung	71
10.	Einmalige Beihilfen	73
10.1	Einmalige Beihilfen als unabweisbarer Bedarf	73
10.2	Einmalige Beihilfen	73
10.2.1	Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte	74
10.2.2	Erstausrüstungen für Bekleidung	75
10.3	Heizungsbeihilfe	75
10.4	Härtefallregelung für einmalige Bedarfe	76
10.5	Studienstarthilfe für Laptop oder Bücher	77
11.	Bestattungskosten	78
12.	Zuzahlungen bei Krankheit und Zusatzbeiträge	80
12.1	Zuzahlungen	80
12.2	Belastungsgrenze: 2 % des Bruttoeinkommens	80
12.3	Belastungsgrenze für chronisch Kranke: 1 % des Bruttoeinkommens	82
12.4	Krankentransportrichtlinien, sogenannter „Taxischein“	82
12.5	Brillen	83
12.6	Einmalige Beihilfe als unabweisbarer Bedarf	83
12.7	Zusatzbeitrag	83
12.8	Weitere Informationen	84
13.	Darlehen und Aufrechnung	85
13.1	Darlehen	85
13.2	Rückzahlung des Darlehens	86
13.3	Aufrechnung	86
13.4	Höhe und Dauer der Aufrechnung	86
14.	Kindergeld und Kinderzuschlag	88
14.1	Kindergeld	88
14.2	Was ist der Kinderzuschlag?	89

14.3 Habe ich Anspruch auf Kinderzuschlag?	89
14.3.1 Wird das Mindesteinkommen erreicht?	90
14.3.2 Wie hoch ist die „Bemessungsgrenze“?	90
14.3.3 Wie hoch ist der Kinderzuschlag?	91
14.3.4 Wie wirkt sich der Kinderzuschlag auf den Hilfebedarf aus?	92
15. Wohngeld	95
15.1 Was ist Wohngeld?	95
15.2 Habe ich einen Anspruch auf Wohngeld?	95
15.3 Mietstufen und Höchstbeträge im Saarland	96
15.4 Beispiele zur Wohngeldberechnung	96
16. Unterhaltsvorschuss	98
16.1 Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?	98
16.2 Wer erhält keinen Unterhaltsvorschuss?	98
16.3 Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?	99
16.4 Wer stellt wo den Antrag?	99
16.5 Welche Unterlagen sind bei Antragsstellung relevant?	99
17. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und BAföG	100
17.1 Wer hat Anspruch auf BAB?	100
17.2 Wie lange wird BAB gewährt?	100
17.3 Wie hoch ist der Anspruch?	100
17.4 Wer hat Anspruch auf BAföG?	101
17.5 Bedarf für Schüler	101
17.6 Bedarf für Studenten.	101
17.7 BAföG und Minijob?	103
18. Die Unterhaltspflicht	104
18.1 Wer ist unterhaltspflichtig?	105
18.2 Ausnahmen	105
18.3 Die Höhe des Unterhalts in 5 Schritten	106
18.3.1 Eigenbedarf nach „Düsseldorfer Tabelle“	106
18.3.2 Einkommensbereinigung nach „Düsseldorfer Tabelle“	107
18.3.3 Eigenbedarf nach dem SGB II/XII	107
18.3.4 Einkommensbereinigung nach dem SGB II/XII	108
18.3.5 Vergleichsberechnung	108

18.4	Heranziehung von Vermögen	109
18.5	Vermögenseinsatz bei nicht gesteigerter Unterhaltspflicht	109
19.	Rundfunkbeitragsbefreiung	110
19.1	Wer ist beitragspflichtig?	110
19.2	Was ist eine Wohnung?	110
19.3	Welche Regelungen gelten für Kraftfahrzeuge?	110
19.4	Wie hoch ist der Beitrag?	110
19.5	Wann bin ich befreit von der Beitragspflicht?	111
19.6	Wo erhalte ich den Antrag auf Befreiung?	112
19.7	Wohin sende ich den Antrag?	112
19.8	Worauf sollte ich unbedingt achten?	112
19.9	Gibt es eine Härtefallregelung?	113
19.10	Kabelfernsehen	113
20.	Leistungsminderung	114
20.1	Leistungsminderungen bei SGB-XII-Leistungsberechtigten	117
21.	Pfändungsschutzkonto (P-Konto)	118
22.	Mietschulden/Stromschulden	121
22.1	Mietschulden	121
22.2	Stromschulden	122
22.3	Das „4-Punkte-Modell“ zur Vermeidung von Stromsperrern	123
22.4	Melde- und Steuerungsstelle zur Vermeidung von Energiesperrern	124
23.	Arbeitsgelegenheit (Ein-Euro-Job)	125
23.1	Ein-Euro-Jobs	125
23.1.1	Ist eine Arbeitsgelegenheit zwingend anzutreten?	125
23.1.2	Wie sind diese Arbeitsgelegenheiten ausgestaltet?	125
23.1.3	Voraussetzungen für eine Zuweisung	126
23.1.4	Welche Arbeiten sind für Ein-Euro-Jobs vorgesehen?	126
23.1.5	Kann ich eine Arbeitsaufnahme verweigern?	127
23.2	Arbeitsmöglichkeiten für Langzeitarbeitslose	127
24.	Jobcenter oder Sozialamt?	129
24.1	Wo liegt die Altersgrenze?	129
24.2	Was heißt erwerbsfähig?	129

24.3 Wer stellt eine Erwerbsunfähigkeit fest?	129
24.4 Wer erhält welche Leistung?	130
24.5 Unterschiede SGB II/SGB XII	130
24.5.1 Einkommensanrechnung	130
24.5.2 Schonvermögen	132
24.5.3 Antragsverfahren	132
24.5.4 Darlehen	133
24.5.5 Aufrechnung	133
24.5.6 „Überbrückung“ bei Renteneintritt	133

25. Anlagen	134
--------------------	------------

26. Hilfreiche Internetadressen	139
----------------------------------------	------------

27. Abkürzungsverzeichnis	141
----------------------------------	------------

28. Verzeichnis der Sozialberatungsstellen im AKKS	142
-----------------------------------------------------------	------------

Einleitung

Liebe Leserinnen und Leser,

Die Broschüre ist in Merkblätter (Kapitel) unterteilt. Jedes einzelne Merkblatt bietet zu einem bestimmten Thema abgeschlossene Informationen. Dadurch kann es für sich angewandt werden. Die Merkblätter berücksichtigen auch die Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit und die allgemeinen Verwaltungsrichtlinien der kommunalen Träger, soweit bekannt. Sie geben Betroffenen dadurch konkrete Informationen, auch was die Höhe der zu erwartenden Hilfen und den Verwaltungsablauf angeht.

Die Sozialgesetzbücher, Durchführungshinweise und Verwaltungsrichtlinien werden häufig geändert. Es ist daher für alle damit befassten Personen aufwändig, jederzeit aktuell informiert zu sein. Insbesondere für die Betroffenen ist dies fast unmöglich.

Mit den Merkblättern, die als Arbeitskammer-Broschüre „Bürgergeld“ erscheinen, tragen der Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe Saar und die Arbeitskammer gemeinsam dazu bei, verdeckte Armut zu beseitigen und die Lebenssituation von Sozialleistungsempfängern zu verbessern.

In der vorliegenden 4. Auflage der AK-Broschüre „Bürgergeld“ (ehemals fünf Auflagen „Arbeitslosengeld II – Merkblätter zu Hartz IV“ als Nachfolgerin der „Merkblätter zu Hartz IV, Auflage 1 bis 24) wurden inhaltliche Aktualisierungen sowie die aktuell gültigen Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft aufgenommen. Nicht berücksichtigt sind die geplanten Änderungen zur Umgestaltung des SGB II und die Einführung der neuen Grundsicherung. Diese befanden sich zum Redaktionsschluss noch im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren.

1. Ihre Rechte

1.1 Rechtsanspruch auf Sozialleistungen

↳ § 7 SGB II, § 17 SGB XII

Auf Bürgergeld und auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung besteht ebenso ein Rechtsanspruch wie auf andere Sozialleistungen, wie z. B. Kindergeld, Wohngeld und Elterngeld. Das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes verpflichtet den Staat, für eine soziale Sicherung zu sorgen, die ein Leben in Menschenwürde ermöglicht. Dies ist Ziel und Aufgabe der entsprechenden Gesetze.

1.2 Aufgaben des Jobcenters und des Sozialamtes

Das Jobcenter und das Sozialamt arbeiten nach folgenden Grundsätzen.

1.2.1 Gesamtfallgrundsatz

↳ § 18 SGB XII, § 3 SGB II

Die gesamte Situation der nachfragenden Person und ihrer Familie ist von Amts wegen zu berücksichtigen. Die Behörde darf sich nicht damit begnügen, nur über das Vorliegen einer einzelnen Hilfeart zu entscheiden, auch wenn die nachfragende Person ihr Begehren nur auf eine Hilfeart abgestellt hat. Gleichzeitig ist zu prüfen, ob weitere Hilfen in Betracht kommen.

Bürgergeld und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden auf Antrag gewährt, Sozialhilfe bei „Bekanntwerden der Notlage“.

Die Behörden haben die Aufgabe, auf Hilfemöglichkeiten hinzuweisen. Betroffene haben ansonsten oft keine Chance, notwendige Hilfen zu erkennen und zu verwirklichen.

§ 18 SGB XII stellt eine Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips dar. Der Bundesgerichtshof stellte bereits 1957 fest (BGH, NJW 1957, 1973): *„Im sozialen Rechtsstaat gehört es zu den Amtspflichten der mit der Betreuung der sozial schwachen Volkskreise betrauten Beamten, diesen zur Erlangung und Wahrung der ihnen vom Gesetz zugedachten Rechte und Vorteile nach Kräften beizustehen. Demnach gehört es auch zu den Amtspflichten solcher Beamter, die von ihnen zu betreuenden Personen über die nach den bestehenden Bestimmungen gegebenen Möglichkeiten, ihre Rechtsstellung zu verbessern oder zu sichern, zu belehren und zur Stellung entsprechender Anträge anzuregen.“*

1.2.2 Aufklärung, Beratung, Auskunft

↳ §§ 13-17 SGB I, § 11 SGB XII, § 1 SGB II

Personen, die beim Jobcenter/Sozialamt vorsprechen und um Hilfe bitten, haben Anspruch auf eine umfassende, individuelle Beratung über ihre Rechte durch das Amt.

Wird Beratung in sozialen Angelegenheiten auch von Verbänden der Freien Wohlfahrts-pflege (wie z. B. Paritätischer Wohlfahrtsverband, Caritas, Diakonie) angeboten, so soll der Ratsuchende hierauf hingewiesen werden.

§ 13 SGB I regelt, dass die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen in diesem Ge-setzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen verpflichtet sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach dem Gesetz aufzuklären.

§ 14 SGB I bestimmt, dass jeder einen Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten hat. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind. Bezüglich der Leistungen nach SGB II und SGB XII sind dies die Jobcenter und die Sozialhilfeträger.

§ 15 SGB I regelt, dass die nach Landesrecht zuständigen Stellen verpflichtet sind, über alle sozialen Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Auskünfte zu erteilen.

1.2.3 Amtsermittlungsprinzip

↳ § 20 SGB X

Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. An das Vorbringen von Beweisanträgen der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

Diese in § 20 SGB X festgelegten Aufgaben des Leistungsträgers machen nochmals deutlich, dass, sobald die grundsätzliche Möglichkeit des Hilfebedarfs beim Leistungsträger bekannt ist, dieser umfassend zu ermitteln hat, welche Bedarfe bei dem Hilfesuchenden vorhanden sind. Wenn die Ermittlungen ergeben, dass ein Bedarf vorliegt und Anspruch besteht, wird eine entsprechende Beihilfe gewährt.

1.2.4 Soziale Rechte

↳ § 2 SGB I

In § 2 Abs. 2 SGB I ist festgelegt, dass die im Sozialgesetzbuch genannten Rechte bei der Auslegung der Vorschriften und bei der Ausübung von Ermessen zu beachten sind. Dabei ist sicherzustellen, dass die sozialen Rechte verwirklicht werden.

Aus dem Genannten ergibt sich für den Leistungsträger, dass dieser verpflichtet ist, umfassend Hilfe zu leisten. Es ist Aufgabe der Leistungsträger, den Bedarf umfassend zu ermitteln und entsprechende Hilfe zu leisten.

1.3 Recht auf Entgegennahme des Antrages

↳ § 20 SGB X

Ihr Antrag muss grundsätzlich entgegengenommen werden. Sie dürfen nicht mit der Begründung abgewiesen werden, Sie bräuchten diesen Antrag gar nicht zu stellen, da er sowieso abgelehnt würde.

Auch wenn Sie sich an die falsche Behörde gewandt haben, muss diese den Antrag entgegennehmen und an die zuständige Behörde weiterleiten.



TIPP

Den Antrag auf Bürgergeld können Sie nach vorheriger Registrierung auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit auch online stellen.

1.4 Rechte auf einen schriftlichen Bescheid mit Begründung

↳ § 33 SGB X, § 35 SGB X

Grundsätzlich kann der Bescheid einer Behörde schriftlich oder mündlich erfolgen bzw. auch in anderer Weise, etwa durch Geldüberweisung. Ein mündlicher Bescheid des Amtes muss schriftlich bestätigt werden, wenn dies die Betroffenen verlangen. Auch ohne ausdrückliches Verlangen muss dieser schriftliche Bescheid des Amtes auch schriftlich begründet werden.

1.5 Bankgeheimnis

↳ BSG 14. Senat, 19.09.2008, Az. B 14 AS 45/07 R

Bei der Beantragung von Bürgergeld, Grundsicherung und Sozialhilfe wird in der Regel die Vorlage der Kontoauszüge der letzten 3 Monate verlangt. Der Nachweis der Einkommensverhältnisse durch die Vorlage von Kontoauszügen ist beim Bezug/Beantragung rechtmäßig, sofern der Nachweis nicht durch andere Unterlagen einfacher erbracht werden kann.


Die Behörde muss bei Anforderung der Kontoauszüge auf die Möglichkeit des Schwärzens einzelner Texte hinweisen. Grundsätzlich ist das Unkenntlichmachen des Empfängers und Verwendungszwecks von Zahlungen erlaubt, wenn andernfalls personenbezogene Daten (wie z. B. Parteizugehörigkeit, konfessionelles Bekenntnis) offengelegt würden.

Das Schwärzen von Haben-Buchungen, also Einnahmen ist nicht erlaubt, da grundsätzlich das gesamte Einkommen bei der Hilfestellung zu berücksichtigen ist.

In aller Regel wird ein Aktenvermerk über die Vorlage und Prüfung der Kontoauszüge hinterlegt. Kontoauszüge werden grundsätzlich nicht in der elektronischen Akte gespeichert.

1.6 Umgang mit Behörden

Wenn über Ihren Antrag auf Bürgergeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe entschieden wurde, aber sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sind, gibt es die Möglichkeit, einen Rechtsbehelf gegen den Bescheid einzulegen (siehe 7. Rechtsbehelfe).

 **TIPP** Behalten Sie eine eigene Kopie aller Antragsunterlagen sowie Ihrer Schreiben zurück. Über die Zustellung bei der Behörde sollte Ihnen zudem ein Nachweis vorliegen, z. B. durch Postsendung per „Einschreiben Einwurf“ oder eine Eingangsbestätigung nach persönlicher Abgabe. Als Zugangsbeweis dient weiterhin ein Faxsenderbericht mit Faksimile (Verkleinerung der ersten Seite). Bei mehreren Seiten empfiehlt sich ein Anlagenverzeichnis. Das BSG erkennt die Faxübersendung als bewiesenen Zugang an (BSG vom 20.10.2009, Az. B 5 R 84/09 B).

1.6.1 Recht auf Begleitung bei Behördengängen

↳ § 13 SGB X

Sie haben das Recht, eine Person Ihres Vertrauens – einen Beistand – zu Ihrer Vorsprache bei der Behörde mitzunehmen. Dies kann wertvoll sein, wenn es um Zeugen für nur mündlich erteilte Bescheide geht.

1.6.2 Recht auf Akteneinsicht

↳ § 25 SGB X

In manchen Fällen kann es wichtig sein, dass Sie Einsicht in Ihre Akte bekommen, und zwar soweit deren Kenntnis für Sie notwendig ist, um Ihre eigenen rechtlichen Interessen (zum Beispiel einen Anspruch auf behördliche Hilfe) durchzusetzen. Sie dürfen auch Kopien oder Abschriften der Akten verlangen.

Ausnahmen sind nur die Fälle, in denen berechnigte Interessen Dritter zu schützen sind.

Außerdem besteht ein Recht auf Einsicht in die Allgemeinen Verwaltungsrichtlinien, soweit diese für die Entscheidung in Ihrem Einzelfall von Bedeutung sind.

1.6.3 Recht auf Anhörung

§ 24 SGB X

Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der einen zuvor von der Behörde erlassenen Bescheid aufhebt und erbrachte Leistungen zurückfordert, muss Ihnen die Gelegenheit gegeben werden, den Sachverhalt aus Ihrer Sicht zu erläutern. Die Behörde versendet hierzu in aller Regel Anhörungsschreiben mit einer Frist zur Stellungnahme. Sie können eine Stellungnahme zur Anhörung abgeben, müssen dies aber nicht tun.



Blieb eine Anhörung aus, sind von der Behörde die Anwaltskosten zu tragen (§ 63 Abs. 1 S. 2 SGB X).

1.6.4 Unversehrtheit der Wohnung

Art. 13 GG

Unangemeldet müssen Sie niemanden in Ihre Wohnung lassen. Auch angemeldete Hausbesuche sind generell eine Einschränkung Ihrer Grundrechte und daher nur aus konkretem Anlass zulässig, sofern unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit alle milderer Mittel ausgeschöpft sind.

1.7 Rechtsbehelfe

Wenn Leistungen nicht bewilligt werden, haben Sie folgende Möglichkeiten dagegen vorzugehen:

1.7.1 Widerspruch und Klage

§ 66, 86 a und § 86 b SGG, § 26 SGB X, § 39 SGB II

Schriftliche Bescheide haben in der Regel eine sogenannte Rechtsmittelbelehrung. Aus dieser geht hervor, dass Sie gegen den Bescheid Widerspruch einlegen können. Es wird die Frist angegeben, innerhalb der dies zu geschehen hat (in der Regel 1 Monat) und die Adresse, an die sich das Widerspruchsschreiben richten muss. Fehlt diese Belehrung oder handelt es sich um einen mündlichen Bescheid, beträgt die Widerspruchszeit 1 Jahr. Die Frist beginnt am Tag nach der Bekanntgabe.

Maßgeblich für die Bekanntgabe ist der Tag, an dem der Bescheid tatsächlich zugestellt wird.

Per Gesetz gilt der Bescheid seit dem 01.01.2025 **am vierten Tag** nach Bescheiddatum bzw. Druckdatum (ersichtlich auf den Alegro-Bescheiden unten links quer) als bekannt gegeben. Man spricht hier von der sog. Zugangsfiktion gemäß § 37 Abs. 2 S. 1 SGB X.

Nach Ablauf der Frist gilt der Bescheid als bestandskräftig. Das Fristende verschiebt sich **auf den nächsten Werktag**, wenn das Fristende auf einen Sonnabend (Samstag), Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt (§ 64 Abs. 3 SGG).

⇒ BEISPIEL

Bescheid-/Druckdatum: 06.02.2026
Bekanntgabe: 10.02.2026 (4 Tage später)
Fristbeginn: 11.02.2026
Fristende: 10.03.2026

In diesem Beispiel ist der Widerspruch fristgerecht erhoben, wenn er bis zum 10.03.2026 bei der Behörde eingegangen ist.

Falls die Widerspruchsfrist fast vorbei ist und Sie noch nicht wissen, wie Sie die Begründung schreiben sollen, dann können Sie Widerspruch auch ohne Begründung einlegen und die Begründung nachreichen. Sie können den Widerspruch mit der Post (am besten als Einschreiben Einwurf) schicken oder direkt zur Behörde bringen und sich dort den Eingang bestätigen lassen. Es ist auch möglich, den Widerspruch vorab per Fax zu senden, damit die Frist gewahrt wird.

Sie können den Widerspruch auch mündlich stellen. Die Behörde ist verpflichtet, Ihren Widerspruch schriftlich aufzunehmen. Überprüfen Sie den Text vor Ihrer Unterschrift und lassen Sie sich eine Kopie davon geben. Der Widerspruch muss von allen Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft eingelegt werden. Alle volljährigen Mitglieder unterschreiben den Widerspruch, für minderjährige Kinder deren gesetzliche Vertretung (BSG Urteil vom 07.11.2006 B 7b AS 8/06 R).

Ein Widerspruch gegen einen Bewilligungsbescheid hat **keine aufschiebende Wirkung**. Gleiches gilt für einen Widerspruch gegen eine Leistungsminderung (sog. Sanktion). Betroffene Personen können bei der Behörde im Falle einer Leistungsminderung die Aussetzung der sofortigen Vollziehung beantragen (§ 86a Abs. 3 SGG) oder bei dem Gericht der Hauptsache die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragen (§ 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG). Ist über die Leistungsgewährung für den Zeitraum, in dem die Minderung wirkt, noch nicht entschieden worden, bedarf es in aller Regel eines (zusätzlichen) Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 86b Abs. 2 SGG). Lediglich ein Widerspruch gegen einen Erstattungsbescheid hat diese **aufschiebende Wirkung**. Dies bedeutet, dass der Verwaltungsakt nicht vollzogen werden darf, solange über den Widerspruch nicht entschieden worden ist. (sog. Vollzugshemmnis). Es dürfen demnach z. B. keine Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden.

Ignoriert die Behörde die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs, besteht die Möglichkeit, die aufschiebende Wirkung gerichtlich gem. § 86b Abs. 1 SGG anordnen zu lassen.


Mit § 39 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, der Leistungen **entzieht**, keine aufschiebende Wirkung. Eine gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung kommt in solchen Fällen nur in Betracht, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder die Vollziehung für die betroffene Person eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Ist der Verwaltungsakt zum Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen oder befolgt worden, kann das Gericht gemäß § 86b Abs. 1 Satz 2 SGG die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Maßgeblich sind Erfolgsaussichten in der Hauptsache, da am Vollzug eines rechtswidrigen Verwaltungsakts kein schützenswertes Interesse besteht und bei einem rechtmäßigen Verwaltungsakt das Vollzugsinteresse überwiegt.

Der Unterschied zwischen einem Bewilligungsbescheid und einem Erstattungsbescheid liegt darin, dass Sie mit dem Bewilligungsbescheid darüber informiert werden, in welcher Höhe Ihre Leistungen ausgezahlt werden.

Mit dem Erstattungsbescheid hebt das Jobcenter den ursprünglichen (Bewilligungs-)Bescheid auf. Ihnen stehen nach der Berechnung des Jobcenters für den aufgehobenen Zeitraum weniger Leistungen zu. In diesem Fall müssen Sie das Geld zurückzahlen, das Sie „zu viel“ bekommen haben. Im Erstattungsbescheid ist aufgeführt, wie viel Geld Sie zurückzahlen sollen.

Die Behörde hat gemäß § 88 Abs. 2 SGG 3 Monate Zeit, um über den Widerspruch zu entscheiden.

Einen Musterwiderspruch zur Fristwahrung finden Sie in dieser Broschüre unter „25 Anlagen“.

 **TIPP** Wenn Sie unsicher sind, ob die Entscheidung einer Behörde richtig ist, zögern Sie nicht, Widerspruch gegen den betreffenden Bescheid einzulegen und sich Unterstützung durch eine Beratungsstelle zu suchen. Falls wenig Zeit ist: Reichen Sie Ihren Widerspruch zunächst ohne Begründung innerhalb der angegebenen Frist ein und erwähnen Sie, dass die Widerspruchsbegründung nachgereicht wird.

Wird Ihr Widerspruch abgelehnt, können Sie beim Gericht Klage erheben. Die Frist hierfür beträgt meist 1 Monat. Zuständig ist das Sozialgericht in Saarbrücken.

Sozialgericht für das Saarland
Egon-Reinert-Str. 4-6
66111 Saarbrücken
Telefon: 0681 501-05

1.7.2 Überprüfungsantrag

☞ § 44 SGB X, § 40 SGB II


Bei fehlerhaften Bescheiden wurde das Recht unrichtig angewandt oder von einem falschen Sachverhalt ausgegangen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn kein Mehrbedarf gewährt wurde, obwohl eine Schwangerschaft bekannt war. Auch nachdem die Widerspruchsfrist abgelaufen ist, sind Bescheide mit Wirkung für die Vergangenheit (längstens bis Januar des Vorjahres) zurückzunehmen, wenn ein entsprechender Überprüfungsantrag gestellt wird. Ein Muster für einen Überprüfungsantrag finden Sie in dieser Broschüre unter „24. Anlagen“.

1.7.3 Untätigkeitsklage

☞ § 88 SGG

Eine Untätigkeitsklage können Sie einreichen, wenn über einen Antrag nach Ablauf von 6 Monaten oder einen Widerspruch nach 3 Monaten immer noch nicht entschieden ist. Zeitgleich sollten Sie auch eine Verpflichtungsklage erheben. Dadurch wird die Behörde ver-

pflichtet, eine Entscheidung in der Sache zu treffen. Zuständig ist ebenfalls das Sozialgericht (Anschrift siehe unter Punkt 7.1).

 **TIPP** Bevor Sie eine Untätigkeitsklage erheben, empfiehlt es sich, den Leistungsträger zuvor schriftlich unter Fristsetzung an Ihren Antrag bzw. Widerspruch zu erinnern und die Untätigkeitsklage anzudrohen.

1.7.4 Einstweilige Anordnung

↳ § 86 b SGG

Im Fall einer dringenden Notlage braucht man keine Frist einzuhalten, sondern man kann immer dann, wenn ein Antrag zu Unrecht abgelehnt oder über ihn nicht in angemessener Zeit entschieden wurde, beim zuständigen Sozialgericht (Anschrift siehe unter Punkt 7.1) eine einstweilige Anordnung beantragen. Eine dringende Notlage könnte gegeben sein, wenn das zur Verfügung stehende Einkommen mehr als 10 % unter dem Bedarf liegt. Für eine einstweilige Anordnung muss eine aktuelle Notlage (Anordnungsgrund) vorliegen und eine rechtliche Erfolgsaussicht (Anordnungsanspruch) gegeben sein. Liegen diese nicht vor, wird Ihr Antrag auf einstweilige Anordnung in aller Regel abgelehnt.

Haben Sie keine entsprechende Rechtsschutzversicherung oder können die Kosten für eine fachanwaltliche Beratung nicht selbst tragen, können Sie beim Amtsgericht Beratungshilfe beziehungsweise Prozesskostenhilfe beantragen. Falls Sie gegen einen ablehnenden Bescheid vorgehen, müssen Sie sowohl einen Widerspruch einlegen als auch eine einstweilige Anordnung beantragen.

 **TIPP** Bei Vorliegen einer Gewerkschaftsmitgliedschaft können Sie sich für einen Rechtsbeistand auch an Ihre Gewerkschaft wenden.

1.8 Ombudsstelle

Wenn Sie Beschwerden oder Fragen im Zusammenhang mit der Beantragung einer Hilfeleistung haben, können Sie sich an die Vermittlungsstelle (Ombudsstelle) wenden. Aufgabe ist es, bei auftretenden Streitigkeiten zu schlichten und damit das Gesprächsklima zu verbessern. Bei einem Gespräch mit der Ombudsstelle können Verfahrensabläufe innerhalb der Behörde und die getroffenen Entscheidungen in einem Gespräch detailliert erläutert werden. Durch die Einschaltung der Ombudsstelle ist es möglich, Streitfälle ohne großen bürokratischen Aufwand zu schlichten.

Ombudsstelle Sozialamt Saarbrücken

Bärbel Kuntz

Telefon: 0681 506-5006 (vormittags)

E-Mail: ombudsstelle-soziales@rvsbr.de

<https://www.regionalverband-saarbruecken.de/soziales/ombudsstelle>

Ombudsstelle/Schlichtungsverfahren Jobcenter Saarbrücken

Telefon: 0681 97038 3544

E-Mail: jobcenter-saarbruecken.ombudsstelle@jobcenter-ge.de

<https://www.jobcenter-rvsbr.de/wir-ueber-uns/zentrale-aufgaben/ombudsstelle>

1.9 Dienstaufsichtsbeschwerde

Sollte es vorkommen, dass sich Mitarbeiter einer Behörde Ihnen gegenüber abfällig oder beleidigend äußern, haben Sie die Möglichkeit, eine Dienstaufsichtsbeschwerde einzureichen. Diese kann z. B. mündlich als auch schriftlich bei der Amtsleitung oder dem Bürgermeister erhoben werden.

1.10 Petitionsrecht

Laut Grundgesetz hat jeder das Recht, sich mit Bitten oder Beschwerden direkt an die Parlamente zu wenden. Petitionen können an den saarländischen Landtag online unter folgendem Link gestellt werden: <https://www.landtag-saar.de/petitionen/online-petition/>

1.11 Anwaltliche Beratungsstellen

In den Räumlichkeiten der Amtsgerichte Saarbrücken, Merzig und Neunkirchen betreibt der Saarländische Anwaltsverein in Kooperation mit der Landesjustizverwaltung jeweils anwaltliche Beratungsstellen.

In den anwaltlichen Beratungsstellen können Bürgerinnen und Bürgern, die die Kosten für eine rechtliche Beratung nicht aufbringen können und rechtlichen Rat benötigen, einfach und schnell Rechtsberatung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt erhalten. Sollte die rechtliche Frage nicht unmittelbar vor Ort beantwortet werden können, besteht für die Rechtssuchenden bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dem Beratungshilfegesetz unmittelbar vor Ort ergänzend die Möglichkeit, Beratungshilfe zu beantragen. Mit dem Berechtigungsschein können die Bürgerinnen und Bürger sodann eine weitergehende Rechtsberatung bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin ihrer Wahl erhalten.

Bedürftige Rechtssuchende können zu folgenden Zeiten **ohne Termin** in der anwaltlichen Beratungsstelle vorsprechen:

- beim Amtsgericht Saarbrücken montags von 13.30 – 15.30 Uhr,
- beim Amtsgericht Merzig donnerstags von 9 bis 11 Uhr und
- beim Amtsgericht Neunkirchen mittwochs von 9 bis 11 Uhr

2. Bürgergeld

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst einerseits

- das Bürgergeld als Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts und andererseits
- Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit.

Die Leistung wird nur auf Antrag gewährt. Antragsformulare sind im Jobcenter und im Internet auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit erhältlich.


2.1 Wer hat Anspruch?

§§ 7, 8, 37 SGB II

Bürgergeld erhalten Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Gleiches gilt für Personen (z. B. Angehörige), die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Der Antrag auf Leistungen wirkt auf den Ersten des Monats zurück, d. h. Regelleistungen, Mehrbedarfe und Kosten der Unterkunft werden für den gesamten Monat berücksichtigt, aber auch Einnahmen, die im Monat der Antragstellung zufließen, werden auf die Hilfen im Antragsmonat angerechnet.

 **BEISPIEL** Ihr Antrag ging am 25.08. bei der Behörde ein. Ihr Einkommen aus dem Minijob wurde am 10.08. auf Ihr Girokonto überwiesen. Da die Leistungen rückwirkend zum 01.08. bewilligt werden, wird auch das Einkommen aus dem Minijob berücksichtigt.

2.2 Vorrang anderer Leistungsträger

§§ 5, 7, 12a SGB II

Zunächst müssen vorrangig Leistungen anderer Träger in Anspruch genommen werden. Diese können den Anspruch auf Bürgergeld mindern oder wegfallen lassen (zum Beispiel Arbeitslosengeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld). Studierende im elterlichen Haushalt sowie Auszubildende, die Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) haben, können Anspruch auf ergänzendes Bürgergeld haben.

2.3 Bedarfsgemeinschaft

↳ § 7 SGB II

2.3.1 Wer gehört zur Bedarfsgemeinschaft?

- die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen;
- die im Haushalt lebenden Eltern eines unter 25-Jährigen;
- Partner des Hilfebedürftigen (Ehegatte, Lebenspartner oder eheähnlicher Partner). „Eheähnlich“ sind Personen, die
 - länger als ein Jahr zusammenleben;
 - mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben;
 - Kinder oder Angehörige im Haushalt gemeinsam versorgen;
 - befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

⇒ **HINWEIS** Für „eheähnlich“ reicht es aus, wenn nur eine der Bedingungen erfüllt ist. Im Umkehrschluss heißt das: Nur wenn alle 4 Bedingungen **nicht** erfüllt sind, ist es **keine** sogenannte Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft.

- Im Haushalt lebende unverheiratete Kinder unter 25 Jahren, die nicht genügend eigenes Einkommen haben: Für diese wird die Übernahme von Kosten einer eigenen Wohnung in der Regel abgelehnt. Ausnahmen hiervon siehe Merkblatt 5 „Miete – Kosten der Unterkunft“.

2.3.2 Wer gehört nicht zur Bedarfsgemeinschaft?

- Mitglieder einer Haus- oder Wohngemeinschaft
- Untermieter
- Großeltern
- unverheiratete Kinder unter 25 Jahren, die ihren Bedarf aus eigenem Einkommen decken können
- schwangere Töchter
- über 25-jährige Kinder, unabhängig vom Einkommen

2.3.3 Sonderfall temporäre Bedarfsgemeinschaft

Zum Wohle des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Wenn minderjährige Kinder regelmäßig wechselseitig bei ihren getrennt lebenden Eltern wohnen, spricht man von einer temporären Bedarfsgemeinschaft.

Für jeden Tag, an dem sich das Kind mindestens 12 Stunden beim umgangsberechtigten Elternteil aufhält, besteht Anspruch auf jeweils anteiligen Regelbedarf.

Beziehen beide Elternteile Bürgergeld, werden die Leistungen für das Kind bzw. die Kinder anhand der Anwesenheitszeiten auf die beiden Haushalte aufgeteilt.

Aus diesem Grund werden bei einer temporären Bedarfsgemeinschaft die Leistungen des Jobcenters nur vorläufig bewilligt.

Wechselmodell:

Das Kind lebt zu etwa gleichen Teilen (50:50) abwechselnd bei beiden Elternteilen. Somit steht beiden Elternteilen die Hälfte des Bürgergeld-Anspruches des Kindes zu. Sind beide Elternteile hilfebedürftig, erhalten beide Eltern in aller Regel den halben Mehrbedarf für Alleinerziehende.

2.4 Werden Verwandte zu Unterhaltszahlungen verpflichtet?

↳ § 9 SGB II, DA zu § 9 SGB II

Leben Hilfebedürftige in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten. Allerdings kann diese Vermutung widerlegt werden. Hierbei empfiehlt es sich, schriftlich gegenüber dem Leistungsträger zu erklären, dass kein freiwilliger Unterhalt geleistet wird. Verwandte, mit denen Hilfebedürftige nicht zusammenwohnen, werden – von wenigen Ausnahmen abgesehen – überhaupt nicht berücksichtigt (siehe 18. Die Unterhaltspflicht).

2.5 Wer ist erwerbsfähig?

↳ § 8 SGB II

Auszug aus § 8 SGB II:

„Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit (= 6 Monate) außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.“

2.6 Wer ist hilfebedürftig?

↳ § 9 SGB II

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann. Zuerst wird der monatliche Bedarf berechnet (siehe Punkt 7 bis 9), anschließend wird dieser Bedarf mit dem Einkommen verglichen (siehe Punkt 12). Vorher muss noch geprüft werden, ob der Lebensunterhalt aus dem vorhandenen Vermögen bestritten werden kann (siehe Punkt 13).

2.7 Wie hoch ist mein Anspruch auf Bürgergeld?

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bestehen aus:

- Regelleistung
- Mehrbedarfen
- Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

2.8 Regelleistung und einmalige Beihilfen

↳ §§ 20, 23, 24 SGB II

Die Regelleistung beträgt für

Alleinstehende/-erziehende	563 €
Ehe- und Lebenspartner ab 18 Jahren jeweils	506 €
Kinder von 0 bis 5 Jahren	357 €
Kinder von 6 bis 13 Jahren	390 €
Kinder von 14 bis 17 Jahren	471 €
Kinder von 18 bis 24 Jahren im Haushalt der Eltern	451 €

Diese Regelleistungen sollen den gesamten Lebensunterhalt sichern. Gesondert werden unter anderem folgende **„Einmalige Beihilfen“** erbracht (siehe 10. „Einmalige Beihilfen“):

- **Erstausstattungen** für Bekleidung, auch bei Schwangerschaft und Geburt
- **Erstausstattungen** für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- Leistungen für Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen und Geräten

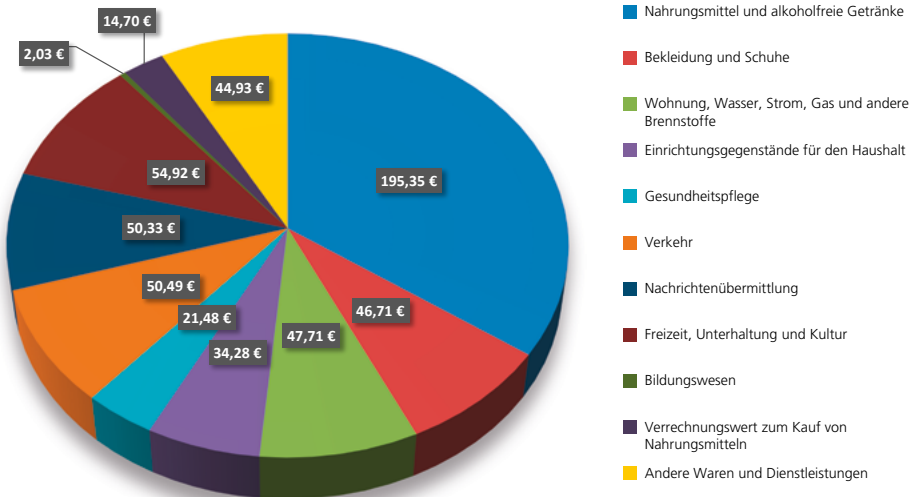
Wie sich der Regelbedarf zusammensetzt, können Sie aus der folgenden Übersicht entnehmen: Aufteilung nach EVS-Abteilungen (**E**inkommens- und **V**erbrauchs**s**tichprobe) des Regel-Bedarfs:

Regelbedarf (Werte in EUR pro Monat)	563,00	506,00	451,00	471,00	390,00	357,00
01 Nahrungsmittel und alkohol-freie Getränke	195,35	175,74	156,39	208,1	152,92	117,09
02 Alkoholische Getränke, Tabak-waren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
03 Bekleidung und Schuhe	46,71	42,02	37,39	56,30	47,28	57,11
04 Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe *	47,71	42,93	38,20	25,59	18,01	11,16

Regelbedarf (Werte in EUR pro Monat)	563,00	506,00	451,00	471,00	390,00	357,00
05 Einrichtungsgegenstände für den Haushalt	34,28	30,83	27,45	21,53	16,70	20,47
06 Gesundheitspflege	21,48	19,33	17,20	13,93	10,29	10,42
07 Verkehr	50,49	45,43	40,42	29,74	31,09	32,83
08 Nachrichtenübermittlung	50,33	45,28	40,30	33,81	33,81	31,22
09 Freizeit, Unterhaltung und Kultur	54,92	49,41	43,98	49,56	55,89	57,12
10 Bildungswesen	2,03	1,83	1,63	0,84	2,02	1,93
11 Verrechnungswert zum Kauf von Nahrungsmitteln und alkoholfreien Getränken	14,70	13,24	11,78	13,30	8,83	4,02
12 Andere Waren und Dienstleistungen	44,93	40,41	35,97	18,94	13,39	13,42
* darunter für Strom	45,68	41,10	36,57	23,91	17,29	10,09

Quelle: <https://harald-thome.de/files/pdf/2024/Ruediger-Boeker-Aufteilung-Regel-Bedarf-2021-2025%20nach-EVS-Abteilungen%20SGB-II-SGB%20XII%20-%20AsylbLG.pdf>

Was ist in dem Regelsatz von 563,00 € enthalten?



Für von Armut betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wird ein monatlicher **Sofortzuschlag** in Höhe von **25,00 €** ausgezahlt (§ 72 SGB II). Dies gilt für von Armut betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Anspruch haben auf

- Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt oder
- für die Kinderzuschlag bezogen wird.

Die Auszahlung des Sofortzuschlags erfolgt automatisch durch die Stellen, die auch die jeweilige Grundleistung auszahlen. Grundsätzlich erfolgt keine rückwirkende Aufhebung der Bewilligung und Rückforderung des Sofortzuschlages. Die Rückforderung ist auch ausgeschlossen, wenn sich aufgrund einer abschließenden Entscheidung nach § 41a Absatz 3 SGB II (vorläufige Bewilligung) kein Anspruch auf Bürgergeld, Sozialgeld oder eine BuT-Leistung ergibt. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung des Sofortzuschlages nicht mehr vor, ist die Bewilligung daher nur mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben.

2.9 Mehrbedarf

↳ § 21 SGB II, § 23 SGB II

Ein Mehrbedarf wird bewilligt für

- **werdende Mütter** ab der 13. Schwangerschaftswoche in Höhe von 17 % der zustehenden Regelleistung = 95,71 € bei Alleinlebenden bzw. 86,02 € beim Zusammenleben mit einem Partner

- **Alleinerziehende** in folgender Höhe (Prozentsatz des Regelsatzes)

1 Kind < 7 J.	202,68 € (36 %)
1 Kind >= 7 J.	67,56 € (12 %)
2 Kinder < 16 J.	202,68 € (36 %)
2 Kinder > 16 J.	135,12 € (24 %)
1 Kind > 7 J. + 1 Kind > 16 J.	135,12 € (24 %)
3 Kinder	202,68 € (36 %)
4 Kinder	270,24 € (48 %)
ab 5 Kinder	337,80 € (60 %)

- **erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige** mit „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“: 35 % der individuellen Regelleistung
- **erwerbsunfähige** Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft **mit Merkzeichen „G“** im Ausweis: 17 % der individuellen Regelleistung (95,71 € bzw. 86,02 €)

- Hilfebedürftige, die aus medizinischen Gründen einer **kostenaufwändigen Ernährung** bedürfen (siehe Merkblatt 8 „Kostenaufwändige Ernährung“)
- **unabweisbare, besondere Bedarfe in Härtefällen** (§ 21 Abs. 6 SGB II): Zur Beantragung benutzen Sie am besten die sogenannte Anlage BB (Anlage zur Gewährung eines unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarfs).

Als konkrete Beispiele werden folgende Fälle benannt, die Aufzählung ist aber nicht abschließend:

- *Pflege- und Hygieneartikel*
Beispielsweise Körperpflegemittel bei Neurodermitis. Die Notwendigkeit muss durch den behandelnden Arzt nachgewiesen werden.
- *Putz-/Haushaltshilfe für körperlich stark beeinträchtigte Personen*
Wenn die Beeinträchtigung dauerhaft besteht und wenn keine anderweitige Unterstützung, zum Beispiel durch Angehörige, möglich ist.
- *Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts*
Hier können Fahrtkosten geltend gemacht werden für einen Elternteil oder Kinder zum anderen Elternteil bzw. zu Kindern. Für die Zeit des Aufenthalts der Kinder beim anderen Elternteil (zum Beispiel für Wochenenden oder Ferien) sind „Bedarfsgemeinschaften auf Zeit“ möglich.
- **Mehrbedarf für die Warmwassererzeugung** (§ 21 Abs. 7)
Wird das Wasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen dezentral über Strom erwärmt, wird generell ein Mehrbedarf in Höhe folgender Pauschalen anerkannt:

Regelbedarfsstufe	Regelbedarfs-höhe	Personenkreis	Höhe in %	Höhe in €
1	563 €	Alleinstehende	2,3	12,95
2	506 €	Volljährige Partner in BG	2,3	11,64
3	451 €	18- bis 24-jährige im Elternhaus	2,3	10,37
4	471 €	14- bis 17-jährige	1,4	6,59
5	390 €	6- bis 13-jährige	1,2	4,68
6	357 €	Kinder unter 6 Jahren	0,8	2,86

Höhere Aufwendungen sind abweichend von diesen Pauschalen nur zu berücksichtigen, soweit sie durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen werden.

2.10 Bildungspaket

↳ §§ 28 und 29 SGB II

Leistungen zu Bildung und Teilhabe erhalten Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, die keine Ausbildungsvergütung erhalten, ebenso Bezieher von Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen. Nähere Informationen zum Bildungspaket im **Merkblatt 3 „Bildungspaket“**.

2.11 Unterkunftskosten

↳ § 22 SGB II

Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen. Auf Dauer jedoch nur, soweit diese angemessen sind (siehe **Merkblatt 5 „Miete – Kosten der Unterkunft“**).

2.12 Was zählt als Einkommen?

↳ §§ 11ff SGB II

Einkommen sind grundsätzlich alle Einnahmen, die während des Leistungsbezugs zufließen. Vom Einkommen jedes volljährigen Mitglieds einer Bedarfsgemeinschaft werden für angemessene private Versicherungen pauschal 30 € monatlich abgesetzt. Zur Anrechnung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit und der Berücksichtigung von zusätzlichen Freibeträgen siehe **Merkblatt 6 „Anrechnung von Einkommen“**.

2.13 Was zählt als Vermögen?

↳ § 12 SGB II

Es gibt Freibeträge, die anrechnungsfrei bleiben. Diese sind im ersten Jahr nach Antragstellung (Karenzzeit) höher als später. Näheres hierzu siehe **Merkblatt 7 „Anrechnung von Vermögen“**. Darüber hinaus ist für jede erwerbsfähige Person ein angemessener Pkw frei.

2.14 Was ist der Kinderzuschlag?

↳ § 6a BKGG

Der Kinderzuschlag ist vorrangig gegenüber Bürgergeld und soll dazu beitragen, dass gering verdienende Eltern, die mit ihren Einkünften den eigenen, nicht aber den Unterhalt der Kinder finanzieren können, vom Bürgergeld unabhängig sind (siehe **13 „Kindergeld und Kinderzuschlag“**).

2.15 Muss jede Arbeit angenommen werden?

↪ § 10 SGB II

Bürgergeld-Berechtigte müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Dazu gehören der Einsatz der Arbeitskraft, die Schließung eines Kooperationsplans, aber auch „zumutbare Arbeitsgelegenheiten“ („1-Euro-Jobs“), wenn auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Erwerbstätigkeit in absehbarer Zeit nicht möglich ist. Die Zumutbarkeitsregelung ist so weit gefasst, dass praktisch jede nicht-sittenwidrige Arbeit zumutbar ist. Dafür müssen Arbeitslose auch längere Fahrzeiten zum Arbeitsplatz akzeptieren, vor allem wenn sie nicht familiär gebunden sind. Entgegenstehen können aber gesundheitliche Gründe, die Notwendigkeit der Kinderbetreuung, die Pflege Angehöriger und im Rahmen einer Auffangklausel „sonstige wichtige Gründe“. Näheres hierzu siehe **Merkblatt 22 „Arbeitsgelegenheit (1-Euro-Job)“**.

2.16 Welche Leistungsminderungen gibt es?

↪ §§ 31ff SGB II

Bei Pflichtverletzungen oder Meldeversäumnissen können die Leistungen abgesenkt werden.

Es gibt keine Möglichkeit, die Leistungsminderungen durch einen Antrag beim Sozialamt (SGB XII) ganz oder teilweise auszugleichen. Näheres hierzu siehe **Merkblatt 19 „Leistungsminderungen“**. Das Jobcenter macht auch von der Möglichkeit Gebrauch, **Bußgeldbescheide** wegen einer Ordnungswidrigkeit zu erlassen, unter anderem wenn Änderungen in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich sind, **nicht** mitgeteilt wurden. In schweren Fällen droht ggf. auch ein Strafverfahren.

2.17 Krankenversicherung

↪ § 26 SGB II

Zur sozialen Sicherung werden Hilfebedürftige in der Regel in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert. Für Mitglieder der Privaten Krankenversicherung (PKV), die Anspruch auf Bürgergeld oder Grundsicherung haben, halbieren die Krankenversicherungen die Kosten für den sogenannten Basistarif. Diese halbierten Kosten werden in voller Höhe übernommen. Näheres siehe **Merkblatt 11 „Zuzahlungen bei Krankheit/Zusatzbeiträge“**.

2.18 Erreichbarkeit

↪ §§ 7b und 13 SGB II

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Leistungen, wenn sie erreichbar sind. Erreichbar bedeutet, dass Leistungsberechtigte sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten, um werktäglich die Mitteilungen und Aufforderungen des Jobcenters zur Kenntnis nehmen zu können. Es muss die Möglichkeit bestehen, dass Leistungsberechtigte einen mög-

lichen Arbeitgeber oder den Durchführungsort einer Integrationsmaßnahme des zuständigen Jobcenters in einer angemessenen Zeitspanne aufsuchen können. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit der Erreichbarkeitsverordnung genauere Bestimmungen zum „näheren Bereich“ getroffen und festgelegt, für welchen Zeitraum und unter welchen Voraussetzungen man sich außerhalb des näheren Bereiches aufhalten kann.

Die Rechtsgrundlage hierzu bildet die Erreichbarkeitsverordnung (ErrV). Dies ist eine Verordnung zur Regelung weiterer Voraussetzungen der Erreichbarkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach dem SGB II. Die Erreichbarkeitsverordnung kann mit Klick auf den folgenden Link auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales abgerufen werden:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/erreichbarkeitsverordnung-errv.html>

3. Bildungspaket

Das Bildungspaket fördert und unterstützt Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen.

Weiterhin gesondert zu beantragen ist die Kostenübernahme für eine Lernförderung. Auch Sozialhilfe-Berechtigte und Asylbewerber müssen die BuT-Leistungen (Bildung und Teilhabe) gesondert beantragen. Die Antragsformulare sind bei den Beratungsstellen erhältlich. Für den Regionalverband Saarbrücken sind auf folgender Internetseite weitere Informationen sowie die entsprechenden Antragsformulare abrufbar:
<https://www.regionalverband-saarbruecken.de/jugend/familienhilfen/bildung-und-teilhabe>

3.1 Wer kann Leistungen aus dem Bildungspaket bekommen?

§§ 28, 29, 30 SGB II, Rechtskreisübergreifende Arbeitshilfe BuT Saarland

Berechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Bürgergeld, Leistungen nach AsylbLG, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. In Betracht kommen

- Schüler von allgemeinbildenden Schulen
- Kinder in Kindertageseinrichtungen
- Kinder in Tagespflege

Das Bildungspaket gilt für Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre. Ausnahme sind die Leistungen zum Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit – hier liegt die Altersobergrenze bei 18 Jahren.

3.2 Welche Leistungen sind im Bildungspaket enthalten?

1. **Schulbedarf** wie Stifte, Hefte, Wasserfarben oder der Schulranzen. Der Bedarf wird aufgeteilt in 2 Raten: 130,00 € zum August, 65,00 € zum Februar, insgesamt 195,00 €.
2. Teilnahme an **Tagesausflügen und mehrtägigen Ausflügen**, die von den Schulen oder Kitas organisiert werden. Die tatsächlichen Kosten werden in voller Höhe erstattet.
3. **Schülerbeförderung** für Schüler, die die nächstgelegene Schule ihres gewählten Bildungsgangs (in der Regel ab Sekundarstufe II) besuchen. Voraussetzung ist, dass die Kosten tatsächlich erforderlich sind (in der Regel bei einem Schulweg über 2 km) und nicht bereits von anderer Seite übernommen werden.

4. **Lernförderung** für Schülerinnen und Schüler, die das Lernziel nicht erreichen. Die Lehrerin oder der Lehrer muss den Bedarf bestätigen. Hierfür gibt es ein gesondertes Formular, das die Schule ausfüllen soll. Übernommen werden Kosten, die sich an den ortsüblichen Preisen für Lernförderung orientieren.
5. **Mittagessen** für Kinder, die Kitas, Schulen oder Horte besuchen, an denen regelmäßig warme Mahlzeiten angeboten werden.
6. **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.** Unter diesem Titel können für Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren (auch für Kita-Kinder und Kinder in Tagespflege) 15 € monatlich für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, für Musikunterricht, Kurse der kulturellen Bildung und die Teilnahme an Freizeiten beantragt werden. Die Beträge können bis zu 12 Monate angespart werden, beispielsweise für einen Zuschuss von 180 € zur Teilnahme an einer Freizeit.

Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts bei der Schulbuchausleihe

Die Freistellung gehört zwar nicht zu den BuT-Leistungen, die Voraussetzungen sind aber ähnlich (siehe **Merkblatt 4 „Elternbeiträge/Freizeiten/Schulbücher“**).

3.3 Wer muss wo einen Antrag stellen?

Es muss für jedes Kind ein gesonderter Antrag gestellt werden, und zwar für alle Leistungen mit einer einzigen Ausnahme: Der **Schulbedarf** wird für Kinder im laufenden Leistungsbezug von Bürgergeld ohne gesonderten Antrag gezahlt, Beziehher von anderen Sozialleistungen (Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, Asylbewerber) müssen auch diesen Schulbedarf gesondert beantragen.

Im Regionalverband Saarbrücken sind beispielsweise die Anträge auf Übernahme der Kosten für das Mittagessen beim Jugendamt zu stellen.

Für die anderen Leistungen des Bildungspakets gilt: **Bezieher von Bürgergeld** beantragen die Leistungen beim Jobcenter.

Die Antragstellung für andere Personen ist folgendermaßen geregelt: Familien, die **Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld** beziehen, und Asylbewerber, die **Leistungen nach AsylbLG** beziehen, beantragen diese beim Regionalverband Saarbrücken, FD 50 Bildung und Teilhabe, Europaallee 11, 66113 Saarbrücken.

Vorzulegen sind der entsprechende **Bewilligungsbescheid** sowie eine aktuelle **Schulbescheinigung**.

Für die Buchstaben A – C:

Mendiya Ciftci, Tel. 0681 506-5093, Mendiya.Ciftci@rvsbr.de

Für die Buchstaben D – J:

Sabrina Sauer, Tel. 0681 506-5086, sabrina.sauer@rvsbr.de

Für die Buchstaben K – Q:

Petra Blaser, Tel. 0681 506-5087, petra.blaser@rvsbr.de

Für die Buchstaben R – Z:

Patric Gross, Tel. 0681 506-5085, Patric.Gross@rvsbr.de

Weitere Informationen erhalten Sie in der rechtsübergreifenden Arbeitshilfe zum Bildungs- und Teilhabepaket unter folgendem Link:

https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/arbeit/bildung_und_teilhabe.pdf?__blob=publicationFile&v=6

4. Elternbeiträge/Freizeiten/Schulbücher

4.1 Übernahme von Elternbeiträgen

↳ §§ 22 und 90 SGB VIII

4.1.1 Kindertageseinrichtungen/nachschulische Betreuungsangebote/ Kindertagespflege

Den Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages stellen Sie direkt bei Ihrem zuständigen Jugendamt.

Besucht Ihr Kind eine Kindertagesstätte, haben Sie als Bürgergeld-Berechtigter Anspruch auf Übernahme des Elternbeitrages.

Als nicht Bürgergeld-Berechtigter haben Sie je nach Höhe Ihres Einkommens Anspruch auf Übernahme des Elternbeitrages. Besucht Ihr Kind ein nachschulisches Betreuungsangebot, haben Sie unter den gleichen Voraussetzungen Anspruch auf Übernahme des Elternbeitrages.

Die Elternbeiträge werden bis zum Alter von 14 Jahren übernommen. Danach muss eine pädagogische Notwendigkeit durch die Lehrkraft oder das Jugendamt bescheinigt werden.

4.1.2 Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

- Bescheinigung der Einrichtung (mit Aufnahmezeit und Höhe des Beitrages und gegebenenfalls des Mittagessens)
- Einkommensnachweise: Verdienstbescheinigungen möglichst der letzten 12 Monate mit Nachweis über Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und sonstige Sonderzahlungen
- Einkommensteuerbescheid, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung bei Selbstständigen
- Bescheid über Leistungen der Arbeitsverwaltung (zum Beispiel Arbeitslosengeld oder Bürgergeld, Unterhaltsgeld, Kinderbetreuungskosten)
- Bescheid über Sozialhilfe
- Rentenbescheid
- BAföG-Bescheid
- Nachweise über Unterhaltszahlungen
- Nachweise über die Kosten der Unterkunft (Miete und Nebenkosten bzw. Hauslasten)
- Wohngeldbescheid

4.1.3 Berechnung des Leistungsanspruches

↳ SHR zu §§ 82 - 85 SGB XII

Im 1. Schritt wird Ihr Gesamteinkommen berechnet.
Zum Einkommen gehören:

- Einkünfte aus Erwerbsarbeit
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit

- ALG /Unterhaltsgeld/Krankengeld/BAföG
- Rente/Ruhegehalt
- Unterhaltsleistungen
- Kindergeld
- Einkommen aus Vermietung/Verpachtung
- Wohngeld
- sonstige Einkünfte

Vom Gesamteinkommen werden in Abzug gebracht:

- Steuern und Sozialversicherungsbeiträge
- Beiträge zu Versicherungen (Unfall, Hausrat, Haftpflicht)
- Beiträge zur Altersvorsorge (zum Beispiel Riesterrente)
- Arbeitsmittel (Pauschale von 5,20 € oder nachgewiesene Aufwendungen)
- Fahrtkosten (Pauschale von 55 € oder nachgewiesene Aufwendungen)
- Beiträge zu Berufsverbänden
- besondere Belastungen (zum Beispiel Darlehen für Hausrat)

Gesamteinkommen – Abzüge = anrechenbares Einkommen

Im 2. Schritt wird die Einkommensgrenze ermittelt. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundbetrag Haushaltsvorstand 1.012 € (= doppelte Regelleistung; 1.126 € bei Alleinerziehenden).
- Zuschlag für jedes weitere Familienmitglied 70 % der Regelleistung des Haushaltsvorstands, also 354,20 € (394,10 € bei Alleinerziehenden).
- Die „als angemessen anzusehenden Kosten der Unterkunft“ inklusive Nebenkosten **ohne** Heizung und **ohne** Strom (SHR 85.11.1). Zu der Angemessenheit beachten Sie bitte die Hinweise im Merkblatt 5 „Miete – Kosten der Unterkunft“.

Im 3. Schritt wird Ihr anrechenbares Einkommen der Einkommensgrenze gegenübergestellt:

- Liegt Ihr anrechenbares Einkommen unter der Einkommensgrenze, haben Sie Anspruch auf Übernahme des Elternbeitrages.
- Liegt Ihr anrechenbares Einkommen über der Einkommensgrenze, wird der übersteigende Betrag auf den Elternbeitrag angerechnet und den Rest erhalten Sie als Zuschuss.

4.2 Zuschüsse zu Freizeiten für Kinder

Diesen Zuschussantrag stellen Sie selbst beim zuständigen Jugendamt. Die Auszahlung erfolgt an den Träger der Ferienmaßnahme. Als Träger der Maßnahme kommen gemäß § 75 SGB VIII anerkannte öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe in Betracht. Die Eignung sonstiger Veranstalter muss im Einzelfall begründet sein.

Der Antrag sollte möglichst 2 Monate vorher, aber auf jeden Fall vor Beginn der Maßnahme erfolgt sein.

Zuschussfähig sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis 27 Jahren. Jeder Freizeiteilnehmer kann pro Jahr für maximal 15 nicht zusammenhängende Tage einen Zuschuss von 10 € pro Tag erhalten. Freizeiten, die länger als 7 Tage dauern, werden mit einem Pauschbetrag von 150 € bezuschusst.

Berechnung der Einkommensgrenze: siehe Nr. 1.3 oben.

Weitere Zuschüsse über Bildungs- und Teilhabeleistungen siehe **Merkblatt 3 „Bildungspaket“**.

4.3 Zuschüsse zu Familienferien

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Zuschuss zu den Kosten von Familienferienmaßnahmen gewährt werden. Der Zuschuss ist beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu beantragen.

Die Altersgrenze für die Kinder liegt grundsätzlich bei 18 Jahren. Geht das Kind noch zur Schule, ist in Ausbildung oder arbeitslos, besteht der Anspruch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Die Altersbegrenzung bei Kindern mit Behinderung entfällt ganz.

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen: Die Familie muss für mindestens 4 Tage verreisen, insgesamt werden bis zu 21 Tage innerhalb von zwei Jahren bezuschusst. Auslandsaufenthalte sind nur in an Deutschland angrenzende Staaten möglich. Der An- und Abreisetag zählt jeweils als 1 Tag. Der Antrag sollte 8 Wochen, auf jeden Fall aber vor Antritt der Reise erfolgt sein.

Anträge sind über die Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände zu stellen.

Kontakt: Servicestellefamilie@sozial.saarland.de

Herr Vogel: 0681 501 3322 oder Frau Macri: 0681 501 6376

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Referat: Service und Kompetenzstelle Familie, Familienförderung, Seniorenpolitik

Unmittelbar nach den Familienferien müssen die Kosten durch Belege nachgewiesen und abgerechnet werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit unter folgender Internetadresse:

<https://www.saarland.de/masfg/DE/portale/familiegleichstellung/famileleistungenaz/kinderjugendundfamilie/finanzielleunterstuetzung/finanzielleunterstuetzung>

4.4 Schulbuchausleihe und Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts

Die Freistellung ist nur möglich, wenn Sie an der Schulbuchausleihe teilnehmen. Anspruch auf Freistellung von der Zahlung des Leihentgeltes haben Schüler,

- die in Heimen (SGB VIII / SGB XII) oder in Familienpflege (SGB VIII) untergebracht sind,
- die Waisenrente oder Waisengeld erhalten,
- die zur Bedarfsgemeinschaft von Beziehern von Bürgergeld oder von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII gehören,
- die oder deren Eltern Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind,
- die im Haushalt von Empfängern des Kinderzuschlags (§ 6 a Bundeskindergeldgesetz) leben,
- die zum Haushalt von Wohngeldempfängern gehören.

Schüler der Förderschulen und Integrationsschüler (in Schulen der Regelform gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Schulordnungsgesetzes unterrichtete Schüler mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf) sind automatisch von der Zahlung des Leihentgelts freigestellt. Eine Antragstellung beim Amt für Ausbildungsförderung ist deshalb für sie nicht erforderlich.

Den Freistellungsantrag erhalten Sie in der Schule und reichen ihn mit den notwendigen Nachweisen ein. Dem Antrag liegt eine Übersicht der für Sie zuständigen Behörde bei.

Letzter Abgabetermin ist der **30. September**. Zu spät eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt und die Schulbücher müssen selbst bezahlt werden.

Wer wegen Zu- und Umzuges in ein anderes Bundesland die Frist nicht einhalten konnte, hat innerhalb eines Monats die Gelegenheit, noch einen Freistellungsantrag einzureichen. Den **Freistellungsbescheid** geben Sie in der Schule ab. Wenn Sie den Freistellungsbescheid nicht **bis 1. Juni** vorlegen können, müssen Sie in Vorlage treten. Sobald Sie aber den Freistellungsbescheid nachreichen, erhalten Sie Ihr Geld zurück.

Bei Wiederholen der Klasse und Schulwechsel besteht ebenfalls Anspruch auf Freistellung.

Grundsätzlich können die Kosten für die Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern als Mehrbedarf vom Jobcenter auf Antrag erstattet werden (§ 21 Abs. 6a SGB II).

4.5 Schülerbeförderung

Besucht Ihr Kind eine Schule, die nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist (Entfernung mindestens 2 Kilometer), können Sie einen Zuschuss zu den Fahrtkosten beantragen.

Die Antragstellung erfolgt mit dem Antragsformular zu Leistungen nach dem Bildungspaket („BuT-Leistungen“, **Merksblatt 3 „Bildungspaket“**). Diesem Antrag fügen Sie eine aktuelle Schulbescheinigung und eine Bestätigung über die aktuellen Fahrtkosten bei (zum Beispiel vom saarVV). Sobald Sie dann die Belege einreichen, werden Ihnen die Fahrtkosten entweder monatlich im Voraus oder am Ende des Halbjahres erstattet.

5. Kosten der Unterkunft

5.1 Grundsätzliches

↳ § 22 SGB II, § 29 SGB XII

Handlungsanleitung zur Anerkennung der Kosten für Unterkunft und Heizung des Landkreistags Saarland

Kosten der Unterkunft sind Teil des Bürgergeldes, der Sozialhilfe und der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII (bei Alter und voller Erwerbsminderung).

Der Landkreistag Saarland hat eine Handlungsanleitung zur Anerkennung der Kosten für Unterkunft und Heizung verabschiedet. Diese kann eingesehen werden unter:

<https://www.landkreistag-saarland.de/index.php?id=76>

Für die Berechnung der Richtwerte wird die **Bruttokaltmiete** zugrunde gelegt. Die Bruttokaltmiete setzt sich zusammen aus der **Grundmiete** (= Kaltmiete) und den **Nebenkosten**, ohne Heizkosten.

Die Angemessenheit der Wohnung wird nach 12 Monaten (Karenzzeit) geprüft. Bis dahin werden die tatsächlichen Kosten der Wohnung übernommen. Das gilt nicht für die Heizkosten, die von Beginn an nur im angemessenen Umfang gewährt werden. Bei Umzügen innerhalb der Karenzzeit werden höhere als angemessene Aufwendungen nur bei vorheriger Zusicherung anerkannt.

5.2 Was gehört zu den Kosten der Unterkunft?

a) Bei **Mietwohnungen**:

- Kaltmiete
- Nebenkosten: Wasser-, Abwassergebühren, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Gebäudeversicherung, Grundsteuern, Kabelanschlussgebühren bei Verpflichtung aus dem Mietvertrag (seit dem 01.07.2024 dürfen die Kabelgebühren nicht mehr über die Mietnebenkosten abgerechnet werden)

Kaltmiete und **Nebenkosten** bilden zusammen die **Bruttokaltmiete**.

- Heizung
 - Bei Zentralheizungen als monatlicher Abschlag.
 - Bei Einzelöfen als einmalige Beihilfe, die auf Antrag zum 01.10. jedes Jahres oder als monatliche Pauschale ausgezahlt wird.
 - Wenn „Heizstrom“ zum Betrieb einer Umwälzpumpe, zur Steuerung einer Gasetagenheizung o. ä. benötigt wird, ist dieser ebenfalls zu berücksichtigen. Falls eine genaue Ermittlung des Stromverbrauchs für diesen „Heizstrom“ nicht möglich ist, muss dieser unter Berücksichtigung der Herstellerangaben geschätzt werden. Wenn es keine anderen

Anhaltspunkte gibt, können 5 % der Brennstoffkosten als Verbrauch angenommen werden (BSG v. 07.07.2011 - B14 AS 51/10 R, LSG BaWü v 25.03.2011 – L 12 AS 2404/08).

■ Warmwasserbereitung

Wird Ihr Wasser zentral, zum Beispiel über die Heizung, erwärmt, werden diese Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen. Bei dezentraler Warmwasserbereitung (meist durch einen Stromdurchlauferhitzer) werden diese Kosten pauschal berücksichtigt (siehe Merkblatt 2 „Bürgergeld“, Punkt 9.).

■ Auch die fälligen Nachzahlungen aus einer Nebenkosten-Jahresabrechnung werden auf Antrag übernommen.

Abweichend von den Pauschalen werden höhere Aufwendungen nur berücksichtigt, wenn sie durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen werden.

Kosten für Garage oder Kfz-Stellplatz: Gemäß Handlungsanleitung des Landkreistages muss das Jobcenter auch Kosten für eine Garage oder einen Kfz-Stellplatz anerkennen, wenn die Anmietung untrennbar mit dem Abschluss des Mietvertrages verbunden ist, eine isolierte Kündigung oder Untervermietung nicht erlaubt ist und die Kosten Bestandteil der insgesamt angemessenen Bruttokaltmiete sind (BSG vom 7. November 2006 – B 7b AS 10/06 R).

b) Beim **selbst genutzten Einfamilienhaus oder einer Eigentumswohnung**:

■ Nebenkosten und Heizung wie bei Mietwohnungen

■ Zinsen für Kredite (Tilgung in der Regel nicht)

■ Kosten für notwendigen Erhaltungsaufwand als einmalige Beihilfe

Nach der Karenzzeit gilt ein selbst genutztes Hausgrundstück mit einer Wohnfläche von bis zu **140 Quadratmetern** oder eine selbst genutzte Eigentumswohnung von bis zu **130 Quadratmetern** als angemessen. Dieser Richtwert gilt für **1 bis 4 Personen**.

Bewohnen **mehr als vier Personen** das Hausgrundstück beziehungsweise die Eigentumswohnung, erhöht sich die maßgebende Wohnfläche um **jeweils 20 Quadratmeter** für jede weitere Person.

5.3 Welche Unterkunftskosten sind zu übernehmen?

Im ersten Jahr der Antragstellung (Karenzzeit) sind die Wohnungskosten in tatsächlicher Höhe mit Ausnahme der Heizkosten anzuerkennen. Die Heizkosten werden nur in angemessener Höhe übernommen.

Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. Eine neue Karenzzeit beginnt, wenn zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen bezogen worden sind.

Erst nach der Karenzzeit gilt die Regelung, dass die **tatsächlich** anfallenden Unterkunftskosten nur übernommen werden, soweit sie angemessen sind.

Angemessen sind die Unterkunftskosten auf jeden Fall, wenn die Höhe der **Bruttokaltmiete** unter einem festgelegten Richtwert liegt. Diese Richtwerte sind am Ende dieses Merkblatts unter Punkt 10 abgedruckt. Aber es gibt auch viele Ausnahmefälle, in denen die Richtwerte überschritten werden können (siehe 4.). Die Richtwerte sind keine Obergrenzen.

Bei Wohngemeinschaften, die keine Bedarfsgemeinschaften bilden, wird der Wohnungsbedarf für den einzelnen Hilfebezieher nach dem Typ „alleinstehend“ bestimmt. Wohnt beispielsweise ein über 25-jähriges Kind noch im Haushalt der Eltern, so wird für dieses Kind die anteilige Kaltmiete anerkannt, falls sie für einen 1-Personen-Haushalt angemessen ist.

Zusätzlich zur angemessenen Bruttokaltmiete werden die **Heizkosten** in tatsächlicher Höhe berücksichtigt, soweit diese angemessen sind. Bis zur sogenannten „**abstrakten Nichtprüfungsgrenze**“ geht die Behörde generell von angemessenen Heizkosten aus. Die „Nichtprüfungsgrenze“ ist mit dem jeweils aktuellen „Heizspiegel-Flyer“ zu ermitteln:

<https://www.heizspiegel.de/heizkosten-pruefen/heizspiegel/>

Maßgeblich für die Ermittlung der „Nichtprüfungsgrenze“ sind die Werte aus der Spalte „erhöht“.

Der Heizspiegel unterscheidet ebenso nach dem Gebäudebaujahr. Ist Ihnen das Baujahr Ihres Wohngebäudes bekannt, können Sie auf den entsprechenden Heizspiegel zugreifen, um den energetischen Zustand des Gebäudes noch genauer zu bestimmen. Seit 1977 hat der Gesetzgeber mehrere Verordnungen zum energiesparenden Wärmeschutz von Gebäuden erlassen. Damit wurden die Anforderungen an den Wärmeschutz über die Jahre verschärft. Deshalb verbrauchen ältere Gebäude in der Regel heute im Schnitt mehr Heizenergie als neuere Gebäude.

⇒ BEISPIEL

Eine vierköpfige Familie wohnt in einem Gebäude mit einer Gesamtfläche von 140 m². Geheizt wird mit Erdgas. Die angemessene Wohngröße für eine vierköpfige Familie beträgt max. 95 m².

Gemäß des Heizspiegels 2025 liegt der Verbrauch in der Kategorie „zu hoch“ bei einer Gesamtwohnfläche des Gebäudes zwischen 80 und 150 m² bei 208 kWh je m² im Jahr. Die „Nichtprüfungsgrenze“ liegt somit bei 19.760 kWh pro Jahr (208 kWh x 95 m²) bzw. bei 1.646,67 kWh pro Monat (19.760 kWh : 12 Monate).

Anmerkung: Diese Kostentabelle ermöglicht die Bewertung der Heizkosten für das Abrechnungsjahr 2024.

Wenn die Verbrauchswerte über dieser Grenze liegen, prüft die Behörde die Angemessenheit. Dabei werden subjektive Kriterien (Alter, Gesundheitszustand, Behinderungen, Kleinkinder) und sonstige Gründe (zum Beispiel Witterungsumstände) berücksichtigt. Ein ungünstiger energetischer Standard stellt grundsätzlich nach der Rechtsprechung keine Besonderheit des Einzelfalles dar, die den Leistungsträger zur dauerhaften Übernahme hoher Heizkosten als angemessene Aufwendungen verpflichtet (BSG vom 12. Juni 2013 – B 14 AS 60/12 R).

Sind die Heizkosten auch unter Berücksichtigung dieser Kriterien unangemessen hoch und sind die Mehrkosten durch ein unwirtschaftliches Heizverhalten verursacht, leitet die Behörde ein Kostensenkungsverfahren ein. Erst danach senkt die Behörde den Betrag der bewilligten Heizkosten.

5.4 Welche Gründe rechtfertigen im Einzelfall eine Überschreitung der Richtwerte?

- bei Alleinerziehenden (siehe hierzu auch Punkt 10);
- hat sich die Zahl der zum Haushalt zählenden Familienmitglieder durch Tod verringert, so ist für die Dauer von 12 Monaten nach dem Sterbemonat noch die alte Wohnungsgröße zu berücksichtigen. In besonderen Fällen auch länger;
- bei vorübergehender Abwesenheit eines Haushaltsmitglieds, oder wenn absehbar ist, dass der Haushalt die ursprüngliche Personenanzahl wieder erreicht, ist die alte Wohnungsgröße zu berücksichtigen;
- bei langer Wohndauer älterer Menschen;
- bei schweren chronischen Erkrankungen;
- bei Erkrankungen, die die Mobilität erheblich beeinträchtigen;
- bei besonderen Wohngemeinschaften (ambulant betreutes Wohnen, Pflege Wohngemeinschaften);
- bei kurzzeitiger Hilfebedürftigkeit;
- bei absehbarer Veränderung der familiären Situation, zum Beispiel durch Schwangerschaft oder Heirat;
- bei Menschen, mit Behinderungen, wenn dadurch ein abweichender Wohnraumbedarf erforderlich ist;
- bei Menschen die auf bestimmte soziale Bezüge und Kontakte in ihrem Wohnumfeld angewiesen sind (suchtkranke Menschen);
- bei günstiger Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel;
- wenn Ärzte/Apotheken in der Nähe sind;
- wenn Kinderbetreuung/Schule in unmittelbarer Nähe sind;
- zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit;
- bei Personen, die pflegebedürftige Familienangehörige versorgen;
- bei regelmäßiger Ausübung des Umgangsrechts;
- wenn kein angemessener kostengünstiger Wohnraum im räumlichen Bezirk vorhanden ist;
- wenn der Sozialleistungsbezug voraussichtlich nur von kurzer Dauer ist, zum Beispiel wegen einer baldigen Arbeitsaufnahme.

Diese Auflistung ist **nicht** abschließend.

5.5 Neuantrag

↳ § 22 SGB II, § 29 SGB XII

Wenn Sie zum ersten Mal Bürgergeld/Grundsicherung/Sozialhilfe beantragen, gilt folgende Regelung: Im ersten Jahr nach Antragstellung müssen die tatsächlichen Kosten für Kaltmiete und Nebenkosten anerkannt werden (Karenzzeit).

- Die Kosten für Heizung müssen nur übernommen werden, soweit sie „angemessen“ sind (Näheres zur „Nichtprüfungsgrenze“ siehe oben unter Punkt 3)
- Falls die Unterkunftskosten nach Einschätzung der Behörde unangemessen hoch sind (vgl. Punkt 4), schickt sie eine Kostensenkungsaufforderung an die Leistungsbezieher. Ihnen muss nach Ablauf der Karenzzeit eine angemessene Zeit (in der Regel 6 Monate) gegeben werden, um die Kosten der Unterkunft zu senken, meist durch Umzug, aber auch zum Beispiel durch Untervermietung oder durch Aushandeln einer niedrigeren Miete. Verstirbt ein Mitglied der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft und waren die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung davor angemessen, ist die Senkung der Aufwendungen für die weiterhin bewohnte Unterkunft für die Dauer von mindestens zwölf Monaten nach dem Sterbemonat nicht zumutbar.
- Hat der Leistungsberechtigte nach Ablauf der Frist von 6 Monaten seine Mietkosten nicht gesenkt, werden die höheren Kosten weiterhin anerkannt, wenn eine Senkung der Kosten nachweislich nicht möglich ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden, wenn das Bemühen um eine kostengünstigere Wohnung nachgewiesen wird. Wenn die Notwendigkeit der höheren Miete nicht nachgewiesen wird, werden nur noch die angemessenen Kosten übernommen.

5.6 Umzug während des Leistungsbezugs von Bürgergeld

↳ § 22 SGB II, § 35 SGB XII

Hier ist zunächst zu unterscheiden, ob der Umzug durch die Behörde veranlasst wurde oder auf eigenen Wunsch geschieht.

Wegen der Zusicherung der Übernahme der Wohnungsbeschaffungskosten (Kautions, Umzug, Renovierung) und der Berücksichtigung der neuen Miethöhe muss vor dem Abschluss eines Mietvertrages beim Jobcenter/dem Sozialamt ein entsprechender Antrag gestellt werden.

Wenn Sie in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jobcenters/eines anderen Sozialamtes umziehen, sollten Sie sowohl die zuständige Behörde der Wegzugsgemeinde als auch der Zuzugsgemeinde über einen geplanten Umzug informieren und entsprechende Anträge stellen. Die Zusicherung und auch die Ablehnung eines Umzugs muss schriftlich erteilt werden (§ 34 SGB X). Die Zusicherung zu den Wohnungsbeschaffungskosten und die Umzugskosten erklärt der bisherige Träger.

Für die Anerkennung der Höhe der Unterkunftskosten ist das Jobcenter der Zugangsgemeinde zuständig (§22 Abs. 4 SGB II). Dieses ist auch für Anträge auf Übernahme der Kosten für Mietkautionen und Genossenschaftsanteile zuständig. Mietkautionen und Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen gezahlt werden. Wegen der Regelungen der Darlehensrückzahlung, schauen Sie bitte in **Merksblatt 12 „Darlehen und Aufrechnung“**.

Wenn der Leistungsbezieher die Behörde nicht über einen bevorstehenden Umzug informiert hat, muss das Jobcenter/das Sozialamt die angemessenen Unterkunftskosten trotzdem übernehmen. Alle im Zusammenhang mit dem Umzug entstehenden Kosten werden in diesem Fall in der Regel nicht übernommen.

5.6.1 Umzug wird durch die Behörde veranlasst

Bevor die Behörde zur Senkung der Kosten der Unterkunft (KdU) auffordert, prüft sie zunächst deren Angemessenheit. Hierbei sind die Richtwerte ein wichtiger Anhaltspunkt, aber diese Richtwerte können auch überschritten werden, wenn Gründe vorliegen (siehe Punkt 4). Die Behörde kann nur auf tatsächlich vorhandene Wohnungen verweisen.

Die Prüfung der Behörde, ob die Wohnkosten unangemessen hoch sind, erfolgt in der Regel als Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter, der eine Gesprächsniederschrift anfertigt.

Falls die Behörde zu der Überzeugung kommt, dass die Unterkunftskosten unangemessen hoch sind, muss dem Leistungsbezieher eine angemessene Zeit (in der Regel 6 Monate) gegeben werden, um die Kosten der Unterkunft zu senken.

Wenn ein Umzug notwendig ist, sollte man vor Abschluss des neuen Mietvertrages die Zusicherung zur Übernahme der künftigen Unterkunftskosten bei der Behörde einholen. Diese muss nach § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB X schriftlich erfolgen. Die Behörde ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug notwendig und die Aufwendungen für die neue Wohnung angemessen sind.

Wenn die Zusicherung nicht vor Abschluss des Mietvertrages erteilt wurde, prüft die Behörde die Angemessenheit des Umzugs im Nachhinein.

Wenn die neue Wohnung angemessen ist, können auch Kaution sowie die Kosten für Umzug und Renovierung übernommen werden.

Das Jobcenter/Sozialamt fordert **nicht** zum Umzug auf, wenn

- der Bezug von Bürgergeld/Grundsicherung voraussichtlich nicht länger als sechs Monate dauert,
- der Bezug von Bürgergeld/Grundsicherung als Darlehen erfolgt,
- innerhalb der nächsten 6 Monate eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wird,

- der Umzug nicht wirtschaftlich ist. Dies ist der Fall, wenn die Umzugskosten nicht innerhalb von **36 Monaten** durch die eingesparten Unterkunftskosten ausgeglichen sind.

Ebenfalls zu berücksichtigen sind:

- gute Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel wegen der Integration in den Arbeitsmarkt;
- Möglichkeit der Kinderbetreuung im Umfeld der Wohnung (Kinderbetreuungsangebote, Krippe, Hort, Nachmittagsbetreuung, Familienangehörige);
- Krankheit oder Behinderung eines Haushaltsmitglieds;
- Pflege eines Haushaltsmitglieds;
- Pflege eines in der Nähe lebenden Familienmitglieds.

5.6.2 Umzug auf eigenen Wunsch

Wenn ein Umzug notwendig ist und die neue Wohnung angemessen ist, übernimmt die Behörde auf Antrag die damit verbundenen Kosten (wie Umzugs- und Renovierungskosten und Kautions). Dies ist etwa der Fall, wenn die bisherige Wohnung zu klein ist, bauliche Mängel hat oder ein Arbeitsplatzwechsel den Umzug notwendig macht.

Wenn ein Umzug **nicht** notwendig ist, übernimmt das Jobcenter die angemessenen Kosten der Unterkunft, wenn sie die bisherigen Kosten nicht übersteigen. Umzugs- und Renovierungskosten werden in diesem Fall nicht übernommen. Bei einem nicht erforderlichen Umzug innerhalb der Karenzzeit werden höhere als angemessene Aufwendungen nur nach vorheriger Zusicherung anerkannt.

5.7 Welche Umzugskosten werden übernommen?

Wenn der Umzug notwendig ist oder durch die Behörde veranlasst wurde und die Kosten der Unterkunft als angemessen anerkannt sind, werden auf Antrag auch die mit dem Umzug verbundenen notwendigen Kosten übernommen. Hierzu zählen:

- die Kosten für ein Umzugsfahrzeug (Miet-Lkw);
- Helfer (nur falls keine Familienangehörigen oder Bekannten helfen können). Als Pauschale können pro Helfer bis zu 20,00 €, insgesamt maximal 140,00 € anerkannt werden;
- die Kosten zur Beauftragung eines Umzugsunternehmens, wenn der Umzug durch ein Umzugsunternehmen durchgeführt werden muss;
- Renovierungskosten (zum Beispiel Tapeten, Farben);
- Bereitstellungskosten eines neuen Telefon- und Internetanschlusses sowie die Kosten eines Nachsendeauftrags bei der Post (BSG B 14 AS 58/15 R);
- die Übernahme einer eventuell notwendigen Kautions. Diese wird in der Regel als Darlehen nach § 22 Abs. 6 SGB II gewährt und nach § 42a Abs. 2 SGB II in Höhe von 5 % des Regelbedarfs mit der monatlichen Hilfe aufgerechnet. Das Bundessozialgericht hat bezüglich dieses Vorgehens nach ständiger Rechtsprechung keine verfassungsrechtlichen Bedenken und hat dies mit Urteil vom 28.11.2018, B 14 AS 31/17 R, nochmals bestätigt.
- die Übernahme von Maklergebühren nur nach Überprüfung des Einzelfalls.

5.8 Sonderregelungen für unter 25-Jährige

Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und aus der Wohnung ihrer Eltern ausziehen wollen, sollten vor Abschluss eines Mietvertrages unbedingt die Zusicherung des Jobcenters einholen. Das Jobcenter erteilt diese Zusicherung, wenn:

- der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- ein sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Schwerwiegende soziale Gründe liegen unter anderem vor, wenn:

- eine schwere Störung der Eltern-Kind- Beziehung besteht;
- das Zusammenleben wechselseitig nicht mehr zumutbar ist;
- ohne Umzug Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Person unter 25 Jahren besteht;
- die bisherige räumliche Unterbringung unzumutbar ist;
- die Person unter 25 Jahren eine eigene Familie hat;
- die unter 25-Jährige schwanger ist oder
- der unter 25-jährige Kindesvater mit der Schwangeren zusammenziehen und eine eigene Familie gründen will.

Die schwerwiegenden sozialen Gründe müssen dem Jobcenter gegenüber nachgewiesen werden. Sofern nicht das Jugendamt involviert ist, können sich Betroffene an Fachberatungsstellen der Jugendhilfe, wie zum Beispiel an den Jugenddienst vom SOS-Kinderdorf, wenden. Die Fachberatungsstellen können entsprechende Nachweise für das Jobcenter erstellen.

5.9 Praktische Tipps

Zum Nachweis der Bemühungen um eine Wohnung, die den Richtlinien der Behörde entspricht, ist Folgendes sinnvoll:

- Meldung bei gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften als wohnungssuchend (gegebenenfalls regelmäßig nachfragen);
- Recherchen im Internet (dokumentieren);
- eigene Wohnungsannonce aufgeben;
- über Wohnungspool beim Regionalverband informieren;
- genaue Notizen über eigene Bemühungen: Telefonate (wann, mit wem?), Wohnungsbesichtigungen (wann, welche Wohnung?), Grund, weshalb keine Anmietung möglich war.

Die weitere Übernahme der tatsächlichen Kosten – als angemessene Kosten – wegen fehlender Unterkunftsalternative setzt ausreichende Bemühungen voraus. Können Leistungsberechtigte verfügbaren Wohnraum trotz nachweislicher Bemühungen nicht anmieten, sind die tatsächlichen Aufwendungen als konkret angemessen zu berücksichtigen (BSG vom 7. November 2006 – B 7b AS 18/06 R) und mindestens so lange zu übernehmen, bis eine konkrete Alternative besteht

5.10 Wohnungsaufsicht

Die Wohnungsaufsicht hat u. a. die Aufgabe, nach dem Saarländischen Wohnungsaufsichtsgesetz notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchzusetzen, sofern Ihr Vermieter oder Ihre Vermieterin diesen nur unzureichend nachkommt beziehungsweise diese unterlässt. Weitere Informationen zur Wohnungsaufsicht für die Landeshauptstadt Saarbrücken und den Regionalverband Saarbrücken (außer Völklingen) erhalten Sie auf folgender Internetseite:

https://www.saarbruecken.de/leben_in_saarbruecken/planen_bauen_wohnen/wohnungsaufsicht

5.11 Richtwerte

Bei den nachfolgend genannten Richtwerten handelt es sich lediglich um eine Orientierung für die Sachbearbeitung im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten. Umstände im konkreten Einzelfall können daher die Anerkennung einer höheren Bruttokaltmiete rechtfertigen.

Bei der Angemessenheit der Unterkunftskosten handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, so dass zur Beurteilung der Angemessenheit immer die **Besonderheiten des Einzelfalles** zu berücksichtigen sind. Dies setzt die Ausübung eines pflichtgemäßen Ermessens voraus.

Besonderheit bei Alleinerziehenden

☞ **BSG-Urteil – B 14 AS 14/17 R vom 25.04.2018**

Die Richtwerte sind nach der Anzahl der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen festgelegt, nicht nach den Haushaltsmitgliedern. Dies hat das BSG in dem oben genannten Urteil festgestellt. Das bedeutet, dass Kinder, die im Haushalt des alleinerziehenden Elternteils oder der Eltern wohnen und ihren Bedarf selbst decken können, also keine Leistungen des Jobcenters erhalten, nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft gehören.

Dies kann der Fall sein, wenn das Kind z. B. Unterhalt/Unterhaltsvorschuss, Ausbildungsvergütung, Kindergeld oder Kinderwohngeld erhält.

Das Herausfallen von Kindern aus der Bedarfsgemeinschaft kann sich bei der Bedarfsberechnung günstig auf die gewährten Leistungen auswirken (siehe 14. Wohngeld).

Gründe, aus denen die Richtwerte überschritten werden können, sind unter Nr. 4 genannt.

⇒ FAZIT

Kommt die Behörde nach der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens unter Einbeziehung **aller relevanten Umstände** zu dem Ergebnis, dass im konkreten Einzelfall eine höhere Bruttokaltmiete als die mit den Richtwerten vorgegebenen Mieten angemessen im Sinne des § 35 SGB XII bzw. § 22 SGB II ist, so ist diese im Einzel-

fall in die Bedarfsberechnung aufzunehmen. Eine „Deckelung“ auf Höhe des entsprechenden Richtwertes verbietet sich dann im konkreten Einzelfall ausdrücklich.

Richtwerte für die Bruttokaltmiete im Regionalverband Saarbrücken, Stand 01.06.2025:

	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	je weitere Person
Region A:	484,89 €	565,16 €	674,12 €	792,28 €	121,13 €
Region B:	465,93 €	534,29 €	649,44 €	735,85 €	115,57 €

Region A: Friedrichsthal, Heusweiler, Kleinblittersdorf, Quierschied, Riegelsberg, Saarbrücken und Sulzbach

Region B: Großrosseln, Püttlingen und Völklingen

Quelle: https://www.jobcenter-rvsbr.de/fileadmin/Jobcenter/Geldleistungen/SGB_II__22__1_-_Information_f%C3%BCr_extern__angemessene_Unterkunftskosten_ab_Juni_2025.pdf

Es handelt sich um abstrakte Angemessenheitsgrenzen auf Basis einer Bruttokaltmiete. Die Bruttokaltmiete setzt sich zusammen aus der Nettokaltmiete und den kalten Nebenkosten (ohne Heizkosten).

Für Alleinerziehende werden vom Jobcenter höhere Mieten anerkannt. In der Regel wird ein Zuschlag von 15 Quadratmetern bei der Wohnfläche gewährt.

Wenn Kinder im Rahmen des Umgangsrechts regelmäßig bei einem Leistungsberechtigten, – zum Beispiel am Wochenende oder in den Ferien – wohnen, können höhere Richtwerte anerkannt werden. Für ein oder zwei Kinder wird in der Tabelle eine zusätzliche Person berücksichtigt, für drei oder vier Kinder zwei Personen.

⇒ HINWEIS Das schlüssige Konzept im Regionalverband Saarbrücken wird derzeit in einem sozialgerichtlichen Verfahren geprüft. Bis zu einer endgültigen Entscheidung der Sozialgerichtsbarkeit ist es ggf. ratsam, Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Behörde einzulegen, sollten in Ihrem Fall nicht die tatsächlichen Kosten der Unterkunft anerkannt werden.

Hierbei stehen Ihnen gerne die unter Punkt 27 aufgeführten Mitglieder des AKKS zur Seite.

Richtwerte für die Bruttokaltmiete im Landkreis Saarlouis ab 01.10.2025:

Maximal anerkannte Mietkosten ohne Heizungskosten SGB II, SGB XII in € im Landkreis Saarlouis					
Anzahl der Personen in einer Bedarfsgemeinschaft	1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	jede weitere Person
Wohnungsgröße	bis 50 m ²	50-65 m ²	65-80 m ²	80-95 m ²	15 m ²
Region A: Bous, Ensdorf, Saarlouis, Saarwellingen, Schwalbach, Überherrn, Wadgassen, Wallerfangen	477,78 €	576,90 €	702,86 €	832,92 €	130,46 €
Region B: Dillingen, Nalbach, Rehlingen-Siersburg	479,36 €	576,99 €	702,18 €	811,06 €	130,97 €
Region C: Lebach, Schmelz	476,39 €	563,15 €	694,74 €	799,03 €	129,22 €

Quelle: <https://www.jobcenter-saarlouis.de/finanzielle-hilfen/downloads/>

Aktuelle Richtwerte für die Angemessenheit der Bruttokaltmieten im Saarpfalz-Kreis, Stand 01/2025:

Aktuelle Werte für Brutto-Kaltmiete (Miete + Nebenkosten ohne Heizkosten) Stand 01/2025	Bexbach, Blieskastel, Gersheim, Mandelbachtal	St. Ingbert, Kirkel, Homburg
1-Personen-Hh bis 50 m²	397,10 €	448,80 €
2-Personen-Hh bis 65 m²	480,70 €	542,30 €
3-Personen-Hh bis 80 m²	573,10 €	645,70 €
4-Personen-Hh bis 95 m²	668,80 €	754,60 €
5-Personen-Hh bis 110 m²	763,40 €	860,20 €
jede weitere Person plus 15 m²	90,20 €	103,40 €

Quelle: <https://www.saarpfalz-kreis.de/arbeit-soziales/jobcenter/buergergeld/#FORMULARE>

Richtwerte für die Bruttokaltmiete im Landkreis Neunkirchen, Mietspiegel Stand 01.03.2026

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Neunkirchen, Merchweiler, Ottweiler, Schiffweiler	Spiesen-Elversberg	Illingen	Eppelborn
1 (55 qm)	536,00 €	529,00 €	524,00 €	528,00 €
2 (65 qm)	658,00 €	668,00 €	654,00 €	666,00 €
3 (80 qm)	805,00 €	815,00 €	801,00 €	821,00 €
4 (95 qm)	947,00 €	979,00 €	952,00 €	925,00 €
5 (110 qm)	1.097,00 €	1.112,00 €	1.100,00 €	1.074,00 €
6 (125 qm)	1.247,00 €	1.245,00 €	1.248,00 €	1.223,00 €
7 (140 qm)	1.397,00 €	1.378,00 €	1.396,00 €	1.372,00 €
8 (155 qm)	1.547,00 €	1.511,00 €	1.544,00 €	1.521,00 €
jede weitere Person +15 qm	150,00 €	133,00 €	148,00 €	149,00 €

Quelle: <https://www.landkreis-neunkirchen.de/soziales/kreissozialamt/kosten-der-unterkunft>
Die oben aufgeführten Mietobergrenzen verstehen sich **exklusive** anfallender Heizkosten.

Durch die Festsetzung der Kosten der Unterkunft nach dem grundsicherungsrelevanten Mietspiegel für den Landkreis Neunkirchen können keine weiteren Kosten (z. B. Mieterhöhungen und/oder höhere Nebenkosten bspw. im Rahmen einer Jahresendabrechnung) übernommen werden, da durch die Festsetzung dieser Obergrenze der Maximalwert erreicht ist.

Die angemessenen Heizkosten werden im Bereich des Jobcenters im Landkreis Neunkirchen analog dem Bundesheizkostenspiegel ermittelt. Grundlage für die monatlichen Abschläge bildet dabei der anhand des Bundesheizkostenspiegels ermittelte jährliche Heizungsbedarf pro Quadratmeter für z. B. Heizöl, Erdgas, Wärmepumpe und Fernwärme.

Richtwerte für die Bruttokaltmiete im Landkreis Merzig-Wadern zum Stichtag 30.11.2023:

Region A: Perl

Region B: Merzig

Region C: Mettlach, Losheim am See, Beckingen, Wadern, Weiskirchen

Größe der Bedarfsgemeinschaft Wohnungsgröße in m²	1 Pers. bis 50	2 Pers. 51 bis 65	3 Pers. 66 bis 80	4 Pers. 81 bis 95	jede w. Pers. 15
Bruttokaltmiete					
Region A	560,00 €	684,00 €	766,00 €	1.178,00 €	173,00 €
Region B	650,00 €	747,00 €	847,00 €	941,00 €	117,00 €
Region C	599,00 €	651,00 €	712,00 €	803,00 €	132,00 €

Die aktuellen Richtwerte können stets auf folgender Internetseite abgerufen werden: <https://www.merzig-wadern.de/?object=tx%7c2875.2&ModID=10&FID=697.271.1>

Richtwerte für die Bruttokaltmiete sowie Heizkosten im Landkreis St. Wendel Stand 01.01.2025:

Bruttokaltmiete

Die Angemessenheit für die Bedarfe der Unterkunft sind auf die Beträge der Wohngeldtabelle zzgl. 10 % Sicherheitszuschlag begrenzt. Es ergeben sich mithin folgende Beträge für die Kosten der Unterkunft für Kaltmiete einschließlich aller Nebenkosten, ausgenommen Heizkosten

Mietenstufe I: Kreisstadt St. Wendel und alle anderen Gemeinden

Anzahl Haushaltsmitglieder	Mietenstufe	Höchstbetrag Wohngeld	+ 10 % Sicherheitszuschlag	Maximale Mietobergrenze
1	I	361,00 €	+ 36,10 €	397,10 €
2	I	437,00 €	+ 43,70 €	480,70 €
3	I	521,00 €	+ 52,10 €	573,10 €
4	I	608,00 €	+ 60,80 €	668,80 €
5	I	694,00 €	+ 69,40 €	763,40 €
6	I	776,00 €	+ 77,60 €	853,60 €
jede weitere Pers.	I	+ 82,00 €	+ 8,20 €	90,20 €

Im Rahmen der einzelfallbezogenen Angemessenheitsprüfung wird insofern ergänzend auch auf die Größe und den Standard der Wohnung abgestellt.

Für Haushalt mit	Wohnfläche
1 Person	50 m ²
2 Personen	65 m ²
3 Personen	80 m ²
4 Personen	95 m ²

Für Haushalte mit mehr als 4 Personen erhöht sich die Wohnflächengrenze je Person um maximal weitere 15 m².

Mithin ist davon auszugehen, dass die Beträge der Wohngeldtabelle zzgl. 10 % Sicherheitszuschlag grundsätzlich auch nur dann zur Anwendung kommen, wenn in etwa die angemessene Wohnfläche erreicht wird und die Unterkunft einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entspricht.

Ansonsten wird im Rahmen der Einzelfallprüfung entschieden, ob Kosten der Unterkunft übernommen werden und ggf. welche Höhe angemessen ist.

Heizkosten (gültig ab 01.10.2025)

Hinsichtlich der Kosten für die Heizung ist in Anlehnung an die Rechtsprechung des BSG auf den bundesweiten Heizspiegel abzustellen.

Anzahl HH-Mitglieder	Öl: Gesamtliter/Jahr	Gas: kWh/Jahr	Wärmepumpe: kWh/Jahr	Holzpellets: kWh/Jahr
1	1.300	10.400	4.150	2.500
2	1.600	13.520	5.395	3.300
3	2.000	16.640	6.640	4.100
4	2.400	19.760	7.885	4.800
5	2.700	22.800	9.130	5.600
6	3.100	26.000	10.375	6.400
für jede weitere Person	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage

Andere Heizmittel auf Nachfrage.

6. Anrechnung von Einkommen

6.1 Was zählt zum Einkommen?

↳ §§ 11, 11a, 11b und zu § 9 SGB II

Zum Einkommen zählen alle Einkünfte in **Geld**, die in dem Zeitraum tatsächlich zufließen, für den Bürgergeld beantragt wird. Einnahmen in **Geldeswert** (zum Beispiel Erbschaften) bleiben unberücksichtigt, werden aber ab dem Folgemonat als Vermögen gewertet. **Laufende Einnahmen**, wie Arbeitseinkommen, Kindergeld, Wohngeld, Unterhalt, Zinsen, Mieteinnahmen, werden in dem Monat berücksichtigt, in dem diese auf dem Konto gutgeschrieben wurden („Zuflussstheorie“). Bei Auszubildenden werden beispielsweise auch BAföG oder die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) als Einkommen angerechnet.

Einmalige Einnahmen werden ebenfalls von Beginn des Monats an berücksichtigt, in dem sie zufließen. Wurde Bürgergeld ohne das Einmaleinkommen ausbezahlt, wird das Einmaleinkommen bis einschließlich Juni 2023 im Folgemonat angerechnet. Ab Juli 2023 werden Einmalzahlungen, die keine Nachzahlungen sind, im Monat des Zuflusses vollständig angerechnet, auch wenn dadurch der Hilfebedarf komplett entfällt.

6.2 Was zählt nicht zum Einkommen?

↳ §§ 11, 11a, 11b SGB II, Bürgergeld-V

Nicht als Einkommen zählen z. B. (Aufzählung ist nicht abschließend)

1. einmalige Einnahmen bis zu 10 € monatlich (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Bürgergeld-V);
2. Einnahmen aus Kapitalvermögen bis zu 100 € im Kalenderjahr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Bürgergeld-V);
3. nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Bürgergeld-V). D. h. Pflegegeld aus der Pflegeversicherung wird bei der Pflege von Angehörigen nicht angerechnet. Angehörige sind Ehepartner, Verlobte, Geschwister, Verwandte und Verschwägerter sowie Geschwister des Ehepartners ebenso Ehepartner und Kinder von Geschwistern, auch Pflegeeltern und Pflegekinder. Eine sittliche Verpflichtung kann auch infolge innerer Bindungen, zum Beispiel als Stiefkind, Partner in eheähnlicher Gemeinschaft oder langjährige Haushaltshilfe angenommen werden, insbesondere bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft. Im Übrigen kommt es vornehmlich auf langjährige Beziehungen oder soziale Bindungen an, beispielsweise bei Nachbarn;
4. Kindergeld für Kinder des Hilfebedürftigen, soweit es nachweislich an das **nicht** im Haushalt des Hilfebedürftigen lebende Kind weitergeleitet wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 Bürgergeld-V);

5. Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe, bis zur Vermögensfreigrenze (§ 1 Abs. 1 Nr. 12 Bürgergeld-V);
6. Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (§ 11a Abs. 1 Nr. 2 SGB II);
7. Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (§ 11a Abs. 1 Nr. 3 SGB II);
8. Schmerzensgeld (§ 11a Abs. 2 SGB II);
9. bei Pflegegeld für Pflegekinder, die dauerhaft in einer Pflegefamilie untergebracht sind. Es gilt: Das Einkommen für den erzieherischen Einsatz wird erst ab dem dritten Kind zu 75 %, beim vierten und jedem weiteren Kind zu 100 % angerechnet (§ 11a Abs. 3 Nr. 1 SGB II);
10. Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, soweit sie die Lage der Empfängerinnen und Empfänger nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Bürger-Leistungen nicht gerechtfertigt wären (§ 11 Abs. 4 SGB II);
11. Zuwendungen Dritter, die einem anderen Zweck als die Bürgergeld-Leistungen dienen – soweit sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Bürgergeld nicht gerechtfertigt wäre (§ 11 Abs. 5 SGB II);
12. das Taschengeld im Rahmen des Bundesfreiwilligen- und Jugendfreiwilligendienstes (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr) bis zur Höhe von max. 250 € monatlich. (§ 11b Abs.2, Satz 6 SGB II); bei unter 25-jährigen Personen erhöht sich dieser Freibetrag von 250 € auf 538 €.
13. im „Sterbevierteljahr“ die Differenz zwischen Witwenrente und (noch gezahlter) Rente des Verstorbenen;
14. Trinkgelder in Höhe von 10 % des Regelsatzes (BSG-Urteil vom 13. 07.2022 (B 7/14 AS 75/20 R));
15. Mutterschaftsgeld nach § 19 des Mutterschutzgesetzes (§ 11a Abs. 1, Nr. 6 SGB II), ab 01.07.2023;
16. Erbschaft (§ 11a Abs. 1 Nr. 7 SGB II);
17. Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen im Rahmen nebenberuflicher Tätigkeiten (z. B. Ehrenamtszuschale) bis zu 3.300 € im Kalenderjahr (§ 11a Abs. 1, Nr. 5 SGB II und § 82 Abs. 1, Nr. 8 SGB XII);
18. bei Schülern unter 25 Jahren:
Das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit, die Schüler in den Ferien ausüben, bleibt gänzlich unberücksichtigt. Nicht entscheidend in diesem Zusammenhang ist, ob das Geld

während der Schulferien ausbezahlt wurde oder nicht. Zu den Schulferien gehören auch die an Beginn und Ende der Ferien angrenzenden Wochenenden.

Einkommen von Schülern, das außerhalb der Ferien erzielt wird, bleibt bis zur Höhe von 603 € unberücksichtigt.

Bei Leistungsberechtigten unter 25 Jahren, die eine Ausbildung absolvieren oder Schüler bzw. Studenten im Sinne des BAföG sind, wird Einkommen bis zur Minijob-Grenze (derzeit 603 €) nicht berücksichtigt.

6.3 Was wird vom Erwerbseinkommen in Abzug gebracht?

↳ § 11b SGB II

Bei Erwerbseinkommen bis 400 € brutto wird der sog. Grundfreibetrag von 100 € gewährt.

Bei Erwerbseinkommen oberhalb von 400 € brutto können nachgewiesene höhere Absetzbeträge geltend gemacht werden.

Für **private Versicherungen**, die nach Grund und Höhe angemessen sind (typischerweise Haftpflicht- und Hausratversicherungen) bleibt es bei der Pauschale von 30 €. **Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen** (beispielsweise die Kfz-Haftpflichtversicherung) können in tatsächlicher Höhe abgesetzt werden. Für **Fahrtkosten** mit dem Pkw beträgt die Pauschale 0,20 € pro Entfernungskilometer für den einfachen Weg. Dabei geht das Jobcenter bei einer 5-Tage-Woche von 19 Arbeitstagen monatlich aus. Es werden nur **nachgewiesene Werbungskosten, dann wenn sie tatsächlich anfallen**, vom Einkommen abgesetzt, zum Beispiel für Verpflegungsmehraufwand, doppelte Haushaltsführung, Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften, Aufwendungen für Arbeitsmaterial, Berufskleidung, Arbeitsmittel, Kinderbetreuungskosten, Bewerbungskosten, Fahrtkosten, Fachliteratur, Fortbildung, IT/Telefon, sofern beruflich notwendig.

Bei Leistungsberechtigten unter 25 Jahren, die eine Ausbildung absolvieren oder Schüler bzw. Studenten im Sinne des BAföG sind, wird Einkommen bis zur Minijob-Grenze (**derzeit 556 €**) nicht berücksichtigt.

Zusätzlich werden zum Grundabsetzbetrag folgende Einkommensfreibeträge gewährt:

Ermittlung der Erwerbstätigenfreibeträge:

	Höchstbetrag:
Freibetrag Stufe 1: 20 % des Einkommens zwischen 100 € – 520 €	84 €
Freibetrag Stufe 2 30 % des Einkommens zwischen 520 € – 1.000 €	144 €
Freibetrag Stufe 3 10 % des Erwerbseinkommen zwischen 1.000 € – 1.200 €	20 €

Freibetrag Stufe 4	Höchstbetrag:
10 % des Erwerbseinkommen zwischen 1.200 € – 1.500 € (wenn mind. 1 minderjähriges Kind in der Bedarfsgemeinschaft)	30 €
Gesamtsumme	278 €

Die Erwerbstätigenfreibeträge werden jeweils vom Brutto-Einkommen ermittelt und vom Netto-Einkommen in Abzug gebracht.

6.4 Wie verhält es sich bei Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit?

↪ § 3 Bürgergeld-V

Zur Berechnung des Einkommens sind von den Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben abzusetzen. Tatsächliche Ausgaben sollen nicht abgesetzt werden, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen. Ausgaben können bei der Berechnung nicht abgesetzt werden, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht.

6.5 In welcher Höhe wird Elterngeld angerechnet?

↪ § 10 BEEG

Elterngeld ist grundsätzlich als Einkommen anzurechnen, jedoch nie in voller Höhe.

Wenn in dem Jahr vor der Geburt des Kindes eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, wird der Freibetrag von der Elterngeldstelle berechnet und ist im Elterngeldbescheid nachzulesen. Er wird errechnet aus dem durchschnittlichen Einkommen im Jahr vor der Geburt des Kindes. Der maximale Freibetrag beträgt 300 € bzw. 150 € beim ElterngeldPlus.

Wenn im Jahr vor der Geburt des Kindes keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, werden bei der Anrechnung des Elterngeldes lediglich die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1, insbesondere die Pauschale für angemessene private Versicherungen in Höhe von 30 € abgesetzt.

↪ BEISPIEL 1

Die Mutter stellt einen Elterngeldantrag für ihr neu geborenes Kind. Sie hatte ein Jahreseinkommen in Höhe von 3.000 € erzielt. Das durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen beträgt somit 250 €. Für die Berechnung des zu berücksichtigenden Betrages aus Elterngeld hat dies folgende Auswirkungen.

Elterngeldanspruch:	300 €
abzüglich Freibetrag auf das Elterngeld:	– 250 €
zu berücksichtigendes Elterngeld:	50 €
abzüglich Versicherungspauschale (§ 6 Absatz 1 Nr. 1 Bürgergeld-V)	– 30 €
auf das Bürgergeld anrechenbares Elterngeld:	= 20 €

➔ BEISPIEL 2

Wie oben, jedoch ohne vorherige Erwerbstätigkeit:

Elterngeldanspruch:	300 €
zu berücksichtigendes Elterngeld:	300 €
abzüglich Versicherungspauschale (§ 6 Absatz 1 Nr. 1 Bürgergeld-V)	– 30 €
auf das Bürgergeld anrechenbares Elterngeld:	= 270 €

6.6 Sonstiges Einkommen

➔ §§ 11, 11a, 11b SGB II, Bürgergeld-V

Bei sonstigem Einkommen jedes **volljährigen Mitglieds** einer Bedarfsgemeinschaft (beispielsweise Ehegattenunterhalt, Mieteinnahmen, Arbeitslosengeld) können nur folgende Kosten abgesetzt werden:

- **Pauschale von 30 €** für private Versicherungen (wie Haftpflicht- und Hausratversicherungen). Diese Pauschale kann auch vom Einkommen **minderjähriger Mitglieder** abgesetzt werden, sofern diese tatsächlich eine Versicherung abgeschlossen haben.
- **gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen** (wie z. B. **Kfz-Haftpflichtversicherung**) können **zusätzlich** in tatsächlicher Höhe abgesetzt werden.
- **Versicherungsbeiträge** (Beiträge zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungen);
- **Beiträge zur Riesterreute**, mindestens 5 €;
- **tatsächlich gezahlte Unterhaltsleistungen**, soweit diese tituliert sind oder in einer notariell beurkundeten Vereinbarung festgelegt wurden;
- **Bei Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und BAföG** werden pauschal mindestens 100 € abgesetzt (§11b Abs.2b Satz 4).

6.7 Was ist eine vorläufige Bewilligung?

➔ § 41a SGB II

Eine vorläufige Bewilligung ergeht immer dann, wenn ein Anspruch auf Bürgergeld mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gegeben ist, oder der Anspruch feststeht, aber beispielsweise auf Grund eines schwankenden Einkommens, die Höhe des Leistungsanspruchs noch nicht genau festgestellt werden kann.

Das Jobcenter weicht in diesen Fällen von dem generellen Bewilligungszeitraum über 12 Monate ab und erstellt einen „vorläufigen“ Bescheid über 6 Monate. Hierbei legt das Jobcenter bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens eine Prognose zugrunde. Diese Prognose basiert in der Regel auf dem Einkommen der letzten 6 Monate bzw. auf der Schätzung des in den folgenden 6 Monaten zu erwartendem Einkommen. Die vorläufige Leistung ist so zu bemessen, dass der monatliche Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt ist.

Nach Ablauf des vorläufigen Bewilligungszeitraums wird der Leistungsanspruch für jeden einzelnen Monat genauso berechnet, als ob die Leistung nicht vorläufig, sondern regulär bewilligt worden wäre. Hierbei wird die in dem jeweiligen Monat tatsächlich erzielte Einnahme mit dem in der vorläufigen Bewilligung berücksichtigten Einkommen verglichen.

Nur bei Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit bleibt es aufgrund von § 3 Abs. 4 Bürgergeld-V bei der Verwendung des Durchschnittseinkommens. Das heißt:

Nach Ablauf des vorläufigen Bewilligungsabschnitts wird dann anhand der Einkommensnachweise rückblickend ein Durchschnitt des Einkommens errechnet und mit dem vorher geschätzten Wert verglichen. So ergibt sich eine Nachzahlung bzw. eine Rückforderung für den abgelaufenen Zeitraum.

Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend festgesetzt (§ 41a Abs. 5 S. 1 SGB II).

!!! WICHTIG Bei einer vorläufigen Bewilligung kann kein Vertrauensschutz geltend gemacht werden. Wurde zum Beispiel mehr Einkommen erzielt als ursprünglich vom Jobcenter berücksichtigt und besteht deshalb ein geringerer Anspruch auf Bürgergeld, müssen die Leistungen in aller Regel ganz oder teilweise zurückgezahlt werden.

TIPP Ändert sich während des vorläufigen Bewilligungszeitraums Ihr Einkommen, sollten Sie das Jobcenter unverzüglich durch Vorlage entsprechender Nachweise informieren (z. B. Entgeltabrechnung) und eine Änderung der vorläufigen Bewilligung beantragen. Eine Anpassung ist vom Jobcenter zwingend vorzunehmen, wenn bei weiterer Berücksichtigung des bisherigen Einkommens das Existenzminimum nicht mehr gesichert ist. Dabei sind Änderungen zu Ihren Gunsten für die Vergangenheit, d. h. ab dem Monat der Änderung vorzunehmen und Änderungen zu Ihren Ungunsten mit Wirkung für die Zukunft.

Beispiele zur Ermittlung des anrechenbaren Erwerbseinkommens:

➔ BEISPIEL 1 Arbeitnehmer A ist Single, hat keine Kinder, sein Bruttoeinkommen aus Vollzeitstätigkeit beträgt 2.410 €, Nettoeinkommen 1.700 €.

Bruttoeinkommen:	2.410 €
Nettoeinkommen:	1.700 €
abzüglich Grundabsetzbetrag:	100 €

abzüglich Freibetrag Stufe 1	84 € (20 % des Einkommens zwischen 100 – 520 €)
abzüglich Freibetrag Stufe 2	144 € (30 % des Einkommens zwischen 520 – 1.000 €)
abzüglich Freibetrag Stufe 3	20 € (10 % des Einkommens zwischen 1.000 – 1.200 €)
Summe Freibeträge:	348 €
Anrechenbares Einkommen: (Freibeträge werden vom Nettoeinkommen in Abzug gebracht)	1.352 €

⇒ **BEISPIEL 2** Arbeitnehmer B ist verheiratet und hat zwei Kinder, sein Bruttoeinkommen aus Vollzeitätigkeit beträgt 2.410 €, Nettoeinkommen 1.886 €.

Bruttoeinkommen:	2.410 €
Nettoeinkommen:	1.886 €
abzüglich Grundabsetzungsbeitrag:	100,00 €
abzüglich Freibetrag Stufe 1	84 € (20 % des Einkommens zwischen 100 – 520 €)
abzüglich Freibetrag Stufe 2	144 € (30 % des Einkommens zwischen 520 – 1.000 €)
abzüglich Freibetrag Stufe 3	20 € (10 % des Einkommens zwischen 1.000 – 1.200 €)
abzüglich Freibetrag Stufe 4	30 € (10 % des Einkommens zwischen 1.200 – 1.500 €)
Summe Freibeträge:	378 €
Anrechenbares Einkommen: (Freibeträge werden vom Nettoeinkommen in Abzug gebracht)	1.508 €

⇒ **BEISPIEL 3** Arbeitnehmerin C ist verheiratet, hat zwei Kinder und ein Bruttoeinkommen aus Vollzeitätigkeit in Höhe von 2.410 €. Das Nettoeinkommen beträgt 1.886 €.

Der Arbeitsplatz von C ist 30 km vom Wohnort entfernt (einfacher Weg). Sie nutzt für den Fahrtweg an 19 Arbeitstagen im Monat ihr privates Auto. Die Kfz-Haftpflichtversicherung beträgt monatlich 50,00 €. Pro Entfernungskilometer werden 0,20 € pauschal berechnet.

Das bedeutet:

30 km x 0,20 € = 6 € x 19 Arbeitstage	114,00 €
zuzüglich Versicherungspauschale	30,00 €
zuzüglich Kfz-Haftpflichtversicherung	50,00 €
Summe:	194,00 €

Bruttoeinkommen:	2.410 €
Nettoeinkommen:	1.886 €
abzüglich Werbungskosten und Versicherungspauschale: (194 € sind höher als 100 € Grundabsetzungsbeitrag)	194 €
abzüglich Freibetrag Stufe 1	84 € (20 % des Einkommens zwischen 100 – 520 €)
abzüglich Freibetrag Stufe 2	144 € (30 % des Einkommens zwischen 520 – 1.000 €)
abzüglich Freibetrag Stufe 3	20 € (10 % des Einkommens zwischen 1.000 – 1.200 €)
abzüglich Freibetrag Stufe 4	30 € (10 % des Einkommens zwischen 1.200 – 1.500 €)
Summe Freibeträge:	472,00 €
Anrechenbares Einkommen: (Freibeträge werden vom Netto- einkommen in Abzug gebracht)	1.414 €

7. Anrechnung von Vermögen

Bürgergeld wird in aller Regel nur gewährt, wenn Sie „bedürftig“ sind. Das Jobcenter prüft u. a., ob Sie Ihren Lebensunterhalt aus Ihrem Vermögen bestreiten können. Grundsätzlich gilt:

Oberhalb der Vermögensschongrenzen muss verwertbares Vermögen zunächst für den Lebensunterhalt verbraucht werden, bevor ein Anspruch auf Bürgergeld besteht.

7.1 Was ist der Unterschied zwischen Einkommen und Vermögen?

↳ § 12 SGB II

Zum Vermögen gehört alles, was einen wirtschaftlichen Wert hat und sich deshalb zu „Geld machen lässt“, wie z. B. Bargeld, Sparguthaben, Wertpapiere, Aktien, Lebensversicherungen, Grundstücke, Häuser oder Eigentumswohnungen.

Zum Vermögen zählen generell alle vor Antragstellung zugeflossenen Einnahmen, wie z. B. Löhne, Arbeitslosengeld. Als Einkommen gelten alle Geldbeträge, die während des Bewilligungszeitraums, das heißt im Zeitraum des Bezugs von Bürgergeld, zufließen.

7.2 Wessen Vermögen wird berücksichtigt?

↳ § 12 SGB II

Beim Bürgergeld wird der Leistungsanspruch aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft geprüft.

7.3 Welches Vermögen ist geschützt?

↳ § 12 SGB II Bürgergeld-V

Seit 01.01.2023 gibt es eine **Karenzzeit** von 1 Jahr, während der höhere Freibeträge gelten.

Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. Eine neue Karenzzeit beginnt, wenn zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen bezogen worden sind.

In der Karenzzeit sind geschützt:

- Vermögen in Höhe von **40.000 €** für eine Person zuzüglich **15.000 €** für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft. Dabei wird die Vorlage der sog. „Anlage zur Selbstausskunft/Feststellung der Vermögensverhältnisse der Bedarfsgemeinschaft“ verlangt.

- ein selbst genutztes, angemessenes Wohneigentum unabhängig von der Größe,
- Hausrat, Auto, Riester-Rente und Altersvorsorge

Nach der Karenzzeit gelten nur noch die folgenden aufgelisteten Vermögen als geschützt:

- ein Freibetrag von **15.000 €** für jede Person der Bedarfsgemeinschaft (nicht ausgeschöpfte Freibeträge können auf andere Personen in der Bedarfsgemeinschaft übertragen werden),
- ein selbst genutztes Hausgrundstück mit einer Wohnfläche von bis zu **140 Quadratmetern** oder eine selbst genutzte Eigentumswohnung von bis zu **130 Quadratmetern**.

Bewohnen mehr als vier Personen das Hausgrundstück beziehungsweise die Eigentumswohnung, erhöht sich die maßgebende Wohnfläche um jeweils 20 Quadratmeter für jede weitere Person

- angemessener **Hausrat** (zum Beispiel Möbel, Elektrogeräte).
- ein angemessenes **Auto**, für jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft, im Wert von maximal 15.000 €.
- Sparverträge der **Riester-Rente** (DA zu § 12 SGB II, Rz. 12.15).
- für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge und andere Formen der Altersvorsorge, wenn sie nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden.

8. Kostenaufwändige Ernährung

8.1 Anspruchsberechtigte

↪ § 30 Abs. 5 SGB XII, § 21 Abs. 5 SGB II

Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Vorsorge e. V. zur Gewährung des Mehrbedarfs bei kostenaufwändiger Ernährung vom 16.09.2020, DV 12/20

Wer wegen Krankheit oder Behinderung mehr Geld für Nahrungsmittel ausgeben muss als in der Regelleistung berücksichtigt ist, erhält auf Antrag einen Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung.

Nach herrschender Meinung ist für viele Erkrankungen eine Ernährung mit „Vollkost“ ausreichend. In diesen Fällen wird kein Mehrbedarf gewährt.

Entscheidend für die Gewährung eines Mehrbedarfs ist aber immer der konkrete Einzelfall.

Auch Kinder und Jugendliche können Anspruch auf einen Mehrbedarf haben.

Die Empfehlung vom 16.09.2020 kann auf der Internetseite des Deutschen Vereins e. V. abgerufen werden:

https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-12-20_kostenaufwaendige-ernaehrung.pdf

8.2 Vorgehensweise

Wenn Sie glauben, Anspruch auf einen Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung zu haben, besorgen Sie sich beim Jobcenter/Sozialamt ein entsprechendes Antragsformular oder fragen Sie bei der Arbeitskammer oder einer Beratungsstelle nach.

Dieses Formular muss vom behandelnden Arzt, meist dem Hausarzt, ausgefüllt werden. Aufgrund dieses ärztlichen Gutachtens entscheidet der Leistungsträger über die Gewährung und die Höhe des Mehrbedarfs.

Ein Antrag für Bürgergeld-Bezieher kann auch im „Download-Center“ unter www.arbeitskammer.de heruntergeladen werden.

Im Normalfall verlangt der Arzt für diese Bescheinigung keine Kosten. Sollte dies doch der Fall sein, können diese Gebühren in Höhe von 5,36 € übernommen werden (DA 21.30).

Den verschiedenen Erkrankungen sind bestimmte Kostformen und Mehrbedarfe zugeordnet:

Erkrankung	Kostformen	Mehrbedarfe in Euro
Mukoviszidose/zystische Fibrose	Erhöhter Ernährungsbedarf	168,90 €
Terminale Niereninsuffizienz (Nierenversagen) mit Dialyse	kalium- und phosphatarme Kost	28,15 €
Zöliakie/Sprue (Durchfallerkrankung bedingt durch Überempfindlichkeit gegenüber Klebereiweiß)	Glutenfreie Kost	112,60 €
„Schluckstörungen“		in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen

Ein Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung wird bei folgenden Erkrankungen in der Regel nur bei schweren Verläufen oder dem Vorliegen besonderer Umstände gewährt:

Erkrankung	Kostformen	Mehrbedarfe in Euro
Krebs (bösartiger Tumor)	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	56,30 €
Multiple Sklerose (degenerative Erkrankung des Zentralnervensystems, häufig schubweise verlaufend)	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	56,30 €
Morbus Crohn/Colitis ulcerosa (Erkrankungen des Magen-Darmtrakts mit Neigung zur Bildung von Fisteln und Verengungen)	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	56,30 €

Die aufgezählten Krankheiten führen nicht zwingend in einen Zustand der Mangelernährung. Die Diagnostik einer Mangelernährung erfolgt anhand der sog. GLIM-Kriterien. Demnach muss mindestens jeweils ein Kriterium phänotypischer (d. h. das Erscheinungsbild des Individuums betreffend) und ätiologischer Natur (d. h. die Ursachen für das Entstehen der Mangelernährung betreffend) erfüllt sein.

Phänotypische Kriterien:

- Unbeabsichtigter Gewichtsverlust (> 5 % innerhalb der letzten sechs Monate oder > 10 % über sechs Monate)
- Niedriger Body-Mass-Index (< 20, wenn < 70 Jahre, oder < 22, wenn > 70 Jahre)
- Reduzierte Muskelmasse (gemessen mit validierten Messmethoden zur Bestimmung der Körperzusammensetzung)

Ätiologische Kriterien:

- Geringe Nahrungsaufnahme oder Malassimilation (< 50 % des geschätzten Energiebedarfs > 1 Woche oder jede Reduktion für > 2 Wochen oder jede andere chronische gastrointestinale Kondition, welche die Nahrungsassimilation oder Absorption über Wochen beeinträchtigt)
- Krankheitsschwere/Inflammation

Der Body-Mass-Index (BMI) errechnet sich wie folgt:

Gewicht ÷ (Körpergröße x Körpergröße). Beispiel: 60 kg ÷ (1,80 m x 1,80 m) = 18,5.

Bei Kindern und Jugendlichen ist der BMI nicht als Kriterium anwendbar. Hier ist eine besondere medizinische Beurteilung erforderlich.

Leiden Sie an mehreren Erkrankungen, ist durch ein ärztliches bzw. ernährungswissenschaftliches Gutachten zu klären, welcher ernährungsbedingte Mehrbedarf tatsächlich anfällt. Es kann wegen der besonderen Anforderungen an die Ernährung bei mehreren Erkrankungen zu einer Kumulation von Kosten kommen, die einen höheren Bedarf begründen (DA 21.34).

Nach dem aktuellen Stand der Ernährungsmedizin ist bei folgenden Erkrankungen und Nahrungsmittelunverträglichkeiten diätetisch eine Vollkost bzw. individuell angepasste Vollkost angezeigt, die regelhaft **nicht** zu einem Mehrbedarf führt:

- Dyslipoproteinämien sog. Fettstoffwechselstörungen
- Hyperurikämie (Erhöhung der Harnsäure im Blut) und Gicht (Harnsäureablagerungen)
- Hypertonie (Bluthochdruck)
- Kardiale und renale Ödeme (Gewebewasseransammlungen bei Herz- und Nierenerkrankungen)
- Diabetes mellitus, Typ I und Typ II (Zuckerkrankheit)
- Ulcus Duedeni und Ulcus ventriculi (Geschwür am Zwölffingerdarm bzw. Magen)
- Neurodermitis
- Lebererkrankungen
- Endometriose
- Laktoseintoleranz
- Fruktosemalabsorption

Ob und in welcher Höhe ein Mehrbedarf besteht, wird in jedem Einzelfall entschieden. Eine pauschale Aussage kann nicht getroffen werden.

Leiden Sie an einer Erkrankung, die nicht in der Tabelle aufgeführt ist, oder ist der Mehrbedarf für Sie nicht ausreichend, muss ein ärztliches Gutachten den höheren Bedarf begründen. In diesen Fällen lässt das Jobcenter/Sozialamt den Amtsarzt des Gesundheitsamtes ein Gutachten erstellen (DA 21.31).

8.3 Dauer des Mehrbedarfs

Der Mehrbedarf wird in der Regel für die Dauer von 6 bis 12 Monaten gewährt. In Fällen, in denen eine Besserung nicht zu erwarten ist, ist eine längere Bewilligungsdauer möglich. Ist nach Ablauf der Bewilligungsfrist weiter ein Bedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung vorhanden, muss der behandelnde Arzt, meist der Hausarzt, ein neues Gutachten erstellen. Es empfiehlt sich hierzu das entsprechende Formblatt des Leistungsträgers (Anlage MEB – Anlage zur Gewährung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung) zu verwenden.

8.4 Beratung

Es ist sinnvoll, sich vom Arzt über die Zusammensetzung einer für die jeweilige Erkrankung zweckmäßigen Ernährung und ein gesundheitsbewusstes Ernährungsverhalten beraten zu lassen. Die gesetzlichen Krankenkassen, das Gesundheitsamt und die Verbraucherzentrale bieten ebenfalls Ernährungsberatungen an. Gesprächstermine sollten telefonisch vereinbart werden.

Die **Verbraucherzentrale des Saarland e. V.** erreichen Sie zum Thema Ernährung unter der Telefonnummer 0681 500890.

9. Schwangerschaft und Geburt

9.1 Unterhaltspflicht

↳ §§ 9 und 33 SGB II, § 19 SGB XII

Wenn Sie schwanger sind oder ein Kind unter 6 Jahren versorgen, können Verwandte vom Jobcenter nicht zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden, weder im Rahmen der Haushaltsgemeinschaft noch der Unterhaltspflicht.

9.2 Umzug

↳ § 22 SGB II

Schwangere unter 25 Jahren können aus der elterlichen Wohnung ausziehen (siehe **Merkbblatt 5 „Miete – Kosten der Unterkunft“**).

9.3 Mehrbedarf

↳ §§ 21 und 27 SGB II

Werdenden Müttern steht nach der 12. Schwangerschaftswoche bis zum Ende des Monats der Entbindung ein Mehrbedarf von 17 % der **maßgebenden** Regelleistung zu: 95,71 € bei Alleinlebenden, bzw. 86,02 € beim Zusammenleben mit einem Partner. Als Nachweis der Schwangerschaft kann beispielsweise eine Kopie des Mutterpasses eingereicht werden. Hierauf dürfen Angaben unkenntlich gemacht werden, die für den Nachweis der Schwangerschaft gegenüber der Behörde unerheblich sind.

Die Mehrbedarfszuschläge für Alleinerziehende sind in **Kapitel 2 „Bürgergeld“** erklärt. Diese Mehrbedarfe erhalten auch Auszubildende und Studenten.

9.4 Hilfe zur Gesundheit bei Schwangerschaft und Mutterschaft

↳ § 50 SGB XII

Bei Schwangerschaft und Mutterschaft erhalten Sie im Rahmen der Sozialhilfe die gleichen Leistungen wie gesetzlich Pflichtversicherte von der Krankenkasse.

9.5 Einmalige Beihilfen

↳ § 24 SGB II, § 31 SGB XII

Die Pauschalen betragen:

- **158 € für Schwangerschaftsbekleidung.** Die Beihilfe ist rechtzeitig zu gewähren, d. h. zwischen dem 4. und dem 6. Schwangerschaftsmonat;
- **148 € für Säuglingserstausrüstung** mit Bekleidung für die ersten 6 Lebensmonate;
- **400 € für die Erstausrüstung** mit Kinderwagen, Kinderbett mit Matratze und Bettwäsche, Hochstuhl, Badewanne, Laufgitter.

Diese Pauschalen gelten lediglich für den Regionalverband Saarbrücken und sind kommunal unterschiedlich festgelegt. Die Bewilligung der beiden Erstausrüstungen muss zwischen dem 6. und dem 8. Schwangerschaftsmonat erfolgen.

Die Pauschalen sind bei der Geburt des ersten Kindes in voller Höhe zu gewähren. Bei der Geburt weiterer Kinder gilt folgende Regelung:

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes nicht länger als 3 Jahre zurück, ist davon auszugehen, dass sowohl Schwangerschaftsbekleidung als auch Kinderwagen, Kinderbett usw. noch vorhanden sind. Es ist deshalb lediglich ein Ergänzungsbedarf in Höhe von 30 % bzw. 50 % der Pauschale für die Säuglingserstausrüstung zu bewilligen, also 60 € bzw. 100 €.

!!! WICHTIG Bei den vorgenannten Pauschalen handelt es sich um Beträge, die lediglich im Regionalverband Saarbrücken Gültigkeit besitzen. Sollten die Pauschalen nicht zur Deckung Ihres aktuellen Bedarfes ausreichen, weisen Sie nach, was Sie für die Pauschale an Gebrauchsgütern bekommen und erstellen Sie einen Kostenvorschlag für die Gegenstände, die zur Deckung des Bedarfes benötigt werden.

9.6 Zuwendung der Gemeinden zur Entsorgung von Babywindeln

Einige Kommunen im Saarland gewähren Familien mit Kleinkindern bis zum Alter von 3 Jahren eine Zuwendung zur Entsorgung von Babywindeln. Voraussetzung ist, dass das Kind in der Kommune gemeldet ist und dass tatsächlich Mehrkosten bei der Müllentsorgung entstanden sind. Den Antrag erhalten Sie beim Bürgerbüro Ihrer Kommune oder online im Internet. Diese Zuwendung erhalten Sie allerdings nicht in allen Kommunen, wenn Sie Bürgergeld bzw. Sozialhilfe beziehen.

Gleiche Regelungen gelten auch für Pflegebedürftige.

9.7 Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes

↳ § 70 SGB XII

Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen während der Schwangerschaft oder während Ihres Entbindungsaufenthaltes im Krankenhaus Ihren Haushalt nicht weiterführen können, können Sie bei Ihrer Krankenkasse, oder, falls Sie nicht krankenversichert sind, bei Ihrem zuständigen Sozialamt „Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes“ beantragen. Für die Gewährung dieser Leistungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Es muss ein eigener Haushalt geführt worden sein.
2. Keiner der Haushaltsangehörigen ist in der Lage, den Haushalt weiterzuführen.

Die Leistungen umfassen die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen sowie die sonstige zur Weiterführung des Haushaltes erforderliche Tätigkeit.

Die Leistungen können auch durch Übernahme der angemessenen Kosten für eine vorübergehende anderweitige Unterbringung von Haushaltsangehörigen erbracht werden, wenn diese Unterbringung in besonderen Fällen neben oder statt der Weiterführung des Haushaltes geboten ist.

9.8 Weitere Hilfen und Unterstützung

Schwangere, die bedürftig sind, können auf Antrag finanzielle Mittel von der **Bundesstiftung „Mutter und Kind“** erhalten. Den Antrag können Sie bis zur Geburt stellen.

Über die evangelischen Beratungsstellen kann ein Antrag beim **Hilfsfonds der evangelischen Landeskirche** Düsseldorf gestellt werden.

Über die katholischen Beratungsstellen kann ein Antrag an den **Bischofsfonds** gestellt werden. Die konkrete Hilfeart und die Höhe der Unterstützung richten sich nach der individuellen Notsituation der Frau oder der Familie. Die Zuwendungen der genannten Stiftungen und Fonds dürfen bei der Gewährung von Bürgergeld nicht leistungsmindernd berücksichtigt werden.

Anträge können Sie bei folgenden Institutionen stellen:

Caritasverband für die Region Saar-Hochwald e.V.

Mottener Straße 61, 66822 Lebach, Terminabsprache über Tel. 06831 9399-12

Torstraße. 24, 66663 Merzig, Tel. 06861 9120715

Lisdorfer Straße 13, 66740 Saarlouis, Tel. 06831 9399-12

Caritas-Zentrum Saarpfalz

Schanzstraße 4, 66424 Homburg, Tel. 06841 9348526
Kaiserstraße 63, 66386 St. Ingbert, Tel. 06894 92630

Donum Vitae Beratungszentrum

Bahnhofstraße 70, 66111 Saarbrücken, Tel. 0681 9386734
Wilhelmstraße 8, 66538 Neunkirchen, Tel. 06821 149394
Dürerstraße 151, 66424 Homburg-Erbach, Tel. 06841 758902
Großer Markt 21, 66740 Saarlouis, Tel. 06831 120028
Fruchtmarkt 1, 66606 St. Wendel, Tel. 06851 830705
Bahnhofstr. 25, 66663 Merzig, Tel. 06861 912564

Ev. Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte

Johannisstraße 6, 66111 Saarbrücken, Tel. 0681 65743

Haus der Diakonie

St. Michaelstr. 17, 66242 Homburg, Tel. 06841 171412
Kirchstr. 30b, 66440 Blieskastel, Tel. 06842 9979350

PRO FAMILIA

Heinestraße 2-4, 66121 Saarbrücken, Tel. 0681 968176-76
Süduferstraße 14, 66538 Neunkirchen, Tel. 06821 27677

Sozialdienst katholischer Frauen – SKF e.V.

Hüttenbergstraße 42, 66538 Neunkirchen, Tel. 06821 13041
Richard-Wagner-Straße 17, 66111 Saarbrücken, Tel. 0681 9362590
Hospitalstraße 35-37, 66606 St. Wendel, Tel. 06851 85466

Zur Antragsstellung sind die folgenden Unterlagen erforderlich:

- Mietvertrag
- Belege über Stromkosten und Heizkosten
- Personalausweis
- Mutterpass
- Bescheid vom Jobcenter/Sozialleistungen
- Bewilligungsbescheid für die Babyerstaussattung Jobcenter
- Einkommensbelege

10. Einmalige Beihilfen

10.1 Einmalige Beihilfen als unabweisbarer Bedarf

↳ § 24 SGB II, § 37 SGB XII

Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt das Jobcenter bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt ein entsprechendes **Darlehen**.

Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für das Jobcenter entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 5 % der Regelleistung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen getilgt.

Bei Bezug von Hilfen zum Lebensunterhalt enthält das SGB XII mit § 37 ebenfalls eine Darlehensregelung für einen im Einzelfall unabweisbaren Bedarf. Die Rückzahlung erfolgt in Höhe von bis zu 5 % der Regelleistung. Im Rahmen des SGB XII haben Geldleistungen grundsätzlich Vorrang vor Gutscheinen oder Sachleistungen (§ 10 Abs. 3 SGB XII).

10.2 Einmalige Beihilfen

↳ § 24 SGB II, § 31 SGB XII

In der Regelleistung sind grundsätzlich alle einmaligen Beihilfen, wie beispielsweise Kleidergeld, Wohnungsrenovierung, Anschaffung von Wohnungs- und Haushaltsgegenständen als Pauschale enthalten. **Nicht** in der Regelleistung enthalten sind Leistungen für:

- Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstausstattungen für Bekleidung sowie
- Leistungen für Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.
- Nach Urteil des BSG (B 14 AS 4/17R vom 25.10.2017) sind Reparaturen für Brillen vom Jobcenter bzw. Sozialamt zu übernehmen.

In diesen Fällen können Sie bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf einmalige Beihilfen als Zuschuss stellen.

Auch wenn Sie keine laufenden Leistungen bekommen, können Sie einmalige Leistungen beantragen. Sie bekommen dann nur einen Teil der Kosten. Das Jobcenter berechnet, um wieviel Ihr Einkommen über Ihrem Bedarf liegt.

↳ BEISPIEL

Sandra ist alleinerziehend und berufstätig. Sie hat keinen Anspruch auf monatliche SGB II-Leistungen. Für ihren 12-jährigen Sohn Tim braucht sie ein neues Jugendbett, das 190,00 € kostet. Der monatliche Gesamtbedarf nach

dem SGB II von beiden liegt bei 1.270,00 €. Das darauf anrechenbare Einkommen liegt bei 1.290,00 €.

Das Einkommen ist um 20,00 € höher als der monatliche Bedarf. Dieser Betrag kann für den Antragsmonat und bis zu 6 weitere Monate auf die einmalige Beihilfe angerechnet werden. Das ergibt für 7 Monate insgesamt 140,00 €. Um das Bett (190,00 €) zu bezahlen, fehlen dann noch 50,00 €, die als Zuschuss bewilligt werden.

10.2.1 Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Erstausrüstung der Wohnung kommt in folgenden Fällen in Betracht:

- Kompletterverlust, beispielsweise durch Brand, Überflutung;
- erstmaliger Bezug einer eigenen Wohnung, zum Beispiel bei Auszug aus dem Elternhaus;
- nach Haftentlassung, wenn keine Wohnung mehr vorhanden ist;
- Trennung von Eheleuten bzw. Wohngemeinschaften;
- Möblierung des Kinderzimmers anlässlich der Geburt eines Kindes;
- Umzug aus einer Wohnung mit Einbaumöblierung (wie Einbauküche) in eine Wohnung ohne Einbaumöblierung.

Der Begriff „Erstausrüstung“ umfasst alle Wohnungsgegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein menschenwürdiges Wohnen erforderlich sind. Dabei ist auch die Anschaffung von gebrauchten Möbeln in Erwägung zu ziehen, beispielsweise in Sozialkaufhäusern. Eine Übersicht der Sozialkaufhäuser im Regionalverband Saarbrücken finden Sie im Kapitel 24. Anlagen. Es muss aber nicht zwingend darauf zurückgegriffen werden. Soweit keine gebrauchten Gegenstände zur Verfügung stehen, kann Neuware gekauft werden.

Der konkrete Bedarf ist vom Leistungsberechtigten zu beschreiben. In dieser Auflistung könnten beispielsweise aufgeführt werden:

Bettwäsche (Decken, Kissen, Bettbezüge), Matratze, Schränke, Tische, Sofa, Stühle, Öfen, Lampen, Gardinen oder Rollos, Herd, Kochtöpfe, Bratpfannen, Essservice, Kaffeeservice, Essbesteck, Bügeleisen, Jugendbett (BSG-Urteil vom 23. Mai 2013, Az. B 4 AS 79/12 R), Schreibtisch (SG Berlin vom 15. Februar 2012, Az. S 174 AS 28285/11 WA).

Von Seiten der Behörde werden entsprechende Beträge für einzelne Ausstattungsgegenstände gewährt. Diese können Sie in den Beratungsstellen (siehe Punkt **27. Sozialberatungsstellen des AKKS**) erfragen.

Nur wenn eine komplette Wohnungsausstattung notwendig ist, werden im Regionalverband Saarbrücken nachstehende Beträge als Richtwerte für die Erstausrüstung (ohne Bad, Küche, Weißgeräte) gewährt:

- 918 € für den Einpersonenhaushalt**
- 1.589 € für den Zweipersonenhaushalt ohne Kind**
- 2.056 € für den Zweipersonenhaushalt mit Kind**

Für die Wohnungserstausstattung inklusive Küche, Bad und Weißgeräte ergeben sich insgesamt folgende Richtwerte:

- 1.993 € für den Einpersonenhaushalt**
- 2.984 € für den Zweipersonenhaushalt ohne Kind**
- 3.491 € für den Zweipersonenhaushalt mit Kind**

Wenn die Wohnung nicht entsprechend ausgestattet ist, werden zusätzlich übernommen:

- 176 € für eine Waschmaschine**
- 250 € für einen Kühlschrank**
- 315 € für einen Kochherd**
- 40 € für einen Staubsauger**

!!! WICHTIG

Die vorgenannten Pauschalen wurden generell für alle Träger im Saarland erarbeitet. Für das Jobcenter im Regionalverband Saarbrücken wurden diese Pauschalen per Weisung durch den Regionalverband vorgegeben.

Grundsätzlich ist mit diesen Pauschalen der Bedarf zu decken. Im **Ausnahmefall** können zusätzlich Leistungen gewährt werden, wenn Sie nachweisen, dass eine Deckung Ihres Bedarfs durch die Pauschalen nicht möglich war.

10.2.2 Erstaussstattungen für Bekleidung

Erstaussstattung für Bekleidung kommt in folgenden Fällen in Betracht:

- bei Schwangerschaft
- Babyerstaussstattung bei Geburt
- Erstaussstattung nach Wohnungsbrand
- bei Gewichtszu- oder Gewichtsabnahme
- nach einer Haftentlassung
- bei Wohnungslosigkeit

10.3 Heizungsbeihilfe

↪ §§ 22 und 37 SGB II, § 35 SGB XII

Grundsätzlich ist der tatsächliche Heizbedarf durch die Behörde zu decken.

Für die Ermittlung der Höhe der Beihilfe zur Beschaffung von Heizmaterial liegen den Behörden in der Regel Richtwerte vor. Grundlage für die Ermittlung der Beihilfen bildet der Heizspiegel Deutschland (siehe **5. Miete – Kosten der Unterkunft**).

Erhalten Sie Bürgergeld oder Sozialhilfe, wird in der Regel der ermittelte Heizbedarf auf 12 Monate aufgeteilt. Dadurch sollen Sie in die Lage versetzt werden, Vorkehrungen zu treffen, um durch Ansparungen Ihren Heizbedarf für die Heizperiode selbst zu decken.

Auch wenn Sie kein Bürgergeld oder Sozialhilfe erhalten, können Sie einen Anspruch auf Übernahme der Kosten zur Beschaffung des Heizmaterials haben. Voraussetzung ist, dass Sie durch die Beschaffung des Heizmaterials bedürftig werden. Dies hat das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 08.05.2019, Az. B 14 AS 20/18 R, nochmals bestätigt.

Hierbei ist es von zentraler Bedeutung, dass der Antrag generell im Monat der Fälligkeit der Nachzahlung gestellt wird. Denn nur im Monat der Fälligkeit ist die Nachzahlung zu den Kosten für Unterkunft- und Heizung zuzuordnen und es besteht bei Bedürftigkeit ein Übernahmeanspruch.

⇒ BEISPIEL

Ein Mann spricht **erstmalig** im Oktober beim Sozialamt vor und stellt einen Antrag auf Winterbrandbeihilfe in Form von Heizöl. Er erklärt glaubhaft, dass er nicht in der Lage war, die Kosten für die Beschaffung des Heizöls anzuspüren.

Bedarf:

563,00 € Regelleistung

430,00 € Mietkosten, ohne Heizung

993,00 € Gesamtbedarf

Einkommen:

1.100,00 € Rente

Hier ist das übersteigende Einkommen in Höhe von 107,00 € beim Heizölbedarf in Abzug zu bringen. Würde die Behörde beispielsweise 900,00 € an Heizöl bewilligen, würden unter Berücksichtigung des übersteigenden Einkommens 793,00 € (900,00 € – 107,00 €) ausbezahlt werden.

Bei erhöhtem Wärmebedarf (zum Beispiel kalter Winter, schlechte Wärmedämmung, gesundheitliche Einschränkungen) sind die Mehrkosten auf Antrag zu übernehmen, sollte die bewilligte Heizungsbeihilfe nicht ausreichen. Sammeln Sie alle Belege, um den erhöhten Heizbedarf nachzuweisen.

10.4 Härtefallregelung für einmalige Bedarfe

↳ § 21 Abs. 6 SGB II

Bei einmaligen Bedarfen ist weitere Voraussetzung, dass ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist.

Klassische Härtefallmehrbedarfe sind z. B. Elektrogroßgeräte, digitale Endgeräte oder Brille.

Wenn ein Bedarf nicht oder zu gering im Regelbedarf enthalten und ein Darlehen für diesen einmaligen Bedarf nicht zumutbar ist, muss dieser im Rahmen des neuen Härtefallbedarfs erbracht werden. Für Beihilfen zum Schulbedarf, wie z. B. digitale Endgeräte, siehe **4 „Elternbeiträge/Freizeiten/Schulbücher“**.

10.5 Studienstarthilfe für Laptop oder Bücher

1.000 € sollen Studienanfänger ab dem kommenden Wintersemester bekommen, die unter 25 Jahre alt sind und Bürgergeld beziehen oder in Familien leben, die existenzsichernde Sozialleistungen erhalten (§ 56 BAföG).

Weitere Informationen zur Studienstarthilfe finden Sie unter dem folgenden Link:
https://www.xn--bafg-7qa.de/bafoeg/de/das-bafoeg-alle-infos-auf-einen-blick/studienstarthilfe/studienstarthilfe_node.html

11. Bestattungskosten

§ 74 SGB XII, und Saarländisches Bestattungsgesetz § 23

Zur Bestattung verpflichtet sind in folgender Reihenfolge

- a) die Erben,
- b) die Unterhaltspflichtigen
- c) die Bestattungspflichtigen.

Wer bestattungspflichtig ist regeln Landesgesetze, die nicht inhaltsgleich sind. Im Saarland sind bestattungspflichtig in folgender Reihenfolge:

- Ehefrau/Ehemann
- Partnerin/Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
- die Kinder
- die Eltern
- die Geschwister oder Halbgeschwister
- die Großeltern
- die Enkelkinder

Partnerin/Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 Nr. 3b in Verbindung mit Absatz 3a des SGB II.

Maßgeblich dafür, welches Landesrecht zur Anwendung kommt, ist der Sterbeort. Maßgeblicher Kostenträger für einen Antrag von Bestattungspflichtigen auf Kostenübernahme zur Bestattung ist bei einem im Leistungsbezug nach SGB XII stehenden Verstorbenen sein bisher zuständiger Leistungsträger, bei einem nicht im Leistungsbezug nach SGB XII stehendem Verstorbenen der Leistungsträger am Sterbeort.

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle Bestattungspflichtige zu benennen. Das Amt kann von dem Antragsteller verlangen, dass er bei vorrangig oder gleichrangig Verpflichteten notfalls zivilrechtlich eine Mithaftung durchsetzt. Der Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nach Klärung der Kostentragungspflicht zu stellen. Nur ein Bestattungspflichtiger kann einen Antrag stellen.

Es werden nur die erforderlichen und ortsüblich angemessene Kosten übernommen wie: Leichenschau, Leichenbeförderung, Waschen, Ankleiden, Betten der Leiche, Sarg/Urne, Kosten der Kremation, Leichenhalle, Sarg-/Urnenräger, Grabgebühren, Trauerrede, Anlegen des Grabes und erstmalige Herrichtung.

Nicht übernommen werden in aller Regel: Todesanzeigen, Hausaufbahrung, Trauerbekleidung, Leichenschmaus, Blumenschmuck, kirchliche Gebühren, Kondolenzmappe, Familiengrab, Danksagungen, laufende Grabpflege.

Es können örtlich auch weitere Kosten als die hier genannten sowohl übernommen als auch abgelehnt werden, wegen des Bezugs zur ortsüblichen Bestattung. Nach dem BSG (Urteil B 8 SO 20/10 vom 25.08.2011 und B 8 SO 10/18 R vom 04.04.2019) sind nur die Kosten erforderlich die unmittelbar der Bestattung dienen oder damit untrennbar verbunden und angemessen sind.

12. Zuzahlungen bei Krankheit und Zusatzbeiträge

12.1 Zuzahlungen

Zu nahezu allen Leistungen der Krankenkasse sind folgende Zuzahlungen zu leisten:

Verschreibungspflichtige Arzneimittel:	10 % des Preises, mindestens 5 €, maximal 10 €. Wenn die Kosten unter 5 € liegen, wird der tatsächliche Preis gezahlt. Alternativ nach zuzahlungsfreien Arzneimitteln fragen.
Heilmittel:	10 % der Kosten zuzüglich 10 € je Verordnung.
Häusliche Krankenpflege:	10 %, der Kosten pro Tag, begrenzt auf 28 Tage im Jahr, zuzüglich 10 € je Verordnung.
Hilfsmittel (Rollstühle, Hörgeräte usw.): Es können auch Festbeträge festgelegt werden	10 % für jedes Mittel, mindestens 5 €, maximal 10 €, nicht mehr als die tatsächlichen Kosten. Ausnahme bei Hilfsmitteln zum Verbrauch, z. B. Windeln bei Inkontinenz: Zuzahlung von 10 % pro Verbrauchseinheit, maximal 10 € pro Monat.
Haushaltshilfe:	10 % der kalendertäglichen Kosten, mindestens 5 €, maximal 10 €, nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.
Stationäre Vorsorge und Rehabilitation:	10 € kalendertäglich. Bei Anschlussheilbehandlungen begrenzt auf 28 Tage pro Jahr unter Anrechnung der Zuzahlung für Krankenhausbehandlung und der bereits an einen RV-Träger geleisteten Zuzahlung.
Krankenhausbehandlung:	10 € kalendertäglich für maximal 28 Tage im Kalenderjahr.
Fahrtkosten:	pro Fahrt 10 % der Kosten, mindestens 5 €, maximal 10 € pro Fahrt, nicht mehr als die tatsächlichen Kosten. Fahrtkosten zur ambulanten Behandlung nur noch in besonderen medizinischen Ausnahmefällen, die der Gemeinsame Bundesausschuss in der sogenannten Krankentransport-Richtlinie (KT-RL) festgelegt hat.

12.2 Belastungsgrenze: 2 % des Bruttoeinkommens

Generell ist die Zuzahlung auf 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt beschränkt. Wichtig ist deshalb, dass Sie alle Belege über ihre Zuzahlungen bei Ärzten, Apotheken, Krankenhäusern und Therapeuten im gesamten Kalenderjahr sammeln. Hierzu zählen auch Belege über geleistete Zuzahlungen zur Krankenkassenleistung beim Zahnersatz. Auf den Belegen sollte der Name des Patienten vermerkt sein. Manche Krankenkassen halten hierzu auch spezielle Nachweishefte bereit.

Als Einkommen zählen grundsätzlich alle Einnahmen, also zum Beispiel Erwerbseinkommen, Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld und Krankengeld, Rente, Unterhaltszahlungen.

Im Folgenden zwei Beispiele zur Berechnung der Belastungsgrenze:

⇒ BEISPIEL 1 Ehepaar, 2 Kinder, Alleinverdienerin

Bruttoarbeitseinkommen	30.000 €
– Freibetrag für Ehepaar-/Lebenspartnerschaft:	– 6.363 €
– Freibetrag je Kind 9.312 €, insgesamt	– 18.624 €
	<u>= 5.013 €</u>

davon 2 % als persönliche Belastungsgrenze entspricht **100,26 €** im Jahr.

⇒ BEISPIEL 2 Familie, verheiratet 2 Kinder, Bezug von Bürgergeld

Auch in Bedarfsgemeinschaften mit mehreren Empfängern von Bürgergeld, auch wenn nur ergänzend Bürgergeld bezogen wird, zählt als Einkommen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft die Regelleistung eines Haushaltsvorstands:

$563 \text{ €} \times 12 = 6.756 \text{ €}$, davon 2 % als persönliche Belastungsgrenze entspricht **135,12 €** im Jahr.

Dieses Beispiel gilt nur für Verheiratete, bei Partnern in eheähnlicher Gemeinschaft zahlen beide gesondert bis zur Belastungsgrenze.

Die gleiche Berechnung wie bei Bürgergeld-Berechtigten gilt auch bei Empfängern von SGB-XII-Leistungen.

Sobald Ihre persönliche Belastungsgrenze erreicht ist, stellen Sie einen Antrag auf Befreiung von der Zuzahlung bei Ihrer Krankenkasse. Sie müssen dann für den Rest des Kalenderjahres keine Zuzahlungen mehr leisten. Sie können auch zu Beginn des Jahres den Betrag Ihrer persönlichen Belastungsgrenze im Voraus einzahlen und sind dann direkt von Zuzahlungen befreit. Einige Kassen bieten das ihren Mitgliedern am Ende des laufenden Jahres auch schriftlich an.

Sowohl im SGB II als auch im SGB XII können notwendige Kosten für nicht mehr von der Kasse finanzierte Hilfsmittel durch ein Darlehen erbracht werden, das mit 5 % des Regelsatzes einbehalten wird.

Wer nicht Bürgergeld-berechtigt ist, muss sich selbst in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versichern. Wer dadurch weniger Einkommen hat als ihm im Bürgergeld-Bezug zustehen würde, erhält vom Jobcenter den notwendigen Anteil dazu.

12.3 Belastungsgrenze für chronisch Kranke: 1 % des Bruttoeinkommens

Die oben berechnete jährliche Belastungsgrenze beträgt nur 1 % des Jahresbruttoeinkommens, wenn ein Familienmitglied schwerwiegend chronisch krank ist. Bei SGB II- und SGB-XII-Empfängern sind dies **67,56 €** (im 1. Beispiel 50,13 €).

Als schwerwiegend chronisch krank gilt, wer

1. sich in ärztlicher Dauerbehandlung befindet (nachgewiesen durch einen Arztbesuch wegen derselben Krankheit pro Quartal, wenigstens ein Jahr lang) **und**
2. eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - Es liegt eine Pflegebedürftigkeit des Pflegegrades 3, 4 oder 5 vor **oder**
 - es liegt ein Grad der Behinderung (GdB) oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 60 aufgrund der chronischen Erkrankung vor **oder**
 - es ist eine kontinuierliche medizinische Versorgung erforderlich, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung der Erkrankung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die aufgrund der Krankheit verursachten Gesundheitsstörungen zu erwarten ist (zum Beispiel Diabetes).

12.4 Krankentransportrichtlinien, sogenannter „Taxischein“

Damit die Krankenkassen die Kosten für die Fahrt mit dem Taxi zum Arzt oder Krankenhaus übernehmen, gibt es laut „Krankentransportrichtlinien“ drei mögliche Bedingungen:

3. Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen aG (außergewöhnlich gehbehindert) oder Bl (Blind) oder H (Hilflos)
4. **oder** Pflegegrad (3, 4 oder 5),
5. **oder** die Grunderkrankung erfordert eine Therapie über einen längeren Zeitraum. Das heißt, die Behandlung oder der Krankheitsverlauf beeinträchtigen den Patienten in einer Weise, dass eine Beförderung zur Vermeidung von Schaden an Leib und Leben unerlässlich ist.

Ausnahmefälle: Auch ohne die Erfüllung dieser Bedingungen können Fahrten zur Dialyse, Strahlen- oder Chemotherapie weiterhin übernommen werden.

Falls Sie als Bürgergeld-Empfänger bzw. Sozialhilfeberechtigter diese Kriterien nicht erfüllen, aber trotzdem die Benutzung von Bussen und Bahnen nicht zumutbar ist, sollten Sie die Übernahme der Taxikosten bei dem Jobcenter bzw. beim Sozialamt beantragen. Es muss dann in Ihrem Einzelfall konkret entschieden werden.

12.5 Brillen

Es werden grundsätzlich von Krankenkassen keine Zuschüsse mehr gezahlt, weder zu Gestellen noch zu Gläsern.

Ausnahmen:

- Menschen mit schweren Sehstörungen (wenn auf beiden Augen eine Sehbeeinträchtigung mindestens der Stufe 1 bei bestmöglicher Brillenkorrektur gegeben ist oder eine Sehhilfe mit einer Brechkraft von mindestens 6,25 Dioptrien infolge von Kurz- oder Weitsichtigkeit oder von mindestens 4,25 Dioptrien infolge von Hornhautverkrümmung notwendig ist).
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.
- Nach § 33 Abs. 4 SGB V besteht ein erneuter Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen für Versicherte, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, nur bei einer Änderung der Sehfähigkeit um mindestens 0,5 Dioptrien.

12.6 Einmalige Beihilfe als unabweisbarer Bedarf

Für Bezieher von Bürgergeld und Sozialhilfe besteht die Möglichkeit, bei einem „unabweisbaren Bedarf“ eine einmalige Beihilfe als Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 SGB XII zu beantragen (Näheres hierzu siehe Merkblatt 10 „Einmalige Beihilfen“).

Die Ersatzbeschaffung einer Brille bzw. die Kosten für Zahnersatz können als unabweisbarer Bedarf anerkannt werden.

Nach Urteil des BSG (B 14 AS 4/17R vom 25.10.2017) sind Reparaturen für Brillen von Jobcenter und Sozialamt zu übernehmen. Neubeschaffungen sind generell von einer Bezuschussung ausgenommen. Siehe hierzu auch unter 10 Einmalige Beihilfen.

12.7 Zusatzbeitrag

Der Arbeitgeber trägt die Hälfte des Zusatzbeitrags, den die einzelnen Krankenkassen zusätzlich zu dem einheitlichen Beitragssatz von 14,6 % des Bruttoeinkommens erheben.

Für SGB-II-Bezieher wird der Zusatzbeitrag bis zum vom Bundesgesundheitsministerium festgelegten, durchschnittlichen Zusatzbeitrag vom Bund übernommen (§ 251 Abs. 4 SGB V).

Von Beziehern von SGB-II-Leistungen darf die Krankenkasse nicht mehr als den durchschnittlichen Beitragssatz verlangen (§ 242 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB V).

Sofern weitere beitragspflichtige Einnahmen, zum Beispiel aus versicherungspflichtiger Beschäftigung, bezogen werden, findet auf diese Einnahmen der kassenindividuelle Zusatzbeitragsatz Anwendung. SGB-XII-Bezieher brauchen gemäß § 32 SGB XII keinen Zusatzbeitrag zu zahlen.

12.8 Weitere Informationen

Bei Ihrer Krankenkasse oder im Internet erhalten Sie weitere Informationen:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/krankenversicherung.html>

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/zuzahlung-krankenversicherung.html>

Die UPD Patientenberatung Deutschland gGmbH bietet unabhängige Patientenberatung an. Die Hotline ist erreichbar unter der zentralen Rufnummer 0800 011 77 22 bzw. unter www.patientenberatung.de.

Persönliche Beratung vor Ort in Saarbrücken (Futterstraße 27) ist nach vorheriger Terminvereinbarung unter 0800 011 77 25 möglich.

13. Darlehen und Aufrechnung

↳ §§ 42a, 43 SGB II & §§ 37 – 38 SGB XII

Darlehen können vor allem in folgenden Fällen gewährt werden:

- Instandhaltung und Reparatur der Wohnung (§ 22 Abs. 2). Wenn Schönheitsreparaturen mietvertraglich geschuldet sind, besteht in aller Regel Anspruch auf eine Beihilfe.
- Kautions (§ 22 Abs. 6).
- Übernahme von Mietschulden und Stromschulden (§ 22 Abs. 8).
- Kosten für die Anschaffung von Kühlschrank, Waschmaschine, E-Herd, Kleidung und ähnlichem, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht (§ 24 Abs. 1). Wenn ein Bedarf nicht oder zu gering im Regelbedarf enthalten und ein Darlehen für diesen einmaligen Bedarf nicht zumutbar ist, ist dieser im Rahmen des Härtefallbedarfs zu erbringen (§ 21 Abs. 6 SGB II). Siehe zur Beschaffung von einmaligen Bedarfen auch **10. „Einmalige Beihilfen“**.
- Zur Überbrückung bis zum voraussichtlichen Zufluss von Einkommen innerhalb eines Monats, z. B. im Monat der Arbeitsaufnahme (§ 24 Abs.4).
- Im Falle von zu berücksichtigendem Vermögen, sofern der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung nicht möglich ist oder eine besondere Härte bedeuten würde (§ 24 Abs. 5).
- Bei hauptberuflich Selbstständigen können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern, die für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit notwendig sind, gezahlt werden (§ 16c Abs. 1).

13.1 Darlehen

↳ § 42a SGB II

Darlehen können nur bewilligt werden, wenn keinerlei geschütztes Vermögen (§ 12) vorhanden ist. Siehe hierzu Merkblatt 7. Anrechnung von Vermögen.

Das Darlehen kann an einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft oder an mehrere gemeinsam vergeben werden. Zur Darlehensgewährung bei Miet- und Stromschulden **siehe 21 Mietschulden/Stromschulden**.

Die Anzahl der Darlehensnehmer ist entscheidend für die Höhe der monatlichen Rate.

Wenn nur eine Person Mietvertragspartner oder Vertragspartner eines Energieunternehmens ist, darf nur mit dem jeweils geltenden Prozentanteil von dessen Regelleistung aufgerechnet werden (BSG-Urteil vom 18.11.2014 – B 4 AS 3/14). Aufgerechnet wird mit 5 % des maßgebenden Regelsatzes. Keinesfalls sollte mit den Regelleistungen der minderjährigen Kinder aufgerechnet werden. Minderjährige Kinder können nicht als Darlehensnehmer angesehen werden, da diese durch den Kaufvertrag rechtlich nicht zur Zahlung verpflichtet sind.

Bei anderen Darlehen (zum Beispiel für Kühlschrank oder Waschmaschine) ist zu prüfen, ob der Antrag auf eine Person beschränkt werden kann. Ist dies der Fall, wird die Ratenhöhe auf 5 % von dessen Regelleistung begrenzt.

13.2 Rückzahlung des Darlehens

§ 42a SGB II

Bei Personen, die Bürgergeld erhalten, wird das Darlehen durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 5 % des maßgebenden Regelsatzes aufgerechnet. Auch bei mehreren Darlehen ist die Tilgung durch Aufrechnung auf insgesamt 5 % des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt (DA zu § 42a SGB II, Rn. 42a.13).

Scheidet eine Person, die ihr Darlehen noch nicht vollständig zurückgezahlt hat, aus dem Bezug von Bürgergeld aus, wird vonseiten der Behörde meist der gesamte noch ausstehende Betrag gefordert. Sie haben die Möglichkeit, über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags eine Rückzahlungsvereinbarung zu treffen, die Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt. Wenn kein pfändbares Einkommen vorhanden ist, kann eine Stundung beantragt werden. Die für Sie geltende Pfändungsfreigrenze können Sie über den folgenden Link ermitteln: <https://www.meine-schulden.de/handeln/gut-zu-wissen/pfaendungstabelle>

13.3 Aufrechnung

§ 43 SGB II

Das Jobcenter kann in folgenden Fällen gegen Ansprüche von Leistungsberechtigten aufrechnen:

- bei zu Unrecht erbrachten Leistungen (§ 50 SGB X);
- bei „sozialwidrigem Verhalten“ (§ 34) und zu Unrecht erbrachten Leistungen (§ 34a);
- bei Doppelleistungen (§ 34b);
- bei Überzahlungen (§ 41a).

13.4 Höhe und Dauer der Aufrechnung

Bei Aufrechnungen, die wegen wechselndem Einkommen bzw. vorläufigen Entscheidungen (§ 41a SGB II) erfolgen und bei Aufrechnungen wegen Einkommen, das nach der Bewilligung erzielt wurde (§ 48 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 50 SGB X), beträgt die Aufrechnung 10 % der maßgeblichen Regelleistung, in den übrigen Fällen 30 %.

Gleichgültig wie viele Aufrechnungen gleichzeitig erfolgen, ist die Höhe der Aufrechnung auf 30 % der maßgeblichen Regelleistung beschränkt.

Eine Aufrechnung ist auf 20 % der Regelleistung begrenzt, wenn eine Aufrechnung aus § 42a (aus einem Darlehen) und § 43 SGB II (aus einem Erstattungsanspruch) kombiniert wird.

Die Dauer der Aufrechnung bei Darlehen richtet sich nach dem Leistungsbezug und ist bei Überzahlungen auf 3 Jahre begrenzt (§ 43 Abs. 4 S. 2). Nach Beendigung des Leistungsbezuges ist der noch nicht getilgte Darlehensbetrag sofort fällig.

14. Kindergeld und Kinderzuschlag

14.1 Kindergeld

Das Kindergeld beträgt 259 € pro Kind.

Es wird in voller Höhe als Einkommen auf das Bürgergeld angerechnet.

Alle Kindergeldberechtigten müssen der Familienkasse die eigene Steuer-Identifikationsnummer und die aller Kinder mitteilen. Falls Sie die Steuer-Identifikationsnummer nicht zur Hand haben, können Sie diese beim Einwohnermeldeamt erfahren bzw. online über die Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern anfordern:

https://www.bzst.de/DE/Privatpersonen/SteuerlicheIdentifikationsnummer/steuerlicheIdentifikationsnummer_node.html

Kindergeld wird zunächst nur für Kinder bis 18 Jahren gezahlt, danach müssen Sie der Familienkasse nachweisen, dass Ihr Kind entweder

- arbeitsuchend ist (dann Kindergeld bis 21 Jahren) oder
- eine Schul- bzw. Berufsausbildung macht oder
- ein Studium absolviert oder
- sich zumindest um eine Ausbildung bemüht
(in den letzten 3 Fällen gibt es Kindergeld bis 25 Jahren).

Für Kinder mit einer Behinderung gibt es Kindergeld ohne zeitliche Einschränkung.

In Deutschland wohnende freizügigkeitsberechtigte EU-Bürger erhalten in den ersten drei Monaten nach Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes in Deutschland nur dann Kindergeld, wenn sie hier ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ begründet haben, sich also auf Dauer in Deutschland niederlassen wollen. Ein nur vorübergehender Aufenthalt reicht nicht aus (EuGH, 01.08.2022, Az. C-411/20).

Der deutsche Gesetzgeber ist aufgrund des EuGH-Urteils gefordert, das Gesetz zu überarbeiten, die Ausschlüsse vom Kindergeld für EU-Bürger zu streichen und eine unionsrechtskonforme Neuregelung zu schaffen. Aber: Auch bevor eine solche Gesetzesänderung in Kraft tritt, müssen die Familienkassen die Rechtsprechung des EuGH bereits berücksichtigen, da der Ausschluss von vornherein unionsrechtswidrig war und damit rechtlich unanwendbar ist. Im Klartext: Ab sofort besteht in den ersten drei Monaten des Aufenthalts der Anspruch auf Kindergeld, ggf. auch rückwirkend für die letzten sechs Monate.

Ab dem vierten Monat besteht der Anspruch auf Kindergeld, solange die Familienkasse die Voraussetzungen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe des Freizügigkeitsgesetzes/EU als erfüllt ansieht. Die Familienkasse hat hier ein eigenes Prüfungsrecht, das unabhängig von der Entscheidung der Ausländerbehörde besteht.

14.2 Was ist der Kinderzuschlag?

↳ § 6a BKGG

Der Kinderzuschlag ist eine Sozialleistung, auf die ein Anspruch besteht, wenn durch die Gewährung von Kinderzuschlag die Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II und damit der Bezug von Bürgergeld vermieden wird.

Nach § 12a SGB II sind Leistungsberechtigte verpflichtet, Sozialleistungen anderer Leistungsträger in Anspruch zu nehmen, wenn diese zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich sind.

Der Kinderzuschlag ist demnach vorrangig gegenüber Bürgergeld und soll dazu beitragen, dass gering verdienende Eltern, die mit ihren Einkünften den eigenen, nicht aber den Unterhalt der Kinder finanzieren können, vom Bürgergeld unabhängig sind.

Der Kinderzuschlag wird in der Regel für sechs Monate bewilligt. Eine Ablehnung gilt nur für den Monat der Antragstellung, im Folgemonat kann erneut ein Antrag gestellt werden.

Der Kinderzuschlag beträgt **maximal 297 €** monatlich je Kind. Je nach Höhe des Einkommens wird der Kinderzuschlag nur gemindert ausgezahlt (siehe Beispiel).

Den Antrag auf Kinderzuschlag erhalten Sie von Ihrer Familienkasse. Sie können den Antrag aber auch direkt online unter <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/> stellen. Nach Ablauf des ersten Bewilligungszeitraumes kann zur Weiterbewilligung ein Kurzantrag gestellt werden, sofern sich keine wesentlichen Änderungen ergeben haben..

14.3 Habe ich Anspruch auf Kinderzuschlag?

Eine erste Orientierung, ob ein Anspruch besteht, gibt der KIZ-Lotse: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>

Zur eigenen Berechnung können Sie nach folgendem Schema vorgehen:

- 3.1. Wird das Mindesteinkommen erreicht?
- 3.2. Wie hoch ist die „Bemessungsgrenze“?
- 3.3. Wie hoch ist der Kinderzuschlag?
- 3.4. Ist der Kinderzuschlag ausreichend, um den Lebensunterhalt sicherzustellen?

↳ BEISPIEL

Ehepaar mit 3 Kindern im Alter von 5, 7 und 10 Jahren, Unterkunftskosten inkl. Heizung 900 €, Kindergeld 777 €, Einkommen Mann aus Erwerbstätigkeit 2.500,00 € brutto bei 1.990,00 € netto. Das Einkommen der Frau aus Minijob beträgt 603,00 € brutto bei 584,00 € netto. Das anrechenbare Erwerbseinkommen beider Eltern bereinigt nach dem SGB II beträgt 1.987,10 €. Die Familie verfügt über kein verwertbares Vermögen oberhalb der Vermögensfreigrenzen.

14.3.1 Wird das Mindesteinkommen erreicht?

Den Kinderzuschlag können Eltern nur dann beanspruchen, wenn sie über ein Mindesteinkommen verfügen, das bei **Alleinerziehenden 600 €**, bei **Paaren 900 €** beträgt. Bei Erwerbseinkommen wird hier vom Bruttoeinkommen ausgegangen.

Ebenso muss Vermögen über einer bestimmten Grenze erst verbraucht werden, bis Sie Kinderzuschlag erhalten können. Dabei wird nicht das gesamte Vermögen berücksichtigt. Es gelten die Vermögensfreibeträge nach § 12 SGB II (siehe 7. Anrechnung von Vermögen).

14.3.2 Wie hoch ist die „Bemessungsgrenze“?

Zunächst wird die **Bemessungsgrenze** errechnet. Sie setzt sich zusammen aus:

- Regelleistung des alleinerziehenden Elternteils bzw. der Eltern,
- ggf. Mehrbedarfe und
- anteilige Kosten für Unterkunft und Heizung, also derjenige Anteil der Wohnkosten, der auf die Eltern entfällt.

Nach den folgenden Tabellen, basierend auf dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung, wird ein bestimmter Prozentsatz der **tatsächlichen** Unterkunftskosten der ganzen Familie anerkannt. Es gelten also **nicht die Richtwerte** wie bei der Bürgergeld-Berechnung (BSG Urteil B 14 KG 1/11 R vom 14.03.2012). Als Kosten der Unterkunft werden die Bedarfe im ersten Monat des Bewilligungszeitraums berücksichtigt. Bei Wohneigentum werden die Durchschnittswerte des Kalenderjahres vor dem Bewilligungszeitraum bzw. die zuletzt vorliegenden Daten berücksichtigt.

Folgende Anteile an den Wohnkosten gelten als Anteile der Eltern:

Alleinerziehende	in %	Elternpaare	in %
1 Kind	77	1 Kind	83
2 Kindern	63	2 Kindern	71
3 Kindern	53	3 Kindern	62
4 Kindern	46	4 Kindern	55
5 Kindern	40	5 Kindern	50

Quelle: Merkblatt Kinderzuschlag der Familienkasse, Stand Januar 2025
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/merkblatt-kinderzuschlag-73908>

⇒ BEISPIEL Eigener Bedarf (Regelleistungen): 2 x 506 € = 1.012,00 €
 Wohnanteil der Eltern: 62 % von 900 € = 558,00 €
Bemessungsgrenze: = 1.570,00 €

14.3.3 Wie hoch ist der Kinderzuschlag?

Der maximale Kinderzuschlag je Kind beträgt **297 €**. Als Einkommen wird das **Durchschnittseinkommen aus den 6 Monaten vor der Antragsstellung** berücksichtigt.

Ob der Kinderzuschlag bewilligt und in welcher Höhe der Kinderzuschlag gezahlt wird, ist somit von der Einkommenssituation der vergangenen 6 Monate vor der Antragstellung abhängig.



TIPP

Mit dem Zeitpunkt der Antragstellung hat man eine aktive Steuermöglichkeit hinsichtlich des Anspruchs auf Kinderzuschlag an sich und dessen Höhe. So ist es beispielsweise möglich, den Kinderzuschlag für weniger als 6 Monate zu beantragen, wenn man den vollen bzw. einen höheren Kinderzuschlag erst nach Ablauf von weniger als 6 Monaten erreicht.

Das Einkommen wird nach den Regeln des SGB II bereinigt und zusätzlich wie folgt gemindert:

- zuerst: 45 % (bis max. 660 €) des eigenen Einkommens des Kindes (zum Beispiel Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss): Gesondert für jedes Kind zu berechnen.

Die Kinder aus der Beispielfamilie haben kein eigenes Einkommen.

- dann: der Gesamtkinderzuschlag aller Kinder ($3 \times 297 \text{ €} = 891 \text{ €}$) wird um das Einkommen der Eltern oberhalb der Bemessungsgrenze gemindert. Je nach Einkommensart gelten für Elterneinkommen oberhalb der Bemessungsgrenze unterschiedliche Anrechnungsvorschriften. Bei Eltern mit mehreren Einkommensarten wird auf das übersteigende Einkommen zunächst das Erwerbseinkommen und erst dann ggf. verbleibendes Einkommen aus anderen Quellen angerechnet.

Anrechnung	Einkommensart
Zu 45 %	Erwerbseinkommen
Zu 100 %	Ehegatten- oder Betreuungsunterhalt, Steuererstattungen, Erbschaften, Elterngeld abzüglich eines Freibetrags von 300 bzw. 150 € beim Elterngeld plus (sofern Eltern vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren), Arbeitslosengeld, Krankengeld, Leistungen zur Ausbildungsförderung
Nicht anrechenbar	Kindergeld, Wohngeld, Leistungen mit anderem Zweck als der Existenzsicherung, wie z. B. Pflegegeld



BEISPIEL

Das Ehepaar hat ein (nach SGB II bereinigtes) Einkommen aus Erwerbstätigkeit von 1.941,60 €.

Bemessungsgrenze	1.570,00 €
(Erwerbs-) Einkommen	1.987,10 €
Einkommen übersteigt Bemessungsgrenze um	417,10 €

Minderung des vollen Kinderzuschlags (891 €) um **45 % des übersteigenden Erwerbseinkommens** ($417,10 \text{ €} \times 45 \% = 187,70 \text{ €}$) somit **Anspruch auf Kinderzuschlag in Höhe von 704 € (891 € – 187 €, aufgerundet)**.

14.3.4 Wie wirkt sich der Kinderzuschlag auf den Hilfebedarf aus?

Zunächst wird der Bedarf nach SGB II errechnet und mit dem Einkommen einschließlich Kinderzuschlag verglichen.

Bedarf		Einkommen	
Regelleistung 1. Elternteil	506 €	bereinigtes Erwerbseinkommen	1.987,10 €
Regelleistung 2. Elternteil	506 €	Kindergeld	777,00 €
Regelleistung (5 Jahre)	357 €	Errechneter Kinderzuschlag	704,00 €
Regelleistung (7 Jahre)	390 €		
Regelleistung (10 Jahre)	390 €		
Warmmiete	900 €		
Gesamtbedarf	3.049,00 €	Gesamteinkommen	3.468,10 €

Der Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft ist nach dem SGB II durch bereits vorhandenes Einkommen (Kindergeld und bereinigtes Erwerbseinkommen) sowie den errechneten Kinderzuschlag gedeckt.

Wenn diese Berechnung ergibt, dass das Einkommen nicht ausreicht, um den Bedarf zu decken, ist zu prüfen, ob dies unter Einbeziehung des Wohngeldes der Fall wäre. Wird noch kein Wohngeld gezahlt, ist eine fiktive Berechnung des Wohngeldanspruchs vorzunehmen. Wird auch dann der Bedarf nicht gedeckt, kann trotzdem Kinderzuschlag bewilligt werden, falls die eigentlich Bürgergeld-Berechtigten den Gang zum Jobcenter vermeiden wollen. Voraussetzung hierfür ist:

- bei Bezug von Kinderzuschlag besteht Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft in Höhe von höchstens 100 Euro und
- die Eltern erzielen Erwerbseinkommen;
- kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erhält Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII oder hat diese beantragt.

In dem vorgenannten Beispiel der 5-köpfigen Familie könnte ausgehend von der Mietstufe 2 zusätzlich ein Anspruch auf Wohngeld in Form des Mietzuschusses in Höhe von ca. 530,00 € bestehen. (Quelle: <https://www.wohngeldrechner.nrw.de/>)

⇒ BEISPIEL Die Situation einer 4-köpfigen Familie (Vater, Mutter und 2 Kinder im Alter von 2 und 4 Jahren) ist wie folgt:
 Das Einkommen des Vaters als Angestellter beträgt 3.000,00 € brutto und 2.300,00 € netto. Seine Frau übt eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) aus, bei dem sie 603,00 € verdient. Die Bruttokaltmiete beträgt 650,00 €, der monatliche Heizkostenabschlag 200,00 €. Über Vermögen oberhalb der Schonvermögensgrenze des SGB II verfügt die Familie nicht.

SGB II-Bedarf der Familie

Regelleistung Vater	506,00 €
Regelleistung Mutter	506,00 €
Regelleistung Kind (4 Jahre)	357,00 €
Regelleistung Kind (2 Jahre)	357,00 €
Bruttokaltmiete	650,00 €
Heizkosten	200,00 €
Gesamtbedarf	2.576,00 €

Einkommen der Familie im Sinne des SGB II

Kindergeld	518,00 €
Einkommen Vater:	
Brutto-Einkommen im Ø der letzten 6 Monate	3.000,00 €
Netto-Einkommen im Ø der letzten 6 Monate	2.300,00 €
– Freibetrag (Grundabsetzung- und Einkommensfreibetrag)	378,00 €
Anrechenbares Erwerbseinkommen	1.922,00 €
Einkommen Mutter:	
Brutto-Einkommen im Ø der letzten 6 Monate	603,00 €
Netto-Einkommen im Ø der letzten 6 Monate	603,00 €
– Freibetrag (Grundabsetzung- und Einkommensfreibetrag)	208,90 €
Anrechenbares Erwerbseinkommen	394,10 €
Anrechenbares Einkommen gesamt	2.316,10 €

Bedarf der Eltern & Berechnung Kinderzuschlag

2 x Regelleistung Eltern (2 x 506,00 €)	1.012,00 €
Unterkunftsbedarf Eltern (71 % der Wohnungskosten)	603,50 €
Bedarf der Eltern	1.615,50 €
Anrechenbares Einkommen der Eltern (ohne Kindergeld)	2316,10 €
Bedarfsübersteigendes Elterneinkommen	700,60 €
Davon 45 % (auf max. Kinderzuschlag anzurechnen)	315,27 €
Maximaler Kinderzuschlag (2 x 297,00 €)	594,00 €
Höhe Kinderzuschlag	279 € (594,00 € – 315,27 €)

In diesem Beispiel der 4-köpfigen Familie könnte ausgehend von der Mietstufe 2 zusätzlich ein Anspruch auf Wohngeld in Form des Mietzuschusses in Höhe von ca. 269,00 € bestehen. (Quelle: <https://www.wohngeldrechner.nrw.de/>)

Der Kinderzuschlag wird **endgültig bewilligt**, d. h. Änderungen während des sechsmonatigen Bewilligungszeitraums sind bis auf die zwei folgenden Ausnahmen **nicht** zu berücksichtigen:

1. Wenn sich die Höhe des Kinderzuschlags erhöht, wird auch die Höhe im laufenden Bezug angepasst.
2. Wenn sich die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft ändert, wird der Kinderzuschlag angepasst.

Alle anderen Änderungen, wie zum Beispiel beim Einkommen oder bei den Kosten der Unterkunft, bleiben dagegen **während des Bewilligungszeitraums unberücksichtigt**. Entsteht durch solche Änderungen (beispielsweise geringeres Einkommen) Bedürftigkeit im Sinne des SGB II, können trotzdem Leistungen nach dem SGB II beim Jobcenter neben dem Kinderzuschlag bezogen werden.



TIPP

Ob Sie Kinderzuschlag bekommen würden, können Sie mit der interaktiven Video-Anwendung „KiZ-Lotse“ in wenigen Minuten selbst herausfinden:

www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse

Wenn Sie Kinderzuschlag erhalten, können Sie ggf. auch Wohngeld bekommen. Prüfen Sie dafür sicherheitshalber, ob Sie Anspruch auf Wohngeld haben, damit der KiZ-Lotse das richtige Ergebnis zeigt (siehe auch „15. Wohngeld“).

Weitere hilfreiche Informationen zum KiZ finden Sie zudem unter folgender Internetseite:

<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/kinderzuschlag>

15. Wohngeld

15.1 Was ist Wohngeld?

Wohngeld ist ein Zuschuss zu den Wohnkosten und wird unter den unten beschriebenen Voraussetzungen sowohl für Mieter einer Wohnung („Mietzuschuss“) als auch für Eigentümer eines Hauses („Lastenzuschuss“) gezahlt.



TIPP

Wohngeld wird in der Regel für die Dauer von zwölf Monaten bewilligt. Sie sollten Ihren Folgeantrag auf Wohngeld spätestens zwei Monate vor Ende des Bewilligungszeitraums stellen, damit Sie weiterhin ohne Unterbrechung Wohngeld erhalten. Die Wohngeldbehörde versendet keine Erinnerungsschreiben, wenn der Bewilligungszeitraum endet. Lediglich im Bescheid wird darauf hingewiesen, dass ein neuer Antrag gestellt werden muss, wenn der Bewilligungszeitraum endet.

15.2 Habe ich einen Anspruch auf Wohngeld?

Wohngeld erhält, wer noch genügend sonstiges Einkommen hat, sodass mit dem Wohngeld und anderen Leistungen wie etwa Erwerbseinkommen, Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss der SGB-Bedarf gedeckt ist. Das Einkommen darf andererseits aber nicht zu hoch sein. Ob Sie einen Anspruch auf Wohngeld haben, hängt von drei Faktoren ab:

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder;
- der Höhe des Gesamteinkommens;
- der Höhe der zuschussfähigen Miete oder der Belastung der Eigentümer. Diese hängt vom örtlichen Mietenniveau (Mietenstufe) ab.

Kein Wohngeld erhalten diejenigen, die bereits andere Transferleistungen erhalten. Dazu zählen z. B. das Bürgergeld, Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz oder Ausbildungsförderungshilfen (Schüler-BAföG, BAföG oder Berufsausbildungshilfe), da bei all diesen Sozialleistungen die Unterkunftskosten bereits berücksichtigt sind.

Der Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag schließt sich gegenseitig nicht aus. Der Ausschluss erstreckt sich auch auf die bei der Bedarfs-/Leistungsermittlung berücksichtigten Personen. Studierende, die dem Grunde nach einen Anspruch auf BAföG haben, können grundsätzlich kein Wohngeld erhalten, es gibt aber Ausnahmen. Nähere Informationen finden Sie auf dieser Seite:

<http://www.studis-online.de/StudInfo/Studienfinanzierung/wohngeld.php>



TIPP

Zur Berechnung des Wohngeldanspruchs finden Sie unter den folgenden Internetadressen Wohngeldrechner:

<https://wohngeld-mv.de/Rechner/>

<https://www.wohngeldrechner.nrw.de/wg/wgrbhtml/WGRBWLKM?BULA=SL>

Antragsformulare erhalten Sie bei der für Wohngeld zuständigen Behörde Ihres Wohnortes.

15.3 Mietstufen und Höchstbeträge im Saarland

Zum 01.01.2023 wurden im Rahmen des Wohngeld-Plus-Gesetzes folgende wesentlichen Änderungen gefasst:

- die Anpassung der Wohngeldformel,
- die Einführung einer Heizkostenkomponente als fortlaufender Leistungsbaustein und
- die Einführung einer Klimakomponente, die als Zuschlag auf die Miethöchstbeträge des Wohngeldes die Teuerungen aufgrund von baulichen Maßnahmen zur Energieeinsparung pauschal erfassen soll.

15.4 Beispiele zur Wohngeldberechnung

Quelle: <https://www.wohngeldrechner.nrw.de/>

⇒ BEISPIEL 1

Rentner, alleinstehend, Einkommen: Rente 1.035 € brutto, Miete in Völklingen: Kaltmiete 390 €, Nebenkosten 60 €, Heizung 65 €, Größe 60 m²

Wohngeldanspruch: **262,00 €**

⇒ BEISPIEL 2

Ehepaar, 3 Kinder (12, 8 und 5 Jahre alt), Einkommen: Bruttoeinkommen aus nichtselbstständiger Arbeit 3.500 €/Monat, keine jährlichen Sonderzahlungen wie z. B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld.

Miete in Völklingen: Kaltmiete 900 €, Nebenkosten 350 €, Heizung 300 €, Größe 120 m²

Wohngeldanspruch: **546,00 €**

In dem vorgenannten Beispiel der 5-köpfigen Familie könnte zusätzlich ein Anspruch auf **Kinderzuschlag** in Höhe von **765,00 €** bestehen.

Kinderwohngeld

TIPP

Sie können auch ausschließlich für ein Kind Wohngeld beziehen, sofern dessen Existenzminimum durch eigenes Einkommen, z. B. Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss, Kindergeld und das Kinderwohngeld, gedeckt wird. Dies kann sich ggf. dann für Sie lohnen, wenn das Jobcenter nicht die tatsächlichen Wohnkosten dauerhaft als angemessen anerkennt. Das Kind verlässt in diesem Fall Ihre Bedarfsgemeinschaft. Für die verbleibende, kleinere Bedarfsgemeinschaft werden ggf. höhere Wohnkosten anerkannt (siehe Merkblatt 5 „Miete – Kosten der Unterkunft“).

⇒ BEISPIEL

Für ihre Mietwohnung in Saarbrücken zahlt Sandra für sich und ihren Sohn Tim 700 € (ohne Heizung). Das Jobcenter berücksichtigt nur 651,60 € (inklusive Alleinerziehenden-Zuschlag von 10 Quadratmetern Wohnfläche) in der Berechnung des Bürgergeldes, die es als angemessen betrachtet. Es fehlen monatlich 48,40 € (700,00 € – 651,60 €), die Sandra selbst zur Deckung der tatsächlichen Wohnungskosten aufbringen muss.

Wenn Tim dank des Kinderwohngeldes aus der Bedarfsgemeinschaft mit Sandra fällt, bildet Sandra eine „Einpersonen-Bedarfsgemeinschaft“ mit einer Angemessenheitsgrenze für die Wohnkosten in Höhe von 484,89 €. Da hierdurch Sandras Wohnkostenanteil mit 350 € (50 % von 700 €) innerhalb der Angemessenheitsgrenze (460,99 €) liegt, gilt ihre Wohnung insgesamt als angemessen und die Lücke zu den tatsächlichen Wohnungskosten konnte mit dem Kinderwohngeld für Tim gedeckt werden.

16. Unterhaltsvorschuss

16.1 Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat ein Kind, das bei einem Elternteil lebt, der

- ledig ist oder
- vom Ehegatten/Lebenspartner getrennt lebt oder
- geschieden ist oder
- verwitwet ist

und dem der andere Elternteil nicht, nicht regelmäßig oder nicht ausreichend Unterhalt bezahlt.

Der Unterhaltsvorschuss wird bei der unterhaltspflichtigen Person in aller Regel vom Jugendamt eingefordert. Die Person ist verpflichtet nachzuweisen, dass sie sich um eine Erwerbstätigkeit bemüht.

Kinder können bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (12. Geburtstag) ohne zeitliche Einschränkung Unterhaltsvorschuss erhalten.

Kinder von 12 bis 17 Jahren können ebenfalls Unterhaltsvorschuss erhalten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Das Kind bezieht keine Leistungen nach dem SGB II
- oder der Bezug kann durch den Unterhaltsvorschuss vermieden werden oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verfügt über ein eigenes Einkommen von mindestens 600 €.

16.2 Wer erhält keinen Unterhaltsvorschuss?

Unter bestimmten Bedingungen gibt es keinen Unterhaltsvorschuss:

- Bei erneuter Heirat und Zusammenleben mit dem neuen Ehemann bzw. eingetragenen Lebenspartner (eine „eheähnliche Gemeinschaft“ ist aber kein Ausschlussgrund).
- Wenn Alleinerziehende Namen und Aufenthaltsort des Unterhaltspflichtigen nicht bekanntgeben, soweit dieser bekannt ist, und somit ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen.

16.3 Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Alter des Kindes und beträgt:

für Kinder bis 5 Jahren	227 €
für Kinder von 6 bis 11 Jahren	299 €
für Kinder von 12 bis 17 Jahren	394 €

16.4 Wer stellt wo den Antrag?

Beim zuständigen Jugendamt ist der Antrag durch den alleinerziehenden Elternteil, bei dem das Kind lebt, zu stellen.

16.5 Welche Unterlagen sind bei Antragsstellung relevant?

- Personalausweis
- Ausweis bzw. Aufenthaltstitel
- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldebestätigung bzw. Melderegisterauskunft
- Unterhaltstitel
- Scheidungsbeschluss bzw. Brief vom Rechtsanwalt über das Getrenntleben
- Vaterschaftsanerkennnis oder -feststellung
- Nachweise über die Einkünfte wie z. B. Halbwaisenrente, Unterhaltszahlungen für das Kind
- vollständiger aktueller Bescheid des Jobcenters (sofern vorhanden)
- bei Kindern ab 15 Jahren: Schulbescheinigung oder nach Ende des Schulbesuchs die Einkommensnachweise

17. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und BAföG

§ 61 SGB III, § 13 BAföG

17.1 Wer hat Anspruch auf BAB?

Auszubildende, die bereits eine eigene Wohnung bewohnen, können von der Bundesagentur für Arbeit finanziell unterstützt werden. Voraussetzung ist (ein Kriterium muss erfüllt sein):

- Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, die gegebenenfalls zu einem Hauptschulabschluss oder gleichwertigen Schulabschluss führt,
- Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und nicht mehr bei den Eltern wohnend, weil der Ausbildungsort zu weit vom elterlichen Wohnort entfernt ist,
- Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, älter als 18 Jahre oder verheiratet bzw. mit einem Partner zusammenlebend,
- Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, nicht mehr bei den Eltern wohnend und mindestens ein Kind.

17.2 Wie lange wird BAB gewährt?

Gezahlt wird für die Dauer der Berufsausbildung/des Hauptschulabschlusses. Der Antrag muss rechtzeitig, am besten vor Beginn der Berufsausbildung, bei der Agentur für Arbeit gestellt werden. Später gestellte Anträge berücksichtigen rückwirkend nur den Antragsmonat.

17.3 Wie hoch ist der Anspruch?

Grundbedarf	442 €
Pauschale für Miete	380 €
Gesamt	822 €

Fahrtkosten – Monatskarte	individuelle Bedarfsermittlung
Fachbücher	individuelle Bedarfsermittlung
Bedarf für Heimfahrten	individuelle Bedarfsermittlung
Kinderbetreuung	individuelle Bedarfsermittlung

Die Ausbildungsvergütung wird in Anrechnung gebracht, für das elterliche Einkommen oder das Einkommen des Partners werden Freibeträge abgesetzt. Die individuelle Berechnung können Sie unter <https://babrechner.arbeitsagentur.de/> durchführen.

Der Antrag auf BAB ist online unter dem folgenden Link zu stellen:
<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/ausbildung/berufsausbildungsbeihilfe-bab>

17.4 Wer hat Anspruch auf BAföG?

Wenn Kinder nicht mehr schulpflichtig sind, aber sich weiter in der schulischen Ausbildung befinden, also einen höheren Schulabschluss anstreben oder eine Fachhochschule oder Universität besuchen, haben sie Anspruch auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Ab der 10. Klasse kann also der Anspruch auf BAföG geprüft werden. Voraussetzung ist, dass ein Schul-, Berufs- oder Hochschulabschluss angestrebt wird. Die Altersgrenze für den Bezug von BAföG liegt bei 45 Jahren.

17.5 Bedarf für Schüler

Schüler, die bei ihren Eltern leben:	Seit 01.01.2025
Schüler von Fachschulen ohne Ausbildung	276 €
Schüler von Fachschulen mit Ausbildung	498 €

Schüler, die nicht bei den Eltern leben:	
Schüler von allgemeinbildenden Schulen ohne Ausbildung	666 €
Schüler von allgemeinbildenden Schulen mit Ausbildung	755 €

Quelle: https://www.xn--bafg-7qa.de/bafog/de/das-bafog-alle-infos-auf-einen-blick/_documents/bafog-fuer-schuelerinnen-und-schueler.html

17.6 Bedarf für Studenten

Die folgende Übersicht enthält die aktuellen Bedarfssätze:

Ausbildungsstätte	Bei den Eltern wohnend	Inkl. KV- und PV-Zuschlag*	Nicht bei den Eltern wohnend	Höchstsatz inkl. KV- und PV-Zuschlag*
1. Weiterführende allgemeinbildende Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie Fach- und Fachoberschulen, wenn der Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	Keine Förderung	Keine Förderung	666 €	803 €

Ausbildungsstätte	Bei den Eltern wohnend	Inkl. KV- und PV-Zuschlag*	Nicht bei den Eltern wohnend	Höchstsatz inkl. KV- und PV-Zuschlag*
2. Berufsfachschul- und Fachschulklassen, die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, wenn der Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	276 €	413 €	666 €	803 €
3. Abendhaupt- und Abendrealschulen, Berufsaufbauschulen, Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	498 €	635 €	775 €	912 €
4. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien, Kollegs	501 €	638 €	822 €	959 €
5. Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen	534 €	671 €	855 €	992 €

* KV- und PV-Zuschlag steht für Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag, dieser beträgt insgesamt 137 €.

Quelle: Bundesministerium für Bildung und Forschung

<https://www.xn--bafg-7qa.de/bafoeg/de/das-bafoeg-alle-infos-auf-einen-blick/foerderungsarten-und-foerderungshoehe/was-sind-bedarfssaetze-und-wie-hoch-sind-sie/was-sind-bedarfssaetze-und-wie-hoch-sind-sie.html>

Bei Fragen zum BAföG besteht die Möglichkeit, sich umfassend durch das Amt für Ausbildungsförderung oder das Studierendenwerk Saarland beraten zu lassen. Dort erhalten Sie auch die Antragsformulare.

Für Studienanfänger unter 25 Jahren, die aus dem Bürgergeldbezug kommen, gibt es eine Einmalzahlung von 1.000,00 Euro zum Einstieg in das Studium.

Weitere Informationen zur sog. Studienstarthilfe finden Sie unter dem folgenden Link:

https://www.xn--bafg-7qa.de/bafoeg/de/das-bafoeg-alle-infos-auf-einen-blick/studienstarthilfe/studienstarthilfe_node.html

17.7 BAföG und Minijob?

Studierende und Schüler können einen Minijob ausüben und sich damit etwas hinzuverdienen. Seit dem Wintersemester bzw. dem Schuljahr 2024/2025 können Studierende und Schüler mehr verdienen, ohne dass das BAföG gekürzt wird.

Bisher war der BAföG-Freibetrag nicht an den Mindestlohn angepasst. Dadurch konnten Studierende und Schüler die höhere Minijob-Verdienstgrenze nicht komplett nutzen, ohne dass das BAföG gekürzt wurde.

Mit dem 29. BAföG-Änderungsgesetz wurde der Freibetrag auf die Verdienstgrenze von Minijobs erhöht. Seit dem 1. Januar 2025 können Studierende und Schüler 556 Euro im Monat hinzuverdienen, ohne dass das BAföG gekürzt wird.

Zukünftige Änderungen der Minijob-Verdienstgrenze wirken sich dann direkt auf den BAföG-Freibetrag aus. Studierende und Schüler können so mehr Geld im Minijob verdienen und trotzdem BAföG erhalten.

18. Die Unterhaltspflicht

↳ BSG, 8. Senat, vom 21.11.2024, Az. B 8 SO 5/23 R

Im Rahmen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes hat der Gesetzgeber Änderungen bezüglich der Unterhaltspflicht erlassen. Im SGB XII wurde dies mit Abs. 1a im § 94 neu aufgenommen.

Eine Unterhaltsverpflichtung ist erst ab einem Bruttoeinkommen von 100.000 € und mehr des Unterhaltsverpflichteten vorgesehen. Dabei wird vermutet, dass das Einkommen der unterhaltspflichtigen Angehörigen diese Grenze nicht überschreitet. Für eine Auskunftspflicht müssen im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten dieser Grenze vorliegen, erst dann darf der Sozialhilfeträger ermitteln.

Geklagt hatte ein Mann, dessen Vater in einem Seniorenheim lebt und der vom Sozialhilfeträger Hilfe zur Pflege erhält. Der Sozialhilfeträger holte im Internet Informationen über die Arbeitgeberin des Mannes ein und vermutete daraufhin, dass dessen Einkommen 100.000 € jährlich überschritt.

Daraufhin verlangte der Sozialhilfeträger vom Sohn Auskunft über sein Einkommen und sein Vermögen. Dieser wehrte sich und argumentierte wie folgt: Mit den genannten Informationen sei die gesetzliche Vermutung nicht widerlegt, daher bestehe keine Auskunftspflicht.

Das SG Köln wies die Klage des Mannes zunächst ab. Das LSG Nordrhein-Westfalen hob dieses Urteil dann auf. Zwar lägen hinreichende Anhaltspunkte für das Überschreiten der Einkommensgrenze vor, der Sozialhilfeträger habe in einem ersten Schritt aber nur Auskünfte zum Einkommen erfragen dürfen. Erst wenn auf dieser Grundlage die 100.000-Euro-Grenze tatsächlich überschritten sei, bestehe in einem zweiten Schritt ein umfassendes Auskunftsrecht, das sich auch auf Vermögen beziehe. Das umfassende Auskunftsverlangen sei deshalb rechtswidrig.

Dagegen hatte der Sozialhilfeträger Revision eingelegt. Das vom LSG geforderte gestufte Auskunftsverfahren finde im Gesetz keine Stütze, argumentierte er. Wenn zu vermuten sei, dass die Einkommensgrenze überschritten werde, bestehe auch die Verpflichtung zur Auskunft über das Vermögen, damit der Sozialhilfeträger den Unterhaltsanspruch umfassend prüfen könne.

Das BSG folgte dieser Argumentation nicht (Entscheidung vom 21.11.2024 - B 8 SO 5/23 R). Der Verwaltungsakt sei rechtswidrig und verletzte den Kläger in seinen Rechten. Zwar gebe es hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Mann ein Einkommen von mehr als 100.000 € habe. Hinreichend seien diese dann, wenn nicht nur eine ganz entfernte, sondern eine gewisse Wahrscheinlichkeit der Überschreitung vorliege. Auch sei nicht zu beklagen, dass der Sozialhilfeträger diese Anhaltspunkte aus dem Internet, also einer öffentlich zugänglichen Quelle, bezogen habe. Er sei nicht auf Auskünfte des Leistungsberechtigten beschränkt.

Die Auskunftspflicht sei aber zunächst auf die Einholung von Auskünften zu den Einkommensarten beschränkt. Daraus ergebe sich zwangsläufig das vom LSG geforderte gestufte Auskunftsverfahren. Der Gesetzgeber habe mit der neu gestalteten Auskunftspflicht in erster

Linie erwachsene Kinder pflegebedürftiger Eltern entlasten wollen. Eine Ausweitung der Auskunftspflicht lasse sich damit nicht vereinbaren.

Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass das Kind eines pflegebedürftigen Elternteils besonders viel verdient, muss es dem Sozialhilfeträger Auskunft über seine finanziellen Verhältnisse erteilen, zunächst allerdings nur bezüglich des Einkommens. Erst in einer zweiten Stufe dürfe das Vermögen abgefragt werden, so das BSG.

↳ § 33 SGB II, § 94 SGB XII

Wenn Sie SGB-II- oder SGB-XII-Leistungen beantragen, überprüft die Behörde, wer für Sie unterhaltsverpflichtet ist. Man befragt Sie in der Regel nach Einkommen, Vermögen und Adressen von unterhaltspflichtigen Personen. Aufgrund Ihrer Mitwirkungspflicht sind Sie zur Auskunft verpflichtet.

Sollten Sie über Einkommen und Vermögen Ihrer Angehörigen Auskünfte geben können und sind die Einkünfte so gering, dass absehbar ist, dass keine Zahlungsverpflichtung besteht, werden weitere Ermittlungen des Amtes oftmals eingestellt.

18.1 Wer ist unterhaltspflichtig?

Gemäß § 9 Abs. 2 S. 2 SGB II besteht eine Unterhaltsverpflichtung auch für Stiefeltern gegenüber Stiefkindern. Diese wurde vom Bundessozialgericht (Urteil vom 13.11.2008, Az. B14 AS 2/08R) für rechters erklärt. Alle Bezieher von Bürgergeld, in deren Lebensgemeinschaft/Ehe Stiefkinder leben, sind davon betroffen. Es wird in der Bedarfsgemeinschaft das gesamte Einkommen des Partners/Ehegatten berücksichtigt, um den Bedarf der Stiefkinder abzudecken und somit eine Hilfebedürftigkeit der Stiefkinder im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB II bestritten. Diese Unterhaltsverpflichtung für nicht leibliche Kinder kennt das BGB nicht.

Nach dem BGB sind Ehegatten untereinander und Eltern ihren Kindern gegenüber und umgekehrt unterhaltspflichtig. In den Vorschriften des § 33 SGB II und § 94 SGB XII werden diese Verpflichtungen für die Betroffenen konkretisiert. Man muss unterscheiden zwischen gesteigerter und nicht gesteigerter Unterhaltspflicht (siehe unten Nr. 3). Großeltern, Enkel oder Geschwister werden vom Amt nicht zu Unterhaltszahlungen herangezogen. Verwandtenunterhalt zweiten und weiteren Grades ist generell ausgeschlossen.

18.2 Ausnahmen

Von der Heranziehung zum Unterhalt wird abgesehen, wenn

1. die Unterhaltsberechtigten mit der Verpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt (§ 94 Abs. 1 Satz 3 SGB XII und § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II),

2. die Unterhaltsberechtigte mit der Verpflichteten verwandt ist und den Unterhaltsanspruch nicht geltend macht; dies gilt nicht für Unterhaltsansprüche minderjähriger Hilfebedürftiger und von Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben gegen ihre Eltern (§ 94 Abs. 1 Satz 3 SGB XII und § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II),
3. die unterhaltsberechtigten Tochter schwanger ist und/oder solange diese ihr leibliches Kind bis zum 6. Lebensjahr selbst betreut (§ 94 Abs. 1 Satz 4 SGB XII und § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB II),
4. durch die Heranziehung das ohnehin schon gestörte Familienverhältnis noch mehr belastet würde (§ 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII),
5. die Hilfeberechtigte in grober Weise ihre sittlichen Pflichten gegenüber den Unterhaltspflichtigen verletzt hat (§ 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII und § 1579 BGB und 1611 BGB),
6. die Unterhaltspflichtige einen pflegebedürftigen Elternteil pflegt (§ 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII),
7. das **Jahreseinkommen unter 100.000 €** liegt. Es findet bei Empfängern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung kein Übergang statt, auch nicht bei Verwandten 1. Grades (§ 94 Abs. 1 Satz 3 SGB XII),
8. für volljährige Behinderte bzw. pflegebedürftige Personen Leistungen zur Eingliederung bzw. der Hilfe zur Pflege erbracht werden. Es werden nur pauschal 26 € übergeleitet und bei Hilfe zum Lebensunterhalt 20 €. Maximal beim Zusammentreffen beider Leistungen 46 €. Diese Pauschale kann auch ganz wegfallen bei entsprechenden Einkommensverhältnissen (§ 94 Abs. 2 SGB XII).

18.3 Die Höhe des Unterhalts in 5 Schritten

Bei der Heranziehung zur Unterhaltspflicht sind mehrere Berechnungen notwendig, um zu ermitteln, wie hoch der Unterhaltsbetrag ausfällt bzw. ob überhaupt Unterhaltszahlungen zu leisten sind. Dem Unterhaltsverpflichteten muss mindestens das Einkommen verbleiben, das ihm nach der „Düsseldorfer Tabelle“ als notwendiger Eigenbedarf zusteht (siehe I), und es muss ausgeschlossen werden, dass er selbst grundsicherungsbedürftig wird (siehe III).

Die Düsseldorfer Tabelle nebst Leitlinien kann unter dem folgenden Link abgerufen werden: https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2024/index.php

18.3.1 Eigenbedarf nach „Düsseldorfer Tabelle“

Als Unterhaltspflichtiger **gegenüber ihren minderjährigen und volljährigen Kindern bis zum 21. Lebensjahr** beträgt der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt),

wenn Sie erwerbstätig sind **1.450 €;**
wenn Sie nicht erwerbstätig sind **1.200 €.**

Für die im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen und volljährigen **Kinder** wird der jeweilige Regelunterhaltsbetrag laut Düsseldorfer Tabelle dazugerechnet. Unter folgendem Link erhalten Sie auf der Internetseite des Oberlandesgerichts Düsseldorf weitere Informationen und können die „Düsseldorfer Tabelle“ in ihrer jeweils geltenden Fassung abrufen: https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/index.php.

18.3.2 Einkommensbereinigung nach „Düsseldorfer Tabelle“

Dem Eigenbedarf ist das Nettoeinkommen der Unterhaltspflichtigen gegenüberzustellen. Das Nettoeinkommen ist wie folgt zu berechnen/bereinigen:

Einkommen abzüglich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, abzüglich der tatsächlichen berufsbedingten Aufwendungen (Pauschal 5 % des Erwerbseinkommens, mindestens 50 €, höchstens 150 €) und anerkennungsfähiger besonderer Belastungen, beispielsweise Raten zur Tilgung von angemessenen Schulden, etwa für Möbelkäufe. Das übersteigende Einkommen ist die Differenz zwischen Einkommen und Eigenbedarf.

18.3.3 Eigenbedarf nach dem SGB II/XII

Der Eigenbedarf nach den Bestimmungen des SGB II/XII errechnet sich wie folgt:

■ Nach dem SGB II

- Regelsatz für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (§§ 19, 20)
- Mehrbedarfe (§ 21)
- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22)

■ Nach dem SGB XII

- a) Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27 ff SGB XII)
 - Regelsatz für den Unterhaltspflichtigen selbst
 - Kosten der Unterkunft und Heizung (gegebenenfalls nur anteilig)
 - Raten zur Schuldentilgung (falls bedarfserhöhend)
 - Mehrbedarfszuschläge für werdende Mütter, Menschen mit Behinderung
 - für kostenaufwendige Ernährung
- b) Grundsicherung im Alter (§§ 41 ff SGB XII)
 - Kosten wie bei Hilfe zum Lebensunterhalt
 - zusätzlich ein Mehrbedarf von 17% bei festgestellter Gebehinderung (Merkmal G im Schwerbehindertenausweis)

18.3.4 Einkommensbereinigung nach dem SGB II/XII

Alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit folgenden Ausnahmen:

Nach dem SGB II

- Leistungen nach dem SGB II
- Grundrente nach dem BVG und sonstige Leistungen
- zweckbestimmte Einnahmen
- Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege.

abzusetzen sind:

- Steuern
- Sozialversicherungsbeiträge
- angemessene Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen
- Beiträge zur „Riesterrente“
- Werbungskosten
- Freibeträge nach § 11b SGB II

Nach dem SGB XII

- Leistungen nach dem SGB XII
- Grundrente nach dem BVG und sonstige Leistungen

abzusetzen sind:

- Steuern
- Sozialversicherungsbeiträge
- angemessene Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen
- Beiträge zur „Riesterrente“
- Werbungskosten
- 30 % Freibetrag vom Einkommen aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Arbeit

Das übersteigende Einkommen ist auch hier wieder die Differenz zwischen Einkommen und Eigenbedarf.

18.3.5 Vergleichsberechnung

Um die Grundsicherungsbedürftigkeit der Unterhaltspflichtigen und ihrer Angehörigen auszuschließen, ist eine Vergleichsberechnung vorzunehmen: Das übersteigende Einkommen aufgrund der „Düsseldorfer Tabelle“ ist immer mit dem übersteigenden Einkommen nach Sozialhilferecht zu vergleichen. Der Sozialhilfeträger kann nur den für ihn geringeren Betrag zugrunde legen.

Dieser Betrag ist bei der **gesteigerten Unterhaltspflicht** voll, bei der **nicht gesteigerten Unterhaltspflicht zur Hälfte** einzusetzen.

Gesteigerte Unterhaltspflicht gilt im Verhältnis der Ehegatten untereinander (auch nach Trennung) und im Verhältnis der Eltern zu ihren minderjährigen Kindern.

Eltern im Verhältnis zu ihren volljährigen Kindern und umgekehrt sind **nicht gesteigert** unterhaltspflichtig.

18.4 Heranziehung von Vermögen

Unterhaltspflichtige müssen neben ihrem Einkommen auch mit ihrem Vermögen für die Unterhaltsberechtigten aufkommen – mit Ausnahme des Schonvermögens nach SGB II und SGB XII (siehe Merkblatt 7. Anrechnung von Vermögen und 23. Jobcenter oder Sozialamt). Vermögen ist die Gesamtheit aller in Geld bewertbaren Güter einer Person. Vermögen ist insbesondere verwertbar, soweit die Güter verbraucht, übertragen oder belastet werden können (ohne unwirtschaftliche Verschleuderung). Nicht verwertbar sind das pfändungsfreie Vermögen und Vermögensgegenstände, die zum Bedarf der Hilfesuchenden gehören.

18.5 Vermögenseinsatz bei nicht gesteigerter Unterhaltspflicht

Die Schutzvorschriften in **§ 90 Abs. 2 u. 3** beschreiben bei der **nicht gesteigerten Unterhaltspflicht** das Minimum der nicht einzusetzenden Vermögensteile. Außerdem bleiben folgende in **§ 90** nicht erfasste oder im Wert darüberhinausgehende Vermögensteile außer Betracht (SHR zu § 94 SGB XII Rn. 94.80 ff):

- a) Gehaltsteile, die vermögenswirksam angelegt sind,
- b) eigengenutzte Kraftfahrzeuge,
- c) weitere Vermögensteile bis zu einem Wert von 25.000 €.

Anstelle von Buchstabe c) weitere Vermögensteile bis zu einem Wert von 75.000 €, falls die Unterhaltspflichtige nicht Eigentümerin eines Hausgrundstücks ist.

19. Rundfunkbeitragsbefreiung

↳ § 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag

19.1 Wer ist beitragspflichtig?

Für jede Wohnung muss ein Rundfunkbeitrag bezahlt werden. Wenn ein Bewohner den Rundfunkbeitrag zahlt, ist damit die Beitragspflicht aller in der Wohnung lebenden Personen abgedeckt, egal wie viele Radios, Fernsehgeräte oder Computer vorhanden sind. Eine Mehrfachbeitragspflicht besteht nicht.

Sollten Sie beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio noch nicht angemeldet sein, holen Sie es umgehend nach.

19.2 Was ist eine Wohnung?

Eine Wohnung ist eine ortsfeste, baulich abgeschlossene Einheit, die zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist oder genutzt wird, einen eigenen Eingang hat und nicht ausschließlich über eine andere Wohnung begehbar ist. Zweitwohnungen sind beitragspflichtige Wohnungen. Beitragsfrei sind Zimmer oder Wohnungen in Gemeinschaftsunterkünften, wie Internaten oder Kasernen, sowie Gartenlauben in Kleingartenanlagen.

19.3 Welche Regelungen gelten für Kraftfahrzeuge?

Der für die Wohnung entrichtete Beitrag deckt auch die private Nutzung in den Kraftfahrzeugen der Bewohner einer Wohnung ab.

19.4 Wie hoch ist der Beitrag?

Die Höhe des Rundfunkbeitrags beträgt 18,36 € pro Monat bzw. 55,08 € für drei Monate.

Menschen mit Behinderung, denen das Merkzeichen RF zuerkannt wurde, zahlen in der Regel einen ermäßigten Beitrag von 6,12 €/Monat bzw. 18,36 € für drei Monate.

19.5 Wann bin ich befreit von der Beitragspflicht?

Anspruch auf Befreiung haben	Erforderlicher Nachweis
Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches oder nach § 27a oder § 27d des Bundesversorgungsgesetzes	aktueller Sozialhilfebescheid
Empfänger von Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches)	aktueller Bescheid über den Bezug von Grundsicherung
Empfänger von Bürgergeld einschließlich Leistungen nach § 22	Sie erhalten vom Jobcenter mit ihrem Bürgergeld-Bescheid eine Bescheinigung für die Befreiung.
Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	aktueller Bescheid über den Bezug von Asylbewerberleistungen
Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes	aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen nach § 27e BVG
Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften	aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Hilfe zur Pflege nach dem SGB oder BVG
Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird	aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen nach § 267 LAG
Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach SGB VIII in einer stationären Einrichtung nach § 45 SGB VIII leben	Nachweis über den Bezug von Leistungen nach dem SGB VIII
Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, die nicht bei den Eltern wohnen	aktueller BAföG-Bescheid
Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 114, 115 Nr. 2 SGB III oder nach dem 3. Kapitel, 3. Abschnitt, 3. Unterabschnitt SGB III, die nicht bei den Eltern wohnen	aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Anspruch auf Befreiung haben	Erforderlicher Nachweis
Empfänger von Ausbildungsgeld nach § 122 ff des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs, die nicht bei den Eltern leben	aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Ausbildungsgeld nach § 122 ff SGB III
Taubblinde Menschen	aktuelle ärztliche Bescheinigung über die Taubblindheit
Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII sowie nach § 27 d BVG	aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung über den Bezug von Leistungen nach § 72 SGB XII oder § 27 d BVG

19.6 Wo erhalte ich den Antrag auf Befreiung?

Den Befreiungsantrag erhalten Sie von den Beratungsstellen oder Sie können sich den Antrag unter www.rundfunkbeitrag.de aus dem Internet herunterladen. Wenn Sie bereits befreit sind, wird Ihnen der Fortsetzungsantrag automatisch vor Fristablauf von der Beitragsservice-stelle zugesandt.

19.7 Wohin sende ich den Antrag?

Den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag senden Sie mit den erforderlichen Unterlagen an

**ARD, ZDF und Deutschlandradio
Beitragsservice
50656 Köln**

Service-Telefon: 01806 999 555 10*

*20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz, 60 Cent/Anruf aus den dt. Mobilfunknetzen

19.8 Worauf sollte ich unbedingt achten?

Rückwirkende Befreiung

Die Frist für eine rückwirkende Befreiung beträgt drei Jahre ab dem Tag der Antragstellung. Der Erlass betrifft auch Säumniszuschläge und Vollstreckungskosten.

Für die rückwirkende Befreiung müssen Sie dem Beitragsservice einen Antrag auf Befreiung und als Nachweis eine behördliche Leistungsbestätigung über den fraglichen Zeitraum zukommen lassen.

Für den üblichen Befreiungsantrag fügen Sie die notwendigen Unterlagen im Original bei. Natürlich reicht auch eine beglaubigte Kopie. Je nachdem, wer die Beglaubigung vornimmt, kostet das Geld.

Bei Bürgergeld-Berechtigten ist die Bescheinigung für den Beitragsservice in der Regel dem Bewilligungsbescheid beigefügt.

19.9 Gibt es eine Härtefallregelung?

Wenn Ihr Antrag auf Sozialleistungen abgelehnt wurde, weil zum Beispiel Ihre Einkünfte die Bedarfsgrenze um weniger als 18,36 € überschritten haben, können Sie einen Härtefallantrag stellen. Dem Antrag ist entweder ein ablehnender Bescheid oder eine Bescheinigung der Behörde über die Einkommensüberschreitung beizufügen.

19.10 Kabelfernsehen

Gebühren für Kabelfernsehen können im Einzelfall vom Jobcenter oder Sozialamt übernommen werden,

- wenn am Wohnsitz der Empfang über Antennen nicht gewährleistet ist.
- bei entsprechender unabänderlicher Verpflichtung aus dem Mietvertrag.

In diesen Fällen gehören die Gebühren für Kabelfernsehen zu den laufenden Kosten der Unterkunft.

20. Leistungsminderung

↪ §§ 31, 31a, 31b u. 32 SGB II, Fachliche Weisung zu den §§ 31, 31a, 31b u. 32 SGB II

Nach dem § 2 SGB II sind Leistungsbeziehende verpflichtet alles zu tun, um ihre Hilfebedürftigkeit zu reduzieren oder zu beenden. Sie müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen und aktiv an Maßnahmen mitwirken, die ihre Eingliederung unterstützen. Kommt eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihren Pflichten ohne wichtigen Grund nicht nach, so kann dies Leistungsminderungen zur Folge haben. Eine Inanspruchnahme von Elternzeit als solche ist grundsätzlich nicht sozialwidrig, auch wenn sie Hilfebedürftigkeit auslöst.

Nach § 12a SGB II sind außerdem vorrangige Leistungen zu beantragen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Die Beantragung vorrangiger Leistungen gehört jedoch nicht zu den Mitwirkungspflichten nach § 60 ff SGB I. Daher ist eine ganz oder teilweise Versagung oder Entziehung von Leistungen wegen fehlender Mitwirkung rechtswidrig.

Die Gründe für Leistungsminderungen sind in den §§ 31, 31a, 31b und 32 SGB II geregelt. Es gibt im Bürgergeld 3 Stufen der Leistungsminderung:

- 1. Stufe: Kürzung des Regelbedarfs um 10 % für einen Monat bei der ersten Pflichtverletzung.**
- 2. Stufe: Kürzung des Regelbedarfs um 20 % für zwei Monate bei der zweiten Pflichtverletzung.**
- 3. Stufe: Kürzung des Regelbedarfs um 30 % jeweils für drei Monate bei jeder weiteren Pflichtverletzung.**

Es handelt sich um eine 2. oder weitere Pflichtverletzung, wenn zum Tag des Ereignisses die vorherige Minderung bereits per Verwaltungsakt festgestellt wurde und noch kein Jahr vergangen ist.

Wenn die sanktionierte Person ihre Pflicht nachholt, wird die Sanktion ab diesem Zeitpunkt aufgehoben, soweit der Minderungszeitraum mindestens einen Monat betragen hat. Andernfalls nach Ablauf dieses einen Monats. Dies ist insbesondere für die Sanktionsstufen 2 und 3 relevant.

Auch ist die Minderung der Stufen 1 bis 3 frühestens nach einem Monat aufzuheben, wenn die sanktionierte Person nachträglich sich „ernsthaft und nachhaltig“ bereit erklärt, ihren Pflichten künftig nachzukommen.

Während eines Minderungszeitraums von 30 % ist eine Aufrechnung nicht zulässig. Wird das Bürgergeld um weniger als 30 % gemindert, ist maximal eine Aufrechnung in Höhe der Differenz zwischen Minderungsbetrag und 30 % des maßgebenden Regelbedarfs möglich.

Alle Minderungen und Aufrechnungen zusammen dürfen somit 30 % des maßgebenden Regelsatzes nicht überschreiten. Vor der Feststellung einer Minderung ist eine Anhörung erforderlich. Diese Anhörung hat persönlich zu erfolgen, wenn wiederholt gegen Pflichten verstoßen oder wiederholt Meldetermine versäumt wurden.

Zudem ist vor jeder Leistungsminderung zu prüfen, ob diese im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte könnte beispielsweise vorliegen, wenn die Unterkunfts- und Heizkosten nicht in voller Höhe von der Behörde übernommen werden und teils aus dem Regelsatz beglichen werden müssen. Eine außergewöhnliche Härte dürfte allerdings in diesem Fall nur dann vorliegen, wenn diese Unterdeckung nicht durch einen Erwerbstätigenfreibetrag oder sonstige anrechnungsfreie Einkünfte kompensiert wird.

Bei noch nicht vollendetem 25. Lebensjahr soll die Leistungsberechtigte innerhalb von 4 Wochen ein Beratungsangebot erhalten, in dem die Inhalte des Kooperationsplans überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Das Beratungsangebot erfolgt ohne Ankündigung von Rechtsfolgen. Mit dem Beratungsangebot soll vermieden werden, dass jüngere Leistungsberechtigte nach einer Leistungsminderung den Kontakt zum Jobcenter abbrechen und somit für die Unterstützungsleistungen der Jobcenter nicht mehr zu erreichen sind. Gleichzeitig stellt die Annahme des Angebotes eine Bereiterklärung zur Mitwirkung dar, nach der die Leistungsminderung aufzuheben ist.

Die Sanktion darf nur auf den Regelsatz und nicht auf die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angerechnet werden. Erzielt die von der Leistungsminderung betroffene Person ein Einkommen, ist dieses zunächst auf die Regelleistung und ggf. den Mehrbedarf anzurechnen, bevor eine Anrechnung auf die Kosten der Unterkunft und Heizung erfolgt. Leistungsbeziehende, die beispielsweise aufstockend Bürgergeld zum Erwerbseinkommen beziehen, sind somit nur begrenzt „sanktionierbar“.

➔ BEISPIEL Ermittlung sozialrechtlicher Bedarf:

Regelbedarf	563,00 €
Wohnkosten inkl. Heizung	600,00 €
Sozialhilferechtlicher Bedarf	1.163,00 €
Einkommen:	
Brutto	1.100,00 €
Netto	870,00 €
- Grundabsetzbetrag	100,00 €
- Freibetrag	238,00 €
anrechenbares Einkommen	532,00 €

Es darf somit maximal ein Betrag in Höhe von **31,00 €** (563,00 € bis 532,00 €) gemindert werden.

Vermindert eine volljährige, leistungsberechtigte Person ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Bürgergeldes herbeizuführen, prüft das Jobcenter neben der Leistungsminderung auch einen etwaigen Ersatzanspruch nach § 34 SGB II.

Pflichtverletzungen sind beispielhaft:

- einer Aufforderung mit Rechtsmittelbelehrung auf Grundlage eines Kooperationsplanes nicht nachkommen
- sich weigern eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder eine geförderte Beschäftigung aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung verhindern
- eine zumutbare Eingliederungsmaßnahme nicht antreten, abbrechen oder durch ihr Verhalten den Anlass für den Abbruch gegeben haben
- durch Verringerung des Einkommens oder Vermögens die Hilfebedürftigkeit herbeigeführt oder gesteigert haben oder trotz Belehrung das unwirtschaftliche Verhalten fortzuführen
- eine Sperrzeit aus dem SGB III hinsichtlich des Bezugs von Arbeitslosengeld bei Übergang ins SGB II mitbringen oder aufgrund dieser Sperrung Bürgergeld beantragen

Bei Meldeversäumnissen kann folgende Leistungsminderung eintreten:

- 10 % Kürzung des maßgebenden Regelsatzes bei jedem Meldeversäumnis ohne Nachweis und Darlegung eines wichtigen Grundes, max. bis zu 30 %

Meldeversäumnisse sind beispielhaft:

- Termine beim Jobcenter versäumen
- Ärztliche oder psychologische Untersuchungen versäumen

Eine verspätete Arbeitslosmeldung bei der Agentur für Arbeit wird beim Jobcenter wie ein Meldeversäumnis mit 10 % des Regelbedarfs für einen Monat bestraft.

Ist eine Erstellung oder Fortschreibung des Kooperationsplans nicht möglich, soll auf Verlangen einer der beiden Seiten ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden, während dessen keine Minderungen zulässig sind.

!!! ACHTUNG Mit dem 2. Haushaltsfinanzierungsgesetz wurden die Leistungsminderungen bei Weigerung zur Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verschärft. Das Gesetz wurde am 27.03.2024 verkündet und ist am 28.03.2024 in Kraft getreten.

Bei nachhaltiger Arbeitsverweigerung entfällt der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfs bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten für 2 Monate komplett, wenn das Bürgergeld wegen

- Weigerung zur Aufnahme/Fortführung einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung oder geförderten Beschäftigung oder
- einer Sperrzeit nach dem SGB III (Arbeitslosengeld),

innerhalb des letzten Jahres gemindert wurde.

Die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme muss tatsächlich und unmittelbar bestehen und willentlich verweigert werden. Die Minderung wird aufgehoben, wenn die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht, spätestens jedoch nach 2 Monaten.

20.1 Leistungsminderungen bei SGB-XII-Leistungsberechtigten

↳ §§ 26 XII

Bei Leistungsberechtigten, die ihr Einkommen oder Vermögen mit der Absicht verringern, Leistungen zu erhalten oder zu erhöhen oder ihr unwirtschaftliches Verhalten trotz Belehrung fortsetzen, kann die Leistung um 30 % der Regelbedarfsstufe 1 (168,90 €) vermindert werden.

21. Pfändungschutzkonto (P-Konto)

Wann brauche ich ein P-Konto?

Sie brauchen ein P-Konto, wenn Ihr Konto von einem Gläubiger (= jemand, dem Sie Geld schulden) gepfändet wird. Das merken Sie daran, dass sie kein Geld mehr abheben oder eine Überweisung durchführen können.

Kann ich mehrere P-Konten haben?

Nein, jede Person kann nur ein P-Konto haben.

Ich habe Schulden, aber bisher keine Kontopfändung. Soll ich vorsorglich ein P-Konto einrichten?

Das können Sie tun. Es ist aber nicht notwendig. Im Fall einer Pfändung wird Ihr Guthaben auf dem Konto für 4 Wochen „eingefroren“. Das Geld wird in dieser Zeit nicht an den Gläubiger überwiesen und Sie können innerhalb der 4 Wochen ein P-Konto bei der Bank beantragen.

Wie bekomme ich ein P-Konto?

Sie müssen das P-Konto bei Ihrer Bank beantragen. Die Bank muss das P-Konto innerhalb von 3 Geschäftstagen einrichten, wenn das Konto bereits gepfändet ist.

Kostet das etwas?

Die Einrichtung des P-Kontos ist kostenlos. Manche Banken verlangen aber etwas höhere Kontoführungsgebühren.

Ich habe zusammen mit meinem (Ehe-)Partner ein Gemeinschaftskonto. Kann ich dieses auch in ein P-Konto umwandeln lassen?

Nein, das geht nicht. Aber es ist möglich, dass jeder Partner/jede Partnerin bei der Bank ein separates Konto einrichtet und dieses Konto als P-Konto geführt wird.

Welchen Schutz gewährt mir das P-Konto?

Das P-Konto gewährt Schutz gegen Pfändung und Aufrechnung.

Schutz vor Aufrechnung bedeutet, dass die Bank, bei der das P-Konto geführt wird, nicht mit eigenen Forderungen aufrechnen darf, sondern den gesamten unpfändbaren Betrag an den Kontoinhaber auszahlen muss (§ 901 ZPO).

Die Bank ist auch verpflichtet, über den im jeweiligen Monat noch zur Verfügung stehenden Betrag zu informieren (§908 Abs. 2 Nr. 1 ZPO).

Das P-Konto gewährt einen **Basisschutz in Höhe von 1.555,00 € pro Monat**. Die Höhe des Pfändungsfreibetrags wird jährlich angepasst.

Der Schutzbetrag kann erhöht werden, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Die wichtigsten Fälle sind:

- Der Kontoinhaber hat Unterhaltspflichten, denen er auch nachkommt (Kinder, Ehepartner).
- Auf dem Konto geht Kindergeld ein.
- Der Kontoinhaber nimmt auf seinem Konto Sozialleistungen (Bürgergeld oder Sozialhilfe) für andere Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft entgegen.
- Auf dem Konto gehen Nachzahlungen von Gehalt, Sozialleistungen oder Kindergeld ein.

Für die Erhöhung des Schutzbetrages benötigen Sie eine **Bescheinigung**, die Sie der Bank vorlegen müssen. Für das Kindergeld bekommen Sie die Bescheinigung von der Familienkasse. Für die Sozialleistungen bekommen Sie die Bescheinigung vom Jobcenter/Sozialamt.

Die P-Konto-Bescheinigung kann auch von einer Schuldnerberatungsstelle, dem Arbeitgeber oder einem Rechtsanwalt ausgestellt werden. Achtung: Der Rechtsanwalt ist kostenpflichtig!

Die P-Konto-Bescheinigung gilt in der Regel zwei Jahre (§ 903 Abs.2 ZPO).

Was passiert, wenn zusätzliche Zahlungen auf dem Konto eingehen (§ 904 ZPO)?

- Nachzahlungen von Sozialleistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG sind in der Regel nicht pfändbar.
- Weihnachtsgeld ist bis zu einem Betrag von 705 € nicht pfändbar (§ 850a Nr. 4 ZPO).
- Andere Sozialleistungen sind bis zum Betrag von 500 € nicht pfändbar.
- Nachzahlungen von Arbeitseinkommen sind bis zu einem Betrag von 500 € ebenfalls nicht pfändbar.

Bei Nachzahlungen von Arbeitseinkommen über 500 € sind die Vollstreckungsgerichte zuständig.

Kann ich auf dem P-Konto Geld ansparen?

Die Ansparung von nicht gebrauchtem Geld auf dem P-Konto ist maximal für drei Monate möglich (§ 899 Abs. 2 ZPO).

Die Kontaktdaten der Vollstreckungsgerichte finden Sie mit folgendem Link: www.saarland.de/mdj/DE/gerichte/gerichte_node.html

Im Regionalverband ist die Unterabteilung des Amtsgerichts, Bertha-von-Suttner-Straße 2, 66123 Saarbrücken, Tel. 0681 501-3723, zuständig.

In diesen Fällen empfiehlt es sich, sich an eine Schuldnerberatungsstelle zu wenden. Diese erklärt, was zu tun ist.

Die Kontaktdaten der Schuldnerberatungsstellen des Saarlandes finden Sie mit folgendem Link: www.schuldnerberatung-saar.de/index.php/beratungsstellen-nach-landkreisen

22. Mietschulden/Stromschulden

22.1 Mietschulden

§ 22 Abs. 8 SGB II

§ 36 SGB XII i. V. m. § 21 Satz 2 SGB XII

§ 543 und 569 BGB

Wenn Sie **Mietschulden** haben und Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse eine Regulierung in absehbarer Zeit nicht zulassen, wenden Sie sich direkt an den zuständigen Sachbearbeiter im Jobcenter, um einer fristlosen Kündigung oder Räumungsklage vorzubeugen. Denn der Vermieter kann Ihnen **fristlos** kündigen, wenn Sie

- in zwei aufeinanderfolgenden Monaten die Miete teilweise nicht bezahlt haben und der Rückstand insgesamt höher als eine Monatsmiete ist (§ 543 Abs. 2 Nr. 3a BGB)
- oder**
- die Miete mehr als zwei Monate hintereinander teilweise nicht bezahlt haben und der Rückstand mehr als zwei Monatsmieten beträgt (§ 543 Abs. 2 Nr. 3b BGB).

Bei einer fristlosen Kündigung und anschließender Räumungsklage sind die Gerichte verpflichtet, dies dem Jobcenter/Sozialamt mitzuteilen (§ 22 Abs. 9 SGB II bzw. § 36 Abs. 2 SGB XII). Dadurch soll erreicht werden, dass geeignete Maßnahmen zur Erhaltung der Wohnung ergriffen werden. Sie werden von der zuständigen Stelle angeschrieben und sollten sich **unbedingt** dort melden. Melden Sie sich nicht, wird davon ausgegangen, dass Sie sich selbst helfen.

Nach § 22 Abs. 8 SGB II können, sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernehmen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

Die fristlose Kündigung wird unwirksam,

- wenn Sie den Mietrückstand vor oder „unverzüglich“ nach dem Erhalt der Kündigung zahlen (§ 543 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 BGB),
- wenn Sie den Mietrückstand **innerhalb von zwei Monaten zahlen**, nachdem die Räumungsklage bei Gericht eingegangen ist (§ 569 Abs. 3, Nr. 2, Satz 1 BGB) oder
- wenn Sie in diesem Zeitraum der Vermieterin eine Erklärung des Jobcenters vorlegen, dass die rückständige Miete übernommen wird (§ 569 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 BGB).

Zur Regulierung der Mietschulden müssen Sie vorrangig auch Ihr komplettes Schonvermögen nach SGB II bzw. SGB XII einsetzen.

Die Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden (§ 22 Abs. 8 Satz 4 SGB II) und die Tilgung erfolgt durch monatliche Aufrechnung von 5 % der Regelleistung bei den Darlehensnehmern (§ 42a Abs. 2 SGB II).

Aufgrund der Beschränkung der Minderjährigenhaftung gem. § 1629a BGB scheiden Kinder als Darlehensnehmer de facto aus (BSG 18.11.2014 – B 4 AS 3/14 R), somit auch eine Darlehensaufrechnung gegen minderjährige Kinder.

Leistungen für die Unterkunft sollen vom Jobcenter direkt an den Vermieter gezahlt werden, wenn eine zweckentsprechende Verwendung durch den Leistungsberechtigten nicht sichergestellt ist (§ 22 Abs. 7 SGB II). Der Leistungsberechtigte muss darüber informiert werden.

Für Grundsicherungsberechtigte, Sozialhilfeberechtigte, Menschen, die nicht im laufenden Bezug von Bürgergeld stehen, sowie für Auszubildende, Schüler und Studierende ist die Übernahme von Mietschulden in § 36 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB XII geregelt.

Die Verfahrensweise ist wie eben beschrieben mit folgenden **Ausnahmen**:

- Schonvermögen (kleinere Barbeträge bis zu 5.000 € pro volljähriger Person und 500 € pro unterhaltener Person, z. B. Kinder) muss erst ab dem Freibetrag von 5.000 € eingesetzt werden (DVO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII).
- Die Mietschulden können als Darlehen oder als Beihilfe übernommen werden (§ 36 Abs. 1 Satz 3 SGB XII). Bei einer darlehensweise gewährten Übernahme von Mietschulden sollen monatlich bis zu 5 % der Regelleistungen einbehalten werden (§ 37 Abs. 4 SGB XII).

22.2 Stromschulden

↪ § 24 Abs.1 SGB II

↪ § 22 Abs. 8 SGB II

↪ § 37 SGB XII

↪ § 36 SGB XII i. V. m. § 21 Satz 2 SGB XII

Wenn Sie Stromschulden haben, werden Sie in der Regel zunächst aufgefordert, mit dem Energielieferanten eine Ratenzahlung zur Tilgung Ihrer Stromschulden zu vereinbaren. Hierbei sollten Sie darauf achten, dass die Rate 5 % des Regelsatzes nicht übersteigt. Scheitert dieser Versuch und **wurde die Sperrung Ihres Stromanschlusses bereits konkret angedroht bzw. Ihr Stromanschluss bereits gesperrt**, sind die Stromschulden als unabweisbarer Bedarf zu übernehmen (§ 24 Abs.1 SGB II).

Als Bürgergeld-Berechtigter müssen Sie zur Tilgung der Schulden Ihr Schonvermögen einsetzen.

Wenn Sie kein Vermögen haben, erhalten Sie vom Jobcenter ein Darlehen, das durch monatliche Aufrechnung von 5 % der Regelleistung der Darlehensnehmer getilgt wird (§ 42a Satz 1 SGB II).

Stromschulden sind vom Leistungsträger als Darlehen zu übernehmen, wenn die Gefahr besteht, dass die Versorgung eingestellt wird oder ggf. bereits eingestellt wurde, weil dies faktisch zur Unbewohnbarkeit der Unterkunft führt. Man spricht hier von einer sog. vergleichbaren Notlage (§ 22 Abs. 8 SGB II).

Die Tilgung erfolgt durch Aufrechnung in Höhe von 5 % der maßgebenden Regelleistungen der Darlehensnehmer. Auch hier gilt die Beschränkung der Minderjährigenhaftung wie bei den Mietschulden.

Die Stromabschlagszahlungen sollen direkt vom Jobcenter an den Energielieferanten gezahlt werden, wenn eine zweckentsprechende Verwendung durch den Leistungsberechtigten nicht sichergestellt ist. Für Grundsicherungsberechtigte und Personen mit geringem Einkommen werden die rückständigen Stromkosten als Darlehen oder als Beihilfe gewährt.

Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung von bis zu 5 % des Eckregelsatzes getilgt (§ 37 Abs. 4 SGB XII).

Bei Personen, deren Einkommen knapp oberhalb des Bürgergeld-Bedarfs liegen, greift auch der Vermögensschutz gem. DVO zu § 90 Abs. 2 SGB XII (siehe unter Mietschulden).

Sie sollten darauf achten, dass der Energielieferant vom Hilfetragere die kompletten Stromrückstände einfordert, damit Sie nicht an zwei Stellen monatliche Ratenzahlungen leisten müssen und damit Sie nicht ggf. insgesamt mehr als 5 % der Regelleistung als Ratenzahlung aufbringen müssen.

22.3 Das „4-Punkte-Modell“ zur Vermeidung von Stromsperrern

Da die in der Regelleistung enthaltene Pauschale zur Begleichung der Stromkosten nicht ausreicht, weil die Energiekosten stetig steigen, kommt es immer häufiger zu Stromsperrern.

Insbesondere bei Familien mit Kindern, im Grunde bei allen Betroffenen, kann eine Stromsperrere zu prekären Situationen führen.

Um Stromsperrern im Vorfeld zu verhindern, haben die Landeshauptstadt Saarbrücken, der Regionalverband, die Energieversorger und Vertreter sozialer Einrichtungen folgendes **4-Punkte-Modell**, das landesweit Anfang 2013 umgesetzt wurde, entwickelt:

Punkt 1

Das Jobcenter informiert die Sozialleistungsberechtigte über die Möglichkeit einer Einwilligungserklärung, die einen Datenaustausch zwischen dem Energieversorger und dem Jobcenter ermöglicht. Wenn Sie diese Einwilligungserklärung, die Sie jederzeit widerrufen können, unterschrieben haben und Ihnen eine Stromsperrere droht, teilt der Energieversorger dies dem Jobcenter mit. Das Jobcenter wird sich dann mit Ihnen in Verbindung setzen, um die weiteren Schritte zur Vermeidung der Stromsperrere zu besprechen.

Punkt 2

Der Energieversorger weist Sie in der letzten Zahlungsaufforderung oder in der schriftlichen Sperrankündigung auf die Möglichkeit hin, sich bei Ihrem zuständigen Jobcenter oder einer Beratungsstelle Hilfe zu holen.

Punkt 3

Der Energieversorger führt die Stromsperre nur von Montag bis Donnerstag durch, sodass der Handlungsspielraum, die Stromsperre zu vermeiden, zwar eher minimal, letzten Endes doch etwas erweitert wird, um Stromsperren, insbesondere über das Wochenende, zu vermeiden.

Punkt 4

Der Energieversorger verpflichtet sich, auflaufende Zahlungsrückstände, bevor die erste Mahnung ergeht, gering zu halten. Fernerhin soll er mit dem Kunden einen Rückzahlungsplan erarbeiten, damit die Rückstände zeitnah ausgeglichen werden.

22.4 Melde- und Steuerungsstelle zur Vermeidung von Energiesperren

In 2020 wurde die Melde- und Steuerungsstelle zur Vermeidung von Energiesperren, kurz die „Stromhelfer“, bei der Verbraucherzentrale Saarland e. V. eingerichtet. Ihr Ziel ist es, drohende Energiesperren abzuwenden und für bestehende Versorgungsunterbrechungen Lösungen zu finden.

Auch bei hohen Energieabschlägen oder Nachzahlungsforderungen beraten die Stromhelfer zu möglichen Leistungsansprüchen und helfen beim Kontakt mit Energieversorgern und Behörden.

Die Beratung ist kostenlos und steht allen Saarländerinnen und Saarländern offen.

Melde- und Steuerungsstelle zur Vermeidung von Energiesperren
Ursulinenstr. 63, 66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 4172662, Fax-Nr.: 0681 4172266
E-Mail: stromhelfer@vz-saar.de

23. Arbeitsgelegenheit (Ein-Euro-Job)

23.1 Ein-Euro-Jobs

↳ §§ 16 d, 3 SGB II

Die sogenannten „Ein-Euro-Jobs“ sind Arbeitsgelegenheiten (AGH-Maßnahmen), sie gehören zu den Eingliederungsleistungen im SGB II. Sie sind im § 16 d festgelegt und stehen an letzter Stelle einer Vielzahl von Leistungen, die die Jobcenter für Arbeitslose erbringen sollen. Es sind Arbeitsgelegenheiten, die für die Eingliederung der konkreten Person am Arbeitsmarkt erforderlich sein müssen. Die Arbeitsgelegenheit selbst muss eine zusätzliche Arbeit sein, die im öffentlichen Interesse liegt. Sie ist kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Es wird lediglich ein Mehraufwand gezahlt, der die mit der Beschäftigung verbundenen Mehrausgaben abdecken soll.

23.1.1 Ist eine Arbeitsgelegenheit zwingend anzutreten?

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen geschaffen werden, zu deren Annahme die Betroffenen verpflichtet sind, wenn für sie eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist (§ 2 Abs.5 SGB III). Vor diesen Arbeitsgelegenheiten sind vorrangig Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und andere Eingliederungsinstrumente anzuwenden. Insbesondere für Jugendliche sind solche Tätigkeiten nachrangig zu einer Ausbildung, einer Einstiegsqualifizierung, einer Vorbereitung und Hinführung zu einer Ausbildung einschließlich niedrigschwelliger Angebote.

23.1.2 Wie sind diese Arbeitsgelegenheiten ausgestaltet?

Die Mehraufwandsentschädigung beträgt im Saarland zwischen 1 € und 1,50 €/Stunde. Sie wird zusätzlich zum Bürgergeld gezahlt, aber nur für tatsächlich erbrachte Arbeitszeit, nicht für Krankheit, Urlaub oder Feiertage. Zugewiesen wird die Arbeitsgelegenheit durch das Jobcenter. Sie wird meist von gemeinnützigen Trägern durchgeführt. Die Träger können die Höhe der Mehraufwandsentschädigung im engen Rahmen (bundesweit zwischen 0,72 € und 2,00 €) selbst festlegen. Die Zuweisung wird in der Regel auf 6 oder 9 Monate befristet. Die wöchentliche Arbeitszeit soll 30 Wochenstunden nicht überschreiten. Krankenversichert bleibt man weiter über das Jobcenter. In der Arbeitsgelegenheit haben Sie Anspruch auf Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz für 24 Werktage. Als Werktage gelten die Tage von Montag bis Samstag. Da die Arbeitsgelegenheiten meist nicht 12 Monate laufen, steht Ihnen der Urlaub anteilig zu (zwei Tage pro Monat). Ein Anspruch auf bezahlten Urlaub besteht jedoch nicht. Schwerbehinderte Menschen haben innerhalb der Arbeitsgelegenheit einen Anspruch auf Zusatzurlaub gemäß § 125 SGB IX.

23.1.3 Voraussetzungen für eine Zuweisung

Ein Kooperationsplan zwischen der Betroffenen und dem Jobcenter muss vor einer Zuweisung abgeschlossen sein. Dieser muss enthalten:

- Welche Leistungen Sie zur Eingliederung erhalten.
- Welche Bemühungen für die Eingliederung in Arbeit Sie mindestens unternehmen müssen und wie Sie dies nachzuweisen haben.

Der Träger der Maßnahme, dem Sie zugewiesen wurden, soll eine schriftliche Vereinbarung mit Ihnen abschließen, die Folgendes festlegt:

- Beginn und Dauer der Maßnahme
- Einsatzort
- Arbeitszeit (Umfang, Verteilung)
- Arbeitsinhalte
- Höhe der Mehraufwandsentschädigung
- Arbeitsschutz
- Anmeldung zur Unfallversicherung
- Zeugnis und Beurteilung
- Urlaub
- Inhalt des Qualifizierungsanteils
- Ansprechpartner beim Träger
- Gegenseitige Informations- und Mitteilungsverpflichtungen

23.1.4 Welche Arbeiten sind für Ein-Euro-Jobs vorgesehen?

↳ § 16 d Satz 2 SGB II

Der Gesetzgeber verlangt, dass die Arbeiten im „öffentlichen Interesse liegen“ und „zusätzlich“ sein sollen. In der Praxis ist dies schwer zu überprüfen und schlecht gegen reguläre Beschäftigung abzugrenzen. Hier einige Beispiele:

- Seniorenarbeit/Pflege (Freizeitgestaltung, Fahrdienste, Betreuungsdienste)
- Soziales (zusätzliche Betreuung kranker Menschen, Menschen mit Behinderung)
- Betreuung von Menschen mit Behinderung und Suchtkranken (Begleitdienste zum Arzt oder Einkauf)
- Schulen (Hilfsdienste für Hausmeister, Aufgabenbetreuung)
- kommunaler Bereich (Überwachung von Parkanlagen, Instandhaltung von Grünanlagen, Räumdienste, Überwachung in Schwimmbädern und auf Spielplätzen)

Es ist gesetzlich verboten, Beschäftigungsprojekte durchzuführen, die normale Arbeitsplätze ersetzen. Es ist aber nicht auszuschließen, dass „Ein-Euro-Jobs“, zum Beispiel in Schulen oder Krankenhäusern, reguläre Hausmeister und Reinigungskräfte verdrängen oder notwendige Neueinstellungen überflüssig machen.

23.1.5 Kann ich eine Arbeitsaufnahme verweigern?

Der Kooperationsplan ersetzt die bis zum 30.06.2023 geltende Eingliederungsvereinbarung. Der Kooperationsplan ist kein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der bei Verweigerung der Unterschrift durch Verwaltungsakt erlassen wird. Bei Meinungsverschiedenheiten in der Erarbeitung oder Fortschreibung des Kooperationsplanes kann von beiden Seiten ein Schlichtungsverfahren einberufen werden. Das Schlichtungsverfahren endet mit Einigung oder nach Ablauf von 4 Wochen. Kommt keine Einigung zustande, erfolgen sog. Aufforderungen zur Mitwirkung mit Rechtsfolgenbelehrung. Bei Verstößen gegen die Aufforderung kann die Leistung gemindert werden.

Daher empfiehlt es sich, bei der Erarbeitung des Kooperationsplanes darauf zu drängen, dass vorrangige Hilfen, wie beispielsweise Qualifizierung, angeboten werden.

„Ein-Euro-Jobs“ sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nur zulässig und erforderlich, wenn aufgrund lang andauernder Arbeitslosigkeit oder persönlicher Schwierigkeiten ein Training der Beschäftigungsfähigkeit sinnvoll erscheint. Dies bedeutet, dass bei Arbeitslosen, die ihre Tagesstruktur selbst regeln können, Kinder erziehen, ehrenamtlich tätig sind, eine Teilzeitbeschäftigung, Honorartätigkeiten oder einen Nebenjob ausüben, diese Art der Arbeit generell nicht erforderlich ist.

23.2 Arbeitsmöglichkeiten für Langzeitarbeitslose

↳ §§ 16i, 16e SGB II

Für Langzeitarbeitslose gibt es auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt zwei Fördermöglichkeiten.

Die beiden Förderungen betreffen dabei zwei unterschiedliche Zielgruppen. Von der Förderung „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ können gemäß § 16 i SGB II Menschen profitieren, die

- das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- für mindestens 6 Jahre in den letzten 7 Jahren Arbeitslosengeld II (heute: Bürgergeld) bezogen haben und
- in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt oder selbstständig tätig waren.

Unternehmen, die Personen einstellen, die mehr als 6 Jahre SGB II-Leistungen erhalten haben, können mit einem Zuschuss für das Gehalt des neuen Mitarbeiters gefördert werden. In den ersten beiden Jahren sind das 100 % des Mindestlohns – es sei denn, der Arbeitgeber ist tarifgebunden oder tariforientiert. Dann wird das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt berücksichtigt. In jedem weiteren Jahr verringert sich der Zuschuss um 10 %. Die Förderung dauert maximal 5 Jahre. Zudem können während der Förderung erforderliche Qualifizierungen und Praktika bei anderen Arbeitgebern finanziert werden.

Die andere Zielgruppe umfasst Personen, die seit mindestens 2 Jahren arbeitslos sind (§ 16e SGB II):

Unternehmen, die Personen einstellen, die mindestens 2 Jahre arbeitslos waren, erhalten einen Zuschuss für 2 Jahre. Im ersten Jahr in Höhe von 75 % des regelmäßig gezahlten Lohns und im zweiten Jahr 50 %. Darüber hinaus können die ehemaligen Langzeitarbeitslosen im gesamten Förderzeitraum Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen nach den allgemeinen Regelungen in Anspruch nehmen.

Bei beiden Förderungen unterstützen sogenannte „Coaches“ die ehemaligen Langzeitarbeitslosen dabei, im Berufsleben wieder Fuß zu fassen. Beispielsweise indem sie bei Problemen am neuen Arbeitsplatz, in der Familie oder bei Schwierigkeiten mit der Organisation des Alltags helfen.

24. Jobcenter oder Sozialamt?

Grundsätzlich ist das **Jobcenter** zuständig für Erwerbsfähige und ihre Angehörigen. Das Jobcenter stellt die Grundsicherung für Arbeitssuchende mit dem Bürgergeld sicher.

Das **Sozialamt** ist zuständig für nicht Erwerbsfähige und Bezieher einer Altersrente. Es gewährt Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. In diesem Merkblatt werden wesentliche Unterschiede zwischen den beiden Sozialgesetzbüchern SGB II und SGB XII dargestellt.

24.1 Wo liegt die Altersgrenze?

↳ § 7a SGB II

Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichten die Altersgrenze mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendeten. Ab dem Jahrgang 1947 wird die Altersgrenze für jedes Jahr um 1 Monat bzw. ab Jahrgang 1959 um 2 Monate angehoben, sodass beim Jahrgang 1964 die Altersgrenze mit 67 Jahren erreicht wird.

24.2 Was heißt erwerbsfähig?

↳ § 8 SGB II

Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit, also in einem Zeitraum bis 6 Monate, außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Erwerbsfähig sind auch Bezieher einer sogenannten „Arbeitsmarktrente“ bei Leistungsvermögen über drei, aber unter sechs Stunden.

24.3 Wer stellt eine Erwerbsunfähigkeit fest?

↳ § 44a SGB II

Das Jobcenter schaltet bei Zweifeln an der Erwerbsfähigkeit den Ärztlichen Dienst zur Erstellung eines Gutachtens ein.

Bei Streit der Sozialversicherungsträger über die Erwerbsfähigkeit entscheidet die Agentur für Arbeit, nachdem sie eine gutachterliche Stellungnahme beim zuständigen Rentenversicherungsträger eingeholt hat. Bis zu dieser Entscheidung muss das Jobcenter Bürgergeld vorleisten.

24.4 Wer erhält welche Leistung?

- **Bürgergeld** erhalten Personen, die über 15 Jahre alt sind, die Altersgrenze noch nicht erreicht haben, die keine Rente wegen Alters beziehen und erwerbsfähig sind.
- **Bürgergeld** erhalten unter anderem auch Kinder bis 14 Jahre und Menschen, die befristet voll erwerbsgemindert sind, wenn sie in Bedarfsgemeinschaft mit einem erwerbsfähigen Partner leben (§19 Abs. 1 S. 2 SGB II).
- **Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)** erhalten Menschen, für die folgende Voraussetzungen zutreffen:
 - befristet voll erwerbsgemindert und nicht in Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigem Partner,
 - Bezug einer Rente wegen Alters vor Erreichen der Altersgrenze,
 - **oder** unter 15 Jahren und nicht in Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigem Partner (zum Beispiel Pflegekind bei Verwandten),
 - **oder** länger als 6 Monate stationärer Aufenthalt.
- **Grundsicherung (4. Kapitel SGB XII)** erhalten Menschen ab 18 Jahren, für die folgende Voraussetzungen zutreffen:
 - dauerhaft voll erwerbsgemindert **oder**
 - die Altersgrenze ist erreicht.

24.5 Unterschiede SGB II/SGB XII

Der Übergang vom SGB II zum SGB XII erfolgt in den meisten Fällen bei Eintritt einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung oder durch Erreichen der Altersgrenze. Es gibt Unterschiede unter anderem bei der Anrechnung von Einkommen und bei den Vermögensfreigrenzen. Erhält in einer Bedarfsgemeinschaft, beispielsweise bei Ehepartnern, ein Partner Bürgergeld (nach SGB II) und der andere Partner Grundsicherung (nach SGB XII), sind in dieser „Mischbedarfsgemeinschaft“ somit unterschiedliche Freibeträge und Vermögensgrenzen zu beachten.

24.5.1 Einkommensanrechnung

↳ §11,11a,11b SGB II, VO zu § 82 SGB XII, § 82a SGB XII

Von jedem Einkommen:

SGB II: Pauschal sind bei Volljährigen 30 € anrechnungsfrei, zusätzlich Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung (siehe Merkblatt 6 „Anrechnung von Einkommen“)

SGB XII: Es gibt keine Pauschale, es bleiben nur tatsächliche Beiträge einer Privathaftpflichtversicherung, Hausratversicherung sowie Beiträge zu einer angemessenen Sterbegeldversicherung anrechnungsfrei. Unter welchen Voraussetzungen die Beiträge zu einer Sterbegeldversicherung zu berücksichtigen sind, hat das BSG in seinem Urteil vom 20.9.2023, Az. B 8 SO 22/22 R, klargestellt:

Die Absetzung von Beiträgen zu einer Sterbegeldversicherung ist nur möglich, wenn die Versicherung dem Grunde und der Höhe nach angemessen ist. Die Versicherungssumme ist zumindest dann angemessen, wenn die Kosten für eine angemessene Bestattung und eine angemessene Grabpflege, orientiert an § 850b Abs. 1 Nr. 4 ZPO, nicht überschritten werden (derzeit 5.400 Euro).

Auch sollte die Sterbegeldversicherung vor Leistungsbeginn abgeschlossen werden. Eine Berücksichtigung der Beiträge einer nach Leistungsbeginn abgeschlossenen Sterbegeldversicherung erfordert nach ständiger Rechtsprechung die Prüfung zur Beurteilung der erforderlichen Angemessenheit das Vorliegen eines in der individuellen Lebenssituation des Leistungsempfängers liegenden nachvollziehbaren Grundes.

Von der Grundrente (mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten) sowie einer zusätzlichen Altersvorsorge, zum Beispiel Betriebsrente, Riester-Rente, Zusatzversorgungskasse, bleiben jeweils anrechnungsfrei:

- ein „Grundabsetzungsbetrag“ von 100 Euro
- aus den übersteigenden Einkünften sind weitere 30 Prozent anrechnungsfrei
- insgesamt maximal 50 % des Eckregelsatzes, derzeit 281,50 Euro.

Die Erfüllung der Wartezeit von 33 Jahren mit Grundrentenzeiten für Freibeträge kann sich auch aus anderen gesetzlich verpflichtenden Alterssicherungssystemen ergeben.

⇒ BEISPIEL Norbert ist 70 Jahre alt, alleinstehend und lebt in Saarbrücken. Er bekommt eine monatliche Rente von 850 € brutto und hat mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten. Er hat deshalb Anspruch auf Freibeträge. Die Kaltmiete beträgt monatlich 350 €, hinzu kommen Heizkosten von 100 € und Nebenkosten von 95 €.

Bedarf		Einkommen	
Regelleistung	563 €	Rente	850 €
Kaltmiete	350 €	– Freibetrag (mind. 33 Jahre Grundrentenzeiten):	
Nebenkosten	95 €	Freibetrag	100 €
Heizkosten	100 €	30 % von 750 € (850 € – 100 €)	225 €
		Insgesamt	325 €
		zu begrenzen auf 50 % Eckregelsatz	281,50 €
		– Kranken- und Pflegeversicherung	94 €
Gesamtbedarf	1.108 €	anzurechnendes Einkommen	474,50 €

Norbert erhält als Grundsicherung monatlich einen Zuschuss in Höhe von **633,50 €** (1.108 € – 474,50 €).

Weitere Informationen zur Grundsicherung im Alter erhalten Sie beispielsweise auf der Internetseite der Deutsche Rentenversicherung unter dem folgenden Link:
https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/In-der-Rente/Grundsicherung/grundsicherung_node.html

Von Einkommen aus Erwerbstätigkeit bzw. bei Selbstständigkeit

SGB II: 100 Euro Mindestfreibetrag, zusätzlich gibt es noch weitere Freibeträge (näheres siehe Merkblatt 6 „Anrechnung von Einkommen“)

SGB XII: Vom erzielten Erwerbseinkommen werden zusätzlich zu den oben genannten Versicherungsbeiträgen abgesetzt:

- Steuern und Sozialversicherungsbeiträge;
- Beiträge zur Riester-Rente;
- Arbeitsmittel: pauschal 5,20 € monatlich;
- Fahrtkosten 0,20 € pro Entfernungskilometer (einfache Fahrt), damit sind auch die Kosten der Kfz-Haftpflichtversicherung pauschal mit abgedeckt;
- Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften, VdK-Beitrag (BVerwG vom 27.01.1994);
- zusätzlich 30 % des dann verbleibenden Einkommens, höchstens jedoch 50 % des Eckregelsatzes.

24.5.2 Schonvermögen

↳ § 12 SGB II

↳ § 90 SGB XII & VO zur Durchführung des § 90 SGB XII

SGB II: Siehe Merkblatt 7 „Anrechnung von Vermögen“.

SGB XII: 10.000 € für jede volljährige Person, 500 € für jede weitere Person, die von der volljährigen Person unterhalten wird.

Ein angemessener Pkw ist in der Regel geschütztes Vermögen. In der BSG-Rechtsprechung hatte sich bislang 7.500,00 € als Wertgrenze für ein angemessenes Kfz etabliert. (Urteil vom 20.02.2014 – B 14 AS 10/13 R). Ein PKW, dessen Verkehrswert (abzüglich noch bestehender Kreditverbindlichkeiten) diesen Betrag nicht überschreitet, war demnach ohne weitere Prüfung als angemessen anzusehen. Von dieser Wertgrenze ist in Anlehnung an § 90 Abs. 2 Nr. 10 SGB XII auszugehen.

Zusätzlich zu diesem Schonvermögen bleibt Vermögen für eine angemessene Bestattung und Grabpflege anrechnungsfrei. Bestattungsvorsorgeverträge sollten in der Regel aber bereits vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit abgeschlossen worden sein (SHR 90.13.4).

24.5.3 Antragsverfahren

SGB II: Der Anspruch entsteht mit Antragstellung (auch formlos möglich).

SGB XII: Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) entsteht der Anspruch ab dem Zeitpunkt, wenn die Behörde Kenntnis von der Notlage hat, bei der Grundsicherung (4. Kapitel SGB XII) gilt der Antragsgrundsatz wie im SGB II.

24.5.4 Darlehen

↪ § 42a SGB II, § 37 SGB XII

SGB II: Rückzahlung eines Darlehens in der Regel durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 5 % des maßgeblichen Regelsatzes.

SGB XII: Rückzahlung eines Darlehens durch monatliche Einbehaltung in Höhe von 5 % des Regelsatzes.

24.5.5 Aufrechnung

↪ § 43 SGB II, § 26 SGB XII

Näheres zu Höhe und Dauer der Aufrechnung **siehe Merkblatt 12 „Darlehen und Aufrechnung“**.

24.5.6 „Überbrückung“ bei Renteneintritt

↪ § 7 Abs. 1 u.4 SGB II, § 37a SGB XII

Beim Übergang in die Rente muss man zunächst unterscheiden, ob die Rente wegen Erreichen der Altersgrenze gezahlt wird oder ob es sich um eine vorgezogene Rente handelt.

Wird die **Altersgrenze** erreicht, so endet der Anspruch auf Bürgergeld bereits am 1. des Monats des Rentenbeginns. Da die Rente erst Ende des Monats ausgezahlt wird, kann zur Überbrückung ein Darlehen beim Sozialamt beantragt werden. Beim Sozialamt ist die Rückzahlung des Darlehens auf den halben Regelsatz Haushaltsvorstand begrenzt, der darüber hinausgehende Betrag wird als Zuschuss gewährt, der nicht zurückgezahlt werden muss.

Handelt es sich um eine **vorgezogene Rente**, so endet der Bezug von Bürgergeld erst mit dem Tag der ersten Rentenzahlung, es wird also in der Regel nicht zu einer Versorgungslücke kommen. Dabei werden die Leistungen in dem betreffenden Monat je nach Höhe der Rente teilweise als Darlehen, teilweise als Zuschuss gezahlt.

↪ BEISPIEL

Vorgezogene Rente 530 € ab April, erste Rentenzahlung am 30. April, der Bedarf ist 700 €. Das Jobcenter muss Anfang April 700 € zahlen. Von der Rente werden abzüglich 30 € Versicherungspauschale 500 € als Einkommen angerechnet. Somit wäre der ergänzende Anspruch in diesem Übergangsmonat 200 €. Diese 200 € werden als Zuschuss gezahlt und 500 € als Darlehen.

Muster für einen Überprüfungsantrag

Vorname Name
Straße, Nr.
PLZ Ort

Name der Behörde
Straße, Nr.
PLZ Ort
BG-Nummer oder Kunden-Nr.

Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Überprüfung nach § 44 SGB X sämtlicher Bescheide ab Januar des Vorjahres.

Der Grund zur Überprüfung ist folgender:

<p>Grund zur Überprüfung, z. B. Berücksichtigung Mehrbedarf Warmwassererwärmung</p>

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum und Unterschrift

Vorname Name
Straße, Nr.
PLZ Ort

Sozialgericht für das Saarland
Egon-Reinert-Straße 4 - 6
66111 Saarbrücken

Untätigkeitsklage gemäß § 88 SGG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Untätigkeitsklage gegen **NAME DER BEHÖRDE**.

Ich beantrage, **NAME DER BEHÖRDE** zu verurteilen, über **meinen Antrag/meinen Widerspruch** vom **TT.MM.20JJ** zu entscheiden.

Sämtliche außergerichtlichen Klärungsversuche sind bis dato erfolglos geblieben.

So auch meine letzte Aufforderung mit Schreiben vom **TT.MM.20JJ** unter Fristsetzung und Androhung zur Erhebung der Untätigkeitsklage (**nur, falls Aufforderung erfolgte. Dies ist nicht zwingend erforderlich.**).

Gründe, die plausibel und nachvollziehbar darlegen, weshalb eine Entscheidung bis heute nicht möglich war, wurden mir nicht genannt.

Sollten Sie weitere Unterlagen benötigen, bitte ich um Ihre schriftliche Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Ort, Datum

.....
Vorname Name

Anlagen

(Listen Sie hier die betreffenden Bescheide sowie Ihre Scheiben auf und fügen Kopien der Untätigkeitsklage bei.)

Übersicht Sozialkaufhäuser im Regionalverband

Stand: Dezember 2025

Träger	Gebrauchsgegenstände	Adresse	Öffnungszeiten	Tel. Nr.
Diakonisches Werk Sozialkaufhaus Völklingen	Möbel, Haushaltswaren	Am Nordring 69 66333 Völklingen	Mo. 09.00 – 16.00 Uhr Di. 09.00 – 18.00 Uhr Mi. geschlossen Do. 09.00 – 18.00 Uhr Fr. 09.00 – 12.00 Uhr	06898/69021-105 Gutscheine möglich Lieferung ca. 20,00 €
ABG, Sozialkaufhaus „Guudes“	Gebrauchtwaren, Gebraucht Möbel	Am Mühlengarten 4 66292 Riegelsberg-Walpershofen	Mo. – Fr. 08.00 – 14.00 Uhr	06806/9521544 Gutscheine möglich Lieferung nach Absprache
Diakonisches Werk Sozialkaufhaus Saarbrücken	Bekleidung, Babykleidung, Schuhe, Hausrat	Johannisstr. 6 66111 Saarbrücken	Mo., Mi., Fr. 09.00 – 11.30 Uhr Do. 14.00 – 15.30 Uhr	0681/38983-35
ESH/„Sozialer Kaufladen Möbellager“	Möbel	Sprengerstr. 29 66346 Püttlingen-Köllerbach	Mo. – Do. 08.00 – 14.00 Uhr Fr. 8.00 – 13.00 Uhr	06806/3099949 Gutscheine möglich Lieferung nach Absprache
GSE/Sozialkaufhaus-Dudweiler, Der andere Laden	Bücher, Haushaltswäsche, Bekleidung, Spielwaren	Saarbrückerstr. 266 66125 Dudweiler	Mo., Di., Do., Fr. 09.00 – 16.00 Uhr Mi. 09.00 – 15.00 Uhr	06825/4036884 Gutscheine möglich
NAS/Sozialkaufhaus Wackenberg	Lebensmittel	Adalbertstr. 2 66119 Saarbrücken	Mo. – Fr. 08.00 – 14.00 Uhr Sa. 08.00 – 12.00 Uhr	0681/8590360
NAS/Lebensmittelmart - Auersmacher	Lebensmittel	Saarlandstr. 39 – 41 66271 Kleinblittersdorf	Mo. – Fr. 09.00 – 16.00 Uhr	06805/2070442
ZBB/Sozialkaufhaus	Möbel, Gebrauchtwaren aller Art, Bekleidung, E-Geräte	Am Holzbrunnen 4 66121 Saarbrücken	Mo. – Fr. 09.00 – 15.30 Uhr	0681/94757263 / 261 Gutscheine möglich
Sozialkaufhaus Burbach-ZBB-„Wertstatt“	Kleidung, Haushaltswaren, Bücher, Spielzeug u.v.m	Bergstr. 60 66115 Saarbrücken	Mo. – Fr. 09.00 – 16.00 Uhr	0681/93556042 Gutscheine möglich
Diakonisches Werk Werkstatt 86	Bekleidung, Schuhe, Spielsachen, Bücher	Sulzbachtalstr. 96 66280 Sulzbach	Mo. – Do. 09.00 – 16.00 Uhr Fr. 09.00 – 13.00 Uhr	06897/503814
GES	Möbel, Haushaltswaren	Saarbrücker Str. 110-112 66130 Saarbrücken	Mo. – Fr. 09.00 – 15.00 Uhr	06825/4036839 Gutscheine möglich
Diakonie Kaufhaus	Möbel, Haushaltswaren	Bahnhofstr. 20 66340 Saarlouis	Mo. – Do. 09.00 – 16.00 Uhr Sa. 09.00 – 12.00 Uhr	06831/46993 Gutscheine möglich
Neunkircher Kaufhaus	Möbel, Haushaltswaren	Wellesweilerstr. 82 66538 Neunkirchen	Mo., Di., Do. 09.00 – 16.00 Uhr Mi. und Fr. 09.00 – 13.00 Uhr	06821/177116 Gutscheine möglich

Träger	Gebrauchsgegenstände	Adresse	Öffnungszeiten	Tel. Nr.
FairKaufhaus Lebach (AWO) und evang. Kirchengemeinde	Möbel, Haushaltswaren, Bekleidung	Am Markt 8 66822 Lebach	Di, Do., Fr. 09.00 – 16.00 Uhr Sa 09.00 – 13.00 Uhr	06881/9624870
Leuchtender Stern	Möbel, Haushaltswaren	Hauptstr. 60 66459 Kirkel	Mo. – Fr. 10.00 – 18.00 Uhr Sa. 10.00 – 14.00 Uhr	06841/9735010
Der andere Laden Schmelz	Möbel, Haushaltswaren, Kleidung	Birrbachstr. 1 66839 Schmelz	Mo. – Fr. 09.00 – 16.00 Uhr	06825/4036860
Der andere Laden Illingen	Möbel, Haushaltswaren	Poststr. 7 66557 Illingen	Mo. – Fr. 09.00 – 12.30 und 14.00 – 17.00 Uhr	06825/4036832
Sozialkaufhaus „Warenkorb“ St. Ingbert	Kleidung, Schuhe, Bettwäsche sowie Spielsachen, Bücher und Geschirr bis hin zu Möbel aller Art.	Gehnbachstraße 1-3 66386 St. Ingbert	Mo.-Do. 09.00-17.00 Uhr Fr. 9.00-13.00 Uhr	06894/9499-060 Gutscheine möglich

Aufgrund häufiger Änderungen in der Trägerstruktur der Sozialkaufhäuser kann eine Aktualität der Angaben nicht garantiert werden. Eine Übersicht der Sozialkaufhäuser in Ihrem Landkreis erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jobcenter/Sozialamt.

**TIPP**

Bitte rufen Sie vorab im Sozialkaufhaus an und erfragen Sie den Bestand der von Ihnen benötigten Einrichtungsgegenstände.

26. Hilfreiche Internetadressen

<https://www.arbeitskammer.de/>

Arbeitskammer des Saarlandes: Broschüren, Faltblätter, (Online-)Beratung in arbeits- und sozialrechtlichen Fragestellungen für im Saarland sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Arbeitsuchende und Auszubildende. Persönliche Termine gibt es unter Tel. 0681 4005-100/150/200.

Diese AK-Broschüre ist auf der Internetseite der Arbeitskammer des (www.arbeitskammer.de) im Broschürenshop kostenlos abrufbar. Dort gibt es auch weitere Broschüren zu sozialrechtlichen Fragen.

<https://www.tacheles-sozialhilfe.de/>

Hier werden neben vielen anderen Informationen auch die Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II veröffentlicht.

<https://harald-thome.de/>

Referent für juristische Fortbildungen und Vorträge zum Arbeitslosen- und Sozialrecht, insbesondere zur „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ nach dem SGB II sowie dem allgemeinen Sozialverwaltungsrecht (SGB I/SGB X), Gründungsmitglied des Erwerbslosen- und Sozialhilfevereins Tacheles e.V. in Wuppertal.

<https://www.caritas-saarbruecken.de/>

Internetseite des Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e.V.

<http://www.dzvkdwsaar.de/>

Internetseite des Hauses der Diakonie Völklingen

<https://www.altsb.de/>

Internetseite des Stadtteilbüros Alt-Saarbrücken

<https://www.zam-malstatt.de/>

Internetseite der Gemeinwesenarbeit „Zukunftsarbeit Molschd“

<https://www.paedsak.de/start.html>

Internetseite der Gemeinwesenarbeit auf dem Saarbrücker Wackenberg

<https://www.arbeitsagentur.de/>

<https://www.zwd.de/wege-in-arbeit/beratungsstelle-erwerbslosigkeit-und-arbeit-duesseldorf/publikationen-merkblaetter-und-hilfreiche-links/>

Unter diesem Link stellt das ArbeitslosenZentrum Düsseldorf Merkblätter mit Informationen zu häufig vorkommenden Fragestellungen in komprimierter Form zum SGB II oder SGB III als Download bereit.

<https://www.deutscher-verein.de>

Internetseite des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

<https://www.buzer.de/>

Internetseite für verlässliche und effiziente Rechtsnormdokumentation mit tagesaktuellem Stand des deutschen Bundesrechts inklusiver aller Fassungen seit 2006

<https://www.arbeitskammer.de/ak-themenportale/beratungsstelle-fuer-wanderarbeit-und-mobile-beschaeftigte>

Saarländische Beratungsstelle für Wanderarbeit und mobile Beschäftigte
Hauptziel der Beratungsstelle ist, die Situation von Wanderarbeitskräften und mobilen Beschäftigten, die im Saarland arbeiten oder arbeiten wollen, zu verbessern.

<https://vamv.de/de/service/publikationen/>

Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V.

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) unterstützt die Alleinerziehenden durch aktuelle Informationen, durch professionelle Beratung und durch engagierte Lobbyarbeit.

<https://www.sozialrecht-justament.de/>

Das sozialrecht justament erscheint seit Januar 2013 und enthält aktuelle sozialrechtliche Informationen für die existenzsichernde Sozialberatung. Im Mittelpunkt stehen Fragen des SGB II, aber auch andere sozialrechtliche Fragen wie die Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes oder aufenthaltsrechtliche Probleme werden aus aktuellen Anlässen in sozialrecht justament thematisiert. Autor und Herausgeber ist Bernd Eckhardt.

<https://www.liga-saar.de/kontakt/beratung-und-hilfe/>

Der LIGA-Fachausschuss „Migration und Integration“ hat eine Übersicht über die zentralen Beratungsdienste im Bereich Migration und Integration für das gesamte Saarland erstellt. Hier finden sich die Namen, Adressen, Telefonnummer und E-Mail-Adressen der Berater/innen, die im Saarland im Bereich Migration und Integration tätig sind. Sie wird regelmäßig überprüft und ggf. ergänzt.

<https://www.ggua.de/>

Die Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V. ist ein eingetragener Verein, der soziale und aufenthaltsrechtliche Beratung für Flüchtlinge anbietet. Daneben bestehen weitere Projekte zur Verbesserung der Lebensbedingungen und der Inklusion von Flüchtlingen und anderen Migrantinnen und Migranten. Ziel ihrer Arbeit ist es, Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten zu beraten und bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen sowie ihre Teilhabe zu fördern.

27. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
AGH	Arbeitsgelegenheiten
ALG	Arbeitslosengeld (I)
Bürgergeld-V	Verordnung zur Berechnung von Einkommen und Vermögen bei Bürgergeld/ Sozialgeld
Art.	Artikel
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
Az.	Aktenzeichen
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
BAföG	Berufsausbildungsförderungsgesetz
BG	Bedarfsgemeinschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BSG	Bundessozialgericht
BuT	Bildung und Teilhabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
dt.	deutschen
DA	Dienstanweisung
DVO	Verordnung zur Durchführung
ErrV	Erreichbarkeitsverordnung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e. V.	eingetragener Verein
FEVS	Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte
FH	Fachliche Hinweise
f., ff.	folgende Seite(n)
GdB	Grad der Behinderung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GLIM	Global Leadership Initiative on Malnutrition
i. d. R.	in der Regel
i. V. m.	in Verbindung mit
KdU	Kosten der Unterkunft
Kita	Kindertageseinrichtung
KiZ	Kinderzuschlag
KT-RL	Krankentransport-Richtlinie
KV	Krankenversicherung
kWh	Kilowattstunde
LSG	Landessozialgericht

MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
mtl.	monatlich
MwSt.	Mehrwertsteuer
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
o. ä.	oder ähnliches
PKV	Private Krankenversicherung
PV	Pflegeversicherung
Rd.Nr.	Randnummer
RL	Richtlinie
Rz/RZ	Randziffer
saarVV	Der Saarländische Verkehrsverbund
SG	Sozialgericht
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB I	Sozialgesetzbuch I - Allgemeiner Teil
SGB II	Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitssuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung
SGB V	Sozialgesetzbuch V – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe
SGB IX	Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung
SGB X	Sozialgesetzbuch X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SHR	Sozialhilferichtlinien
s. o.	siehe oben
u. a./u. a. m.	unter anderem / und anderes mehr
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WoGG	Wohngeldgesetz
z. B.	zum Beispiel

28. Verzeichnis der Sozialberatungsstellen im AKKS

1. Arbeitskammer des Saarlandes

Haus der Beratung
Trierer Straße 22
66111 Saarbrücken
☎ 0681 4005-140
Fax 0681 4005-210
Martin Riotte, Manuela Sausen,
Adriana Graffe
<https://www.arbeitskammer.de>

2. BürgerInnenzentrum Brebach

Saarbrücker Str. 62
66130 Saarbrücken-Brebach
☎ 0681 87764
Fax 0681 95083-29
bzb@dwsaar.de
<https://diakonie-saar.de>

3. Caritas Beratungszentrum VK

Poststraße 11-17
66333 Völklingen
☎ 06898 98694-0
Fax 06898 98694-20
Steffi Dincher-Puhl
dincher-puhl-s@caritas-saarbrue-
cken.de
<https://www.caritas-saarbruecken.de>

- 4. Caritas – Kontaktzentrum Folsterhöhe**
 Vogelsborn 2
 66117 Saarbrücken
 ☎ 0681 56429
 Fax 0681 5848481
 Marlene Knaack, Nadija Schagov
 gemeinwesenarbeit-folsterhoehe@caritas-saarbruecken.de
<https://www.caritas-saarbruecken.de>
- 5. Caritasverband Saar-Hochwald e.V.**
 Lisdorfer Str. 13
 66740 Saarlouis
 ☎ 06831 9399-0
 info@caritas-saar-hochwald.de
<https://www.caritas-saar-hochwald.de/>
- 6. Caritasverband Saarbrücken**
 Johannisstraße 2
 66111 Saarbrücken
 Fax 0681 30906-18
<https://www.caritas-saarbruecken.de>
 Matthias Tonnellier
 ☎ 0681 30906-89
 tonnellier-m@caritas-saarbruecken.de
 Anja Feltes
 ☎ 0681 30906-11
 feltes-a@caritas-saarbruecken.de
- 7. Caritasverband Schaumberg-Blies**
 Hüttenbergstr. 42
 66538 Neunkirchen
 Fax 06821 9209-44
 Margit Reinhardt
 ☎ 06821 9209-27
 m.reinhardt@caritas-nk.de
 Sylvia Mann
 ☎ 06821 9209-50
 s.mann@caritas-nk.de
 Lydia Fried
 ☎ 06821 9209-51
 l.fried@caritas-nk.de
<https://www.caritas-schaumberg-blies.de/>
- 8. Donum Vitae**
 Bahnhofstraße 70
 66111 Saarbrücken
 ☎ 0681 9386734
 saarbruecken@donumvitae.org
<https://donum-vitae-saarland.de/>
- 9. Gemeinwesenarbeit Stadtteilbüro Alt-Saarbrücken**
 Gersweilerstraße 7
 66117 Saarbrücken
 ☎ 0681 59539912
 Fax 0681 51266
 Cornelia Armbrorst-Winterhagen
 c.armbrorst-winterhagen@paritaet-gwa.de
<https://www.altsb.de/>
- 10. Gemeinwesenarbeit Burbach**
 Burbacher Markt 1
 66115 Saarbrücken
 ☎ 0681 76195-0
 Fax 0681 76195-22
<https://www.caritas-saarbruecken.de/>
 Andreas Matheis
 ☎ 0681 76 19 5-27
 matheis-a@caritas-saarbruecken.de
 Alexander Britz
 ☎ 0681 76 19 5-15
 britz-a@caritas-saarbruecken.de
- 11. Gemeinwesenarbeit Dudweiler-Mitte**
 Luisenstraße 2
 66125 Dudweiler
 ☎ 06897 7780-130
 Fax: 06897 7780-144
 Ginetta Jeyard, Sandra Staudt
 gwa-dudweiler@dwsaar.de
<https://diakonie-saar.de/Gemeinwesenarbeit-Dudweiler-Mitte>
- 12. Gemeinwesenarbeit Friedrichsthal**
 Saarbrücker Str. 85
 66299 Friedrichsthal
 ☎ 06897 843090
 Fax 06897 843671
 gemeinwesenarbeit-friedrichsthal@caritas-saarbruecken.de
<https://www.caritas-gwa-friedrichsthal.de/>
 Ulrike Goebel
 goebel-u@caritas-saarbruecken.de
 Maria Schütz
 schuetz-m@caritas-saarbruecken.de
- 13. Gemeinwesenarbeit Sulzbach**
 Sulzbachtalstraße 70 (Rückgebäude)
 66280 Sulzbach
 ☎ 06897 8190-139
 Fax 06897 8190-212
 Markus Arand
 arand-m@caritas-saarbruecken.de
- 14. Gemeinwesenarbeit Wehrdener Berg**
 Zilleichstr. 2,
 66333 Völklingen
 ☎ 06898 85096-0
 Fax 6898 85096-16
<https://www.caritas-saarbruecken.de/>
 Zeynep Ari-Yilmaz
 ari-z@caritas-saarbruecken.de
- 15. Haus der Diakonie Homburg**
 St. Michaelstr. 17
 66424 Homburg
 ☎ 06841 171412
 Tanja Klaus
 tanja.klaus@diakonie-pfalz.de
- 16. Haus der Diakonie Neunkirchen**
 Bahnhofstr. 26
 66538 Neunkirchen
 ☎ 06821 25025
 Fax 06821 21214
 haus-der-diakonie-nk@dwsaar.de
- 17. Haus der Diakonie Völklingen**
 Gatterstraße 13
 66333 Völklingen
 ☎ 06898 91476-21
 Fax 06898 91476-15
<https://www.dwsaar.de/>
 Simone Thiery
 simone-thiery@dwsaar.de
- 18. Interkulturelles Kompetenzzentrum der Arbeitskammer des Saarlandes**
 Saarstraße 25
 66333 Völklingen
 ☎ Telefon 06898 / 22779
 Kadiye Eker
 interkulturell(at)arbeitskammer.de

- 19. Neue Arbeit Saar gGmbH, Hilfe zur Arbeit**
Bertha-von-Suttner-Str. 1
66121 Saarbrücken
☎ 0681 8190731
Corinna Lang
lang.corinna@neue-arbeit-saar.de
- 20. PÄDSAK – Gemeinwesenarbeit Wackenberg**
Rubensstraße 64
66119 Saarbrücken
☎ 0681 85909-10
Fax 0681 85909-77
info@paedsak.de
<https://www.paedsak.de/>
Peter Forster
p.forster@paedsak.de
Sandra Gohn
s.gohn@paedsak.de
Lena Loew
l.loew@paedsak.de
- 21. Stadtteilbüro Malstatt**
Ludwigstraße 34
66115 Saarbrücken
☎ 0681 94735-0
Fax 0681 94735-29
Frank Hager, Julia Benaliat-Raab
sbm@dwsaar.de
- 22. ZBB Saar gGmbH, Teilhabe Plus für Ältere (Menschen ab 60 Jahre)**
Breite Straße 63
66115 Saarbrücken
☎ 0681 94 75 72 83
<https://www.zbb-saar.de/index.php/>
weitere-projekte/teilhabe-plus-fuer-aeltere
Anja Eisler
a.eisler@zbb-saar.de
- 23. Zukunftsarbeit Molschd**
Alte Lebacher Straße 14
66113 Saarbrücken
☎ 0681 76156-12
Fax 0681 76156-29
Eduard Schmidt
e.schmidt@paritaet-gwa.de
- 24. AWO – Eule.plus Hilfe für Zuwander*Innen aus der EU**
Serriger-Str. 20
66115 Saarbrücken
☎ 0681 95924826
und
Breite Straße 41
66115 Saarbrücken
<https://www.awo-saarland.de/migrationsberatung/>
- 25. Melde- und Steuerungsstelle zur Vermeidung von Energiesperren**
Ursulinenstr. 63
66111 Saarbrücken
☎ 0681 417 2662
Fax-Nr.: 0681 417 2266
E-Mail: stromhelfer@vz-saar.de
<https://www.verbraucherzentrale-saarland.de/stromhelfer>
- 26. Wohnen-Arbeiten-Leben (WAL)**
Ernst-Abbé-Str. 9
66115 Saarbrücken
Bismarkstr. 9
66333 Völklingen
Fichtenweg 1
66280 Sulzbach
☎ 0681/94757321
Fax: 0681/94757220
<https://www.wal.zbb-saar.de>
E-Mail: wal@zbb-saar.de
- 27. Familien Info Saarbrücken (FIS)**
Ernst Abbe Str. 9
66115 Saarbrücken
☎ 0681- 94 75 73 83
E-Mail: fis@zbb-saar.de